

W. H. Grüne

UNTERSUCHUNGEN ZUR PHÄNOMENOLOGIE DER ERKENNTNIS

von

HANS LIPPS

ZWEITER TEIL
AUSSAGE UND URTEIL

1928

VERLAG VON FRIEDRICH COHEN IN BONN

UNTERSUCHUNGEN ZUR PHÄNOMENOLOGIE DER ERKENNTNIS

VON

HANS LIPPS

**ZWEITER TEIL
AUSSAGE UND URTEIL**

1928

VERLAG VON FRIEDRICH COHEN IN BONN

TO MUNIC
AMERICAN

BII 163
L41
v.2

**COPYRIGHT BY FRIEDRICH COHEN IN BONN 1928
PRINTED IN GERMANY**

V O R W O R T

Nach dem Abschluß des I. Teiles dieser Untersuchungen erschien das Buch von Heidegger „Sein und Zeit“. Die existentielle Analytik gab mir — nicht nur in der Terminologie — die Mittel, vieles schärfer zu fassen, als ich es von meinem ursprünglichen Einsatz aus gekonnt hätte.

Auch dieser II. Teil ist mit Hilfe der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft gedruckt worden. Herrn Prof. Misch habe ich wieder besonders für seinen Rat, Fräulein M. von der Groeben für die Hilfe bei der Korrektur zu danken.

Hans Lipps

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	
§ 1. Sprache und Rede	15
§ 2. Die Aussage	31
§ 3. Die Behauptung und die sog. Qualität der Urteile	36
§ 4. Die prädikative Bestimmung	41
§ 5. Das Existentialurteil	49
§ 6. Die sog. Quantität der Urteile	67
§ 7. Der Satz vom Widerspruch	78
§ 8. Kants analytische Urteile	83
§ 9. Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten	90
§ 10. Die Entscheidbarkeit einer Frage	98

Die Transzentalphilosophie begann mit einer Reflexion. Sie analysierte den Gegenstand als das in ursprünglicher Synthesis Entstandene. In nachträglicher Auswirkung von Leibniz' Konzeption der Monade konnte die Welt nur in ihrer Darstellung gefunden werden. Der Begriff des transzendenten Objektes ist notwendige Folge dieser so von ungefähr angesetzten, im Begriff der Vorstellung mit aufgenommenen „Intention“. Objekte haben sich an- und gegeneinander auszuweisen; der Nerv der Intentionalität liegt in der Konkurrenz ihrer Thesen. Die Frage quid juris ist nicht mehr eine durch die Skepsis des Ausgangs veranlaßte, sondern eine in der Konzeption des transzendenten Objekts angelegte Frage geworden. Die erkenntnistheoretische Diskussion ging hier um die Lösung einer der Erkenntnis zugeachten Aufgabe.

Dieser Begriff des transzendenten Gegenstandes ist aber abgeleitet. Es kommt darauf an, ihn zu begreifen. Wir betonten hier nicht so etwas wie die Ursprünglichkeit des nächst Zuhgenden gegenüber der Abkünftigkeit des Gegenstandes der Erkenntnis. Wir zeigten, wie gerade die Erkenntnis selbst überhaupt nur eine bestimmte Modalität dessen ist, was wir als „Umgang mit den Dingen“ fürs Erste einmal nur fixieren konnten. (Damit war kein Empirismus restituiert. Der Empirist beginnt mit den Erfahrungen, die gemacht werden. Er theoretisiert über die Tragweite von deren Resultaten. Und überspringt dabei genau so die in dem Begriff der Erkenntnis belegene Aufgabe, wie seine Kritiker. Es ist bezeichnend, daß diese meist nur der Skepsis begegneten, mit der der Empirismus endet. Man besann sich auf den „Sinn“ der Erkenntnis, d. i. auf das, was man in der Prätention der Erkenntnis fassen zu können schien.)

Die Phänomenologie bricht mit dem Rahmen, in den die Erkenntnistheorie gebannt bleibt. Der Anspruch, den die Erkenntnis

erhebt, ist auf seine — verschiedenen — Motive abzubauen. Allererst auf dem Boden, der durch mein eingestellt-sein-in die Welt gegeben ist, allererst aus dem Umstand meiner Lage kann die in der Erkenntnis bezeichnete Art der Auseinandersetzung mit der Welt begreiflich gemacht werden, die gleichsam nur in ihrer Verkürzung als Intentionalität des Bewußtseins gelesen zu werden pflegt. Das unmittelbar Gegebene stellt sich dann aber nicht mehr dar als das in einer Übersteigerung des Positivismus verlangte Residuum methodischer Skepsis. Der Akzent ist gleichsam verschoben. Die Aktualität des bewußtseinsmäßig Vollzogenen bedeutet methodisch etwas anderes.

In eins damit wandelt sich aber der Begriff der Aporie:

Der Umgang mit den Dingen stellt freilich vor Aporien. Das sind aber keine „ontologischen“, d. i. keine überzeitlichen Probleme, bei denen die Lösung aussteht. Es soll nicht die „Möglichkeit“ von etwas begriffen, bzw. nicht „ein Widerspruch weggeschafft“ werden. Es bleibt auch nicht bei der Unbegreiflichkeit dessen, was sich in einer ursprünglichen Synthesis konstituiert hat. Die Aporie liegt nicht in dem Anfang bei dieser Synthesis, die als Faktum ihre Möglichkeit überholt hat.

Das Faktische betraf des Näheren aber hier das Resultat dieser Synthesis. Nämlich den „Gegenstand“, der sich als *ens praedicabile* darstellt. Der Begriff, d. i. das, was er ist, reduziert sich auf eine Vorstellungsbemimmtheit. In seine Individualität hat er die Unbekanntheit der Randbedingung der prädikativen Synthesis aufgenommen. Das Individuelle gilt hier als das „eigentlich“ Existierende. Als „Existenz“ des Gegenstandes wird aber hier nur der aufgedrungene Vollzug der Synthesis gelesen. „Sein ist kein reales Prädikat.“ Diese sog. „Existenz“ des Vorgestellten hat für die Wirklichkeit aufzukommen, deren Horizont in der Konzeption des transzendenten Gegenstandes verloren wurde. Die Eigenschaften und Beschaffenheiten des Dinges sind nivelliert zu Merkmalen des Gegenstandes, zu dessen Begriff die Identifizierbarkeit gehört. Um das zu finden, was die Prädikate, in denen sich der Gegenstand darstellt, bezeichnen bzw. „sind“, bedarf

es des Rückgangs auf die Bewandtnis, die es ursprünglich mit ihnen hat und auf die hin sie als etwas bestimmtes „entdeckt“ wurden. Diese Seite der Prädikate ist in der Supposition als Prädikat gerade abgedeckt.

Die Farbe z. B. ist nicht eines unter anderen Merkmalen, die in ihrer Komplexion in dem Aufbau eines Gegenstandes an verschiedenen Stellen gleichsam vorhanden sind. Gerade die „Existenz“ der Farbe ist etwas, was nur ineins mit der Farbe selbst begriffen werden kann. Z. B. daraus, wie die Farben im Dunkeln wohl latent, aber nicht verschwunden sind¹⁾). Und wiederum — die Farbe ersteht allererst in meiner Begegnung mit den Dingen. Anders als im Moment ihrer Geburt ist sie als Farbe überhaupt nicht zu finden. Sie entsteht an der Oberfläche des gesehenen Körpers. Also dort, wo er gerade an seine Grenze gekommen und in der Qualität als in einem anderen manifest geworden ist. Die Farbe wohnt dem Körper nicht ein als seine Beschaffenheit. Sie ist aber auch keine Empfindung. Trotzdem bleibt es dabei: die Dinge selbst werden gesehen. Das meint: sie werden nicht nur insofern „gesehen“, als die Farbe die Bestimmtheit einer Vorstellung wäre, deren bloßer Gegenstand die Dinge sind. Die Dinge werden im Sehen vielmehr ganz eigentlich „umgriffen“. Man erkennt sie nur dadurch, daß man sich mit ihnen „befaßt“. Nämlich auf eine bestimmte Seite hin, die z. B. in dem „Aussehen“ von den Dingen zugekehrt wird. Nicht anders als auch das mit Händen greifen die Verschränkung meines Da-seins in die Welt zum voraus hat. Ursprünglich begegnen die Farben nicht als „bloße“ Farben. Das Sehen ist freilich an Bedingungen geknüpft. Die Sinne werden affiziert. Aber gerade durch diese Bindung in den konkreten Umgang mit den Dingen bekommen die Farben allererst die in der sinnlichen Gewißheit indizierte erkenntnismäßige Tragfähigkeit. Diese wird gleichsam blind angesetzt, wenn man z. B. fragt, ob die Farben „objektiv“ oder „subjektiv“ existierten. Man kommt dabei nicht los von dem thetischen, verifizierbaren Sein des Objektes. Man geht über die

1) Vgl. Teil I S. 83 ff.

ursprüngliche Bedeutung hinweg, unter der die Farben gesehen werden — „gesehen“ nicht nur in dem Sinn von auslegend „genommen“, sondern auch in dem Sinn ihrer natürlichen Entstehung als Qualität^{1).}

Betreffs dessen, was so von der Stelle seines Ursprungs gelöst und insofern transzendent geworden ist, kann freilich nur so etwas in Frage stehen wie seine objektive Richtigkeit, bzw. eine einschränkende Korrektur angebracht werden, wie sie in dem „subjektiv“ ausgedrückt ist. „Objektiv“ und „subjektiv“ bezeichnen aber hierbei nur keinen ursprünglichen Bezug.

Was aber unter diesem Horizont, unter dem Aspekt des transzentalen Idealismus, als nachträgliche Bewährung erscheint — wobei die Bewährung nur die methodische Preisgabe ursprünglicher Sicherheit ausdrückt —, das ist, recht besehen, ein sich-selbst-voraus-sein, sofern man nur unter Antizipationen etwas „nehmen“ kann. Ganz allgemein gehört es zu meiner Existenz, daß ich etwas vor-habe. Man hat die Dinge im voraus auf etwas hin genommen, wenn man sie befragt. Bestimmungen haben zum voraus Modalitäten des Befragens, was schon als Befragen ontologisch belastet ist. Dieses „im voraus haben“ meint keine Voraussetzung oder gar irgendeine voraus angesetzte Überzeugung. Das Sichvoraussein trifft die Zeitlichkeit dessen, der „schon da“ ist, wenn er sucht, fragt, beobachtet.

Daseiend ist man gelegen in der Welt. Die Dinge, die zur Welt gehören, die vorkommen oder vorhanden sind usw., stehen gerade insofern nicht in diesem Verhältnis zu der Welt, was wir „Verschränkung“ nannten. Man ist bei den Dingen, die

1) Die Sinnesphysiologie handelt von den „Farben, die gesehen“ werden. Sie werden dort Empfindungen genannt. Deren Entstehung ist indessen kein Vorgang, den man einfach auf seine „Bedingungen“ hin analysieren könnte. Physiologisch bzw. biologisch hat es sein Bewenden bei dem Herausschneiden gewisser kausaler oder finaler Beziehungen als einer „Situationsgestalt“. Es ist willkürlich, was man hier als Ursache oder als Wirkung betrachtet. Beides sind Glieder eines in sich zurücklaufenden Gestaltkreises. (Vgl. v. Weizsäcker, Über medizin. Anthropologie, Philos. Anzeiger II 1927, S. 243.) Diese „Situationsgestalten“ haben selbst keine Bedingungen. Daß es hier nichts zu erklären gibt, wird durch die Einführung solcher Termine wie „Tendenz“, „Sinn“ u. dgl. auch eingestanden.

„vor-handen“, gegenwärtig sind. Das gelegen-sein-in des Da-seienden ist an ihm selber zeitlich, sofern es „Perfekt“ ist. „Perfekt“ meint dabei nicht „vergangen“; vergangen könnte nur Innerweltliches sein, sofern es nicht-mehr-vorhanden ist. „Perfekt“ meint die Faktizität des Daseins, sofern das Daseiende gelegen-in, aber nicht zugehörig-zu der Welt — auf diese „gewiesen“ ist¹). Die Dinge, Sachen usw., die begegnen, sind etwas, was „einen angeht“²). Man setzt sich-auseinander-mit den Dingen. Das Bestimmen bleibt insofern Möglichkeit, als es nur unter einem Entwurf ein Bestimmen ist. Die sog. Intentionalität des Bewußtseins ist von daher abzuleiten³). Sie ist nur ein Mittel, die Abspaltung des Gegenstandes wieder gutzumachen. An dem Entwurf wurde dabei festgehalten. Das Objekt ist entworfen; nämlich gerade hinsichtlich dessen, daß es transzendent ist. Das Subjekt ist hier gleichsam verloren in die Darstellung der Gegenständlichkeit. Das Vorlaufende des Entwurfes erscheint hier als der Zwang, den Gegenstand dann auch auszuweisen.

1) Heidegger, l. c. Sein und Zeit, 1927 S. 134 ff.

2) Diese aus der Tatsache der Verschränkung geborene Reflexivität des Subjektes ist etwas anderes als die Reflexivität des Ich. „Man“ ist da, befaßt-sich-mit usw. (Das Neutrumb „man“ steht hier lediglich einer bestimmten Auslegung gegenüber. Es bezeichnet hier nicht — wie bei Heidegger l. c. S. 126 ff. — das Subjekt der Alltäglichkeit, d. i. die Seinsart, in der das Dasein „zunächst und zumeist“ sich hält.)

Das cartesianische sum läßt sich nicht als die analytische Folge des cogito darstellen. Die Modalität dieses „Seins“ bleibt bei Descartes ungeklärt. Er irrte vorzüglich darin, daß er — sofern er die Verschränkung des Daseins nicht bemerkte — das „Sein“ an ein „Ich“ knüpfte, das analytisch aus vorhanden „Gegebenem“, nämlich dem Bewußtsein, zu gewinnen war. Das Verhängnisvolle des cartesianischen Einsatzes liegt des näheren in dessen Orientierung an dem methodischen Zweifel. Dieser ist aber fürs erste kein motivierter Zweifel, der nur auf dem Boden dogmatischer Einstellung erhoben und aber auch nur dort, also nicht philosophisch, behoben werden könnte. (cf. Lotze, Logik, S. 487 ff.) Descartes bemerkte, wie letzten Endes keinerlei Existenz verbürgt sei. Nämlich als die Existenz von diesem oder jenem, sofern das in nichts umschlagen kann. Und das ist freilich eine nicht zu beseitigende Möglichkeit. Sie kann aber keine als Zweifel zu nehmende Haltung motivieren. Die empirische Gewißheit hat an ihr selber den angegebenen Mangel, der eben insofern aus dem Umgang mit den Dingen nicht loszulösen ist. Auch methodisch ist keine Befreiung vom Dasein möglich.

3) cf. G. Misch, Vorbericht zum V. Bd. v. Dilthey, ges. Schr., 1924, S. LVIII.

Die kategorialen Modalitäten des Befragens konnten aber hier nur als ein „formales“ a priori gelesen werden. Nämlich als etwas, was ineins mit der „Bestimmung“ des Gegenstandes angesetzt wurde. Diese „Bestimmung“ betraf als Prädikat ein Subjekt, das vor-gestellt war. Der „Begriff“ war weiter nichts als eine Vorstellungsbestimmtheit.

Indessen: Nicht irgendwelche sog. „gleichen Beschaffenheiten“ werden zum gleichsam hinterrücks wirkenden Anlaß der Bestimmung als *Eisen* usw. Bestimmt, nämlich gekennzeichnet werden vielmehr die Art oder der Stoff oder eine typische Erscheinung usw. Die nur spezifisch von anderen differente „Grundfarbe“ — und nicht irgendein „Vorstellungsgehalt“ — ist es aber auch, die man kennt oder nicht-kennst. In Ansehung der in *blau* genannten Farbe bzw. des in *Eisen* genannten Stoffes, von dem die Nägel in der Wand sind, gibt es sicherlich keine numerische Identität. Das wäre zuviel verlangt. Man kommt aber auch hier nicht aus mit der bloßen Nämlichkeit eines „Begriffes“ im üblichen Sinne dieses Wortes. Diese wäre zu wenig. Weder der Gegenstand noch der sog. Begriff leisten hier das, was man ihnen zugesucht hatte. *Blau* nennt die Farbe, so wie *Eisen* den Stoff nennt, der es „ist“. Was beide in diesem Sinne „sind“, ist weder nach der Seite des sog. Gegenstandes, noch nach der anderen des sog. Begriffes aufzuspalten. Art, Stoff usw. sind nicht die formalen Kategorien irgendwelcher Bestimmtheiten in dem Sinn von (gegenständlichen) Washeiten. Sie begegnen ursprünglich als der primäre und eigentliche Ansatz der „Bestimmungen“, die ineins damit freilich auch nicht mehr als „begriffliche“ Bestimmungen erscheinen können. In dem Zusatz „begrifflich“ verrät sich gerade der abkünftige Einsatz der üblichen Lehre. Stoff, Art usw. bezeichnen keine bloßen „Kategorien“, sondern das, woraufhin die Dinge befragt und angesprochen werden. Sie sind dabei im voraus irgendwie „genommen“ worden. Der Stoff wird „begriffen“; die Art selber „kommt vor“, und das nicht nur in dem metaphorischen Sinn, als ob sie nur eben „realisiert“ wäre, — wie man das zu sagen hätte von den gegenständlichen

Washeiten. Nur Stoffe oder Arten z. B. können „entdeckt“ werden. „Eigenschaft“ bezeichnet eine besondere Wendung dessen, in dem auf etwas anderes als das Substanziierende „verwiesen“ ist. Nur zufolge dieser antizipierten Bezüglichkeit kann es überhaupt „geprüft“ und „bestimmt“ werden. Als Eigenschaft wird es letztlich ausgelegt. Jede Auslegung ist aber eine bestimmte Auslegung. Nämlich bestimmt durch den Sinn, unter dessen Horizont sie vollzogen wird.

Bei Stoffen, Arten usw. als diesen Modi von Realität, unter deren Antizipation man die Dinge befragt und sich mit ihnen befaßt, deren Horizont aber ein jeweils anderer ist, hat es aber dann auch notwendig sein Bewenden. Es gibt keine universelle Ontologie. Es gibt aber fürs Zweite keine Ontologie als eine philosophische Disziplin, in der dasjenige theoretisch zu behandeln wäre, was wesentlich jeglicher Behandlung vorausgeht¹⁾.

Das a priori ist nicht analytisch zu gewinnen. Es erscheint jetzt als die Kehrseite des Nachträglichen jeglicher philosophischer Besinnung. Diese hat sich auf den expliziten Vollzug desjenigen zu beschränken, wohinein ursprünglich, nämlich in dem sich-befassen-mit den Dingen die Welt ausgelegt worden ist. Die Verschränkung meiner Existenz in die Welt stellt sich dann aber als aporetisch in dem Sinne dar, der für den Vollzug des phänomenologischen Einsatzes entscheidend ist: Die wirksamen Motive dafür, daß und wie man sich auseinandersetzt mit den Dingen, bleiben fürs erste ungehoben. „Motive“ besagt hier keine psychologischen Motive. Es meint die „Tendenz“ einer Auslegung, deren Sinn nur als das Woraufhin ihres Bestimmens nachträglich faßbar wird. Auslegung der Welt bezeichnet dabei zunächst noch keine „Erkenntnis“. Deren Konzeption ist in eine besondere Richtung der Auslegung meines Daseins geknüpft. Im

1) Das besagt keinen historischen Relativismus. „Relativ“, d. i. in Generationen wechselnd, sind nur die „Theorien über“ den Menschen z. B. Die Anthropologie in diesem Sinn hat freilich eine Geschichte. Sie ist eine Lehre, von der man überzeugt sein, bzw. die man korrigieren kann. Etwas anderes ist es aber um die „Anthropologie“ als Auslegung, wie sie eingefügt ist in einen ursprünglichen Sinnzusammenhang.

Kennen-bzw. Nicht-Kennen ist z. B. der Modus indiziert, unter dem man sich selbst, hier z. B. in seiner Stellung einer Natur gegenüber, „versteht“.

Das in den Antizipationen gefaßte a priori ist nicht mehr an die Wahrheit gebunden, sofern auch diese von der Verschränkung in meine Lage nicht dispensiert werden kann¹⁾). Nämlich insfern, als sie von daher ihren „Sinn“ bekommt. Gewißheit, Sicherheit, Richtigkeit usw. sind die „Wendungen“, unter denen man die Wahrheit ursprünglich trifft. Die Objektivität der Kantischen Synthesis ist weder als Wahrheit noch als Richtigkeit zu bezeichnen. Sie ist beiden gegenüber abgeleitet. Was von der Logik unter dem Titel „Wahrheit“ aufgenommen wurde, konnte nur „umschrieben“ werden. Man hatte falsch begonnen: Daß der Begriff durch die Existenz nicht einfach kompliert wird, hatte Kant zwar gezeigt. Aber ineins mit dem Ansatz des transzendenten Gegenstandes war der „Begriff“ in ein praedicatum, und die Existenz in eine Modalität dessen umgeschlagen, was Kant „Urteil“ nannte. („Die Notwendigkeit eines Urteils ist die bedingte seines Prädikats.“) Nicht anders als auch die Richtigkeit einer Gleichung, d. i. diese Eigenschaft einer Beziehung, in der die Zahlen selbst gegeneinander verrechnet werden, bei Kant als eine Urteilsmodalität erscheinen mußte. In der Synthesis kann die Gleichung nur als das Resultat dieser Operation auftreten. Das Transzendentale, was sich in der Synthesis konstituiert, deckt sich mit dem, womit die Erfahrung, das Rechnen usw., jeweils endet. Das Urteil wird so der Frage quid juris unterstellt. Die Lehre, daß es der primäre Ort der Wahrheit sei, streitet mit der anderen, daß es sich dieser Wahrheit nur von andersher versichern kann, sofern es sich auszuweisen hat.

1) Das Kantiche a priori ist ein Begriff, für den überdies die Dignität der Erkenntnis bestimmd bleibt. Allgemeingültigkeit der Erkenntnis ist aber etwas, dessen Erreichung nur auf dem Boden einer bestimmten Wissenschaft dringlich wird. Kant beantwortete hier eine Frage, für deren Lösung diese Wissenschaft mit ihren Methoden einzustehen hätte. Die Bedingungen der Möglichkeit allgemeingültiger Erkenntnis sind — recht besehen — bestimmte, z. B. physikalisch realisierbare Bedingungen. Auch das sog. Kausalgesetz ist z. B. ein zu Unrecht von der Philosophie annektiertes Problem.

¶Eine Erklärung darüber, als was man dieses Urteil zu nehmen hat, ist schwierig. Ist es Aussage oder Behauptung oder tatsächlich eine Verknüpfung? Keines davon trifft zu. Denn auch als Synthesis stellte es sich bei Kant nur nach der Analyse dar. Unter erkenntnistheoretischer Einstellung erscheint die hier verlangte Erklärung auch überflüssig. Um aber die Kopula der transzendentalen Logik an der gehörigen Stelle finden und begreifen zu können, ist es nötig, das in seiner ursprünglichen und verschiedenen Bedeutung wiederherzustellen, was — sofern es durch seine transzentale Leistung bestimmt war — unter dem Schema der Intentionalität unterschiedlos ineins genommen werden konnte. Das Urteil ist eine andere Art des sich befassens-mit-den-Dingen als etwa deren Auseinandersetzung in der Aussage. Die Richtigkeit als Urteilseigenschaft ist etwas anderes als das, was in den Worten, die man sagt, als „Wahrheit“ faßbar wird.

§ 1. SPRACHE UND REDE

1. Man sagt, in den Worten sei etwas „ausgedrückt“. Die Worte sind aber „Ausdruck“ in einem spezifischen Sinn, der an der Tragfähigkeit des Lautes zu bestimmen ist. Denn „Sprache“ meint zunächst gesprochene Sprache¹⁾. Gebärden „sprache“ ist ein übertragener Ausdruck. Zwar: Gebärden können „sprechend“ sein, und das betrifft ihre Ausdrucksfähigkeit. Oder auch „beredt“, sofern sie eindringlich und zum Verständnis zwingend sind. „Sprechend“ und „beredt“ treten aber hierbei als Wendungen auf, in denen eine Steigerung bezeichnet ist. Nämlich eine Steigerung über das hinaus, in dem die Gebärde als Gebärde stecken bleibt. Denn die Gebärde — so sicher als sie in dasjenige hineinreicht, was wir „Sprache“ nennen, — bleibt in einem besonderen Sinn „stumm“. Es ist nichts darin „laut geworden“. Eine Gebärde muß im Felde des sie Verstehenden auftreten, die Blicke müssen sich begegnen können. Nur was man gesehen hat, kann gedeutet werden.

1) cf. AMMANN, Die menschliche Rede, I, 1925, insb. S. 27 ff.

Sicherlich: Die Gebärden sind nicht ohne weiteres und nicht nur „Zeichen“. Bezeichnet-werden meint: mit einem bestimmten Zeichen versehen und dadurch in der Folge gekennzeichnet sein. Oder: von jemand bezeichnet sein, etwa dadurch, daß darauf gezeigt wird. Nur im ersten Falle gibt es so etwas wie „Bedeutung“. Das Zeichen bedeutet etwas Bestimmtes. Nämlich als Merk- oder Kennzeichen. Man „versteht“ seine Bedeutung. Und diese betrifft den Träger des Zeichens. Als Merk- oder Kennzeichen stellt sich dabei etwas meist allererst unter einer bestimmten Wendung dar. Die Roseola, die für das zweite Stadium des Typhus symptomatisch ist, wird ursprünglich als eine „Erscheinung“ verstanden, d. i. als etwas, in dem sich etwas anderes zeigt. Sie „dient nur“ als Merkzeichen. Anders liegt es wieder z. B. bei dem Wegweiser. Das Zeichen-sein-für ist hier der Bezug auf mich, unter dem ich den Wegweiser treffe. Man „nimmt ihn“ als Wegweiser, wenn man sich danach orientiert. Man „versteht“ dabei lediglich die Weisung, die er gibt. Der Wegweiser „bedeutet mir, daß es . . .“ in dem Sinn, als er es mir „zu verstehen gibt“. In dem Zeichen, in der Art seiner Ausgestaltung, kann aber überdies noch etwas zum Ausdruck kommen. Z. B. durch das Siegel das Unabänderliche einer Erklärung, die nur von daher überhaupt „gilt“. Das ist die Bedeutung des Siegels. Das Siegel ist dabei kein bloßes Zeichen, unter dem ein etwas anderes schon ohnedies Vorhandenes nur eben zu-verstehen-gegeben würde¹).

Es gibt Gebärden, die nur hinzeigen; man versteht hier die Hindeutung. Die Gebärde wird dabei unter dem Horizont einer umfassenderen Umsicht genommen. Die Gebärde ist etwas, was man im Felde der Erfahrung „bemerkt“. Nur zufolge dessen, daß sie so eingestellt ist in gewisse Bezüge, „bedeutet-sie-mir“. Nämlich insofern, als sie meinen Blick lenkt auf etwas. Eine solche

1) Der hier hervorgehobene Unterschied besagt nichts über konventionell bzw. nichtkonventionell. Konventionell ist z. B. auch das Siegel. Nämlich sowohl hinsichtlich dessen, was es ausdrückt, als auch hinsichtlich seiner Ausgestaltung.

Gebärde ist Ausdruck der auf mich bezogenen Absicht, mich auf etwas hinzulenken, was in re zu finden ist. Die Gebärde „meint“ aber hier nichts. Sie hat keine „Bedeutung“ in dem Sinn, wie z.B. das Kopfnicken Zustimmung bedeutet. Nämlich Zustimmung „besagt“. Die Zustimmung wird dabei nicht nur in dem Sinn ausgedrückt, wie etwa das Verziehen der Mundwinkel „Ausdruck“ eines Mißfallens ist. Das Verziehen der Mundwinkel deutet lediglich auf etwas; das Mißfallen zeigt sich darin an, und ist spürbar da in der Gebärde. Diese Gebärde meint aber hier nichts. Auch dann nicht, wenn ich das Mißfallen mir absichtlich durch diese Gebärde merken lasse. Durch das Verziehen der Mundwinkel kann ich wohl jemanden täuschen über meine Stellung zu etwas. Die Gebärde kann unecht sein. Ich würde aber dabei nicht lügen. Denn Lügen sind nur auf der Basis eines unmittelbaren Vernehmens möglich. Das „etwas deuten“ ist aber eine Art des sich-mit-etwas-befassens. Gegen eine Lüge kann man sich nicht so wehren wie gegen eine Täuschung, als deren Objekt ich getäuscht werde.

Das Kopfnicken wird aber nicht als Zustimmung nur eben von mir „gedeutet“. Wobei meine Deutung richtig oder falsch sein könnte. Das Kopfnicken hat vielmehr eine Bedeutung. Man versteht, was „gemeint“ ist. Das Verständnis bezieht sich hier nicht — wie im Fall der Miene — auf dasjenige, was begriffen und daraufhin als etwas Bestimmtes, nämlich als „Mundverziehen über . . .“ angesprochen wird. Das Kopfnicken ist überhaupt keine „Gebärde“, die als Ausdruck, sondern eine „Geste“, deren Bedeutung verstanden wird.

„Ausdruck sein“, „mir etwas bedeuten“ (im Sinn von mir etwas zu verstehen geben), „eine Bedeutung haben“ bezeichnen eine je andere und spezifische „Wendung“, unter der die sog. Gebärde aufgefaßt wird. (Die Möglichkeit einer so allgemeinen Bezeichnung wie „Gebärde“ ersteht aber allererst in der Richtung auf andere Bezüge. Diese sind nicht in dem Sinn „ursprünglich“, wie die, unter denen etwas als Geste oder als Miene usw. „behandelt“ wird.)

Die Bedeutung einer Geste ist aber — so sicher als die Geste diese Bedeutung hat und nicht nur durch die Geste etwas bedeutet wird, noch nicht „Bedeutung“ im Sinne einer Wortbedeutung. Der Terminus „bedeuten“ gestattet die Wendung: „eine Geste bedeutet lediglich die Zustimmung, die das Wort ja z. B. „ist“.

Die Bedeutung des Wortes *ja* ist seine Bedeutung. Das meint: Das Wort hat nicht nur eine Bedeutung. Und von seiten der Bedeutung aus: Die Bedeutung ist mit dem Wort nicht nur „verbunden“. Die Bedeutung einer Geste war anzugeben. Z. B. als „Zustimmung“. Man weiß, was mit der Geste „gemeint“ ist. Die Bedeutung eines Wortes ist aber überhaupt nicht so schlicht und geradezu „anzugeben“. Die Bedeutung eines Wortes ist nur dadurch zu fassen, daß sie vollzogen wird. Man erfaßt sie z. B. dadurch, daß man prüft, wie das Wort zu dem „paßt“, was man meint. Oder auch in der Wandlung, die die Bedeutung erfährt, wenn man das Wort (!) zu übersetzen versucht. Denn sie ist die „Substanz“ dieses Wortes¹⁾. Man hört, was gesagt wird. Man vernimmt die Worte. Der Laut ist frei von der Körperlichkeit, die die Geste belastet. Das Sprechen ist kein „Gestalten“. Der flüchtige Laut kann nur geprägt werden, und er ist nur durch dasjenige „bestimmt“, was „in ihm liegt“²⁾. Durch die

1) „Die Absicht und die Fähigkeit zur Bedeutsamkeit, und zwar nicht zu dieser überhaupt, sondern zu der bestimmten durch Darstellung eines Gedachten, macht allein den articulierten Laut aus, und es läßt sich nichts anderes angeben, um seinen Unterschied auf der einen Seite vom thierischen Geschrei, auf der anderen vom musikalischen Ton zu bezeichnen. Er kann nicht seiner Beschaffenheit, sondern nur seiner Erzeugung nach beschrieben werden, und dies liegt nicht im Mangel unserer Fähigkeit, sondern charakterisiert ihn in seiner eigenthümlichen Natur, da er eben nichts als das absichtliche Verfahren der Seele, ihn hervorzubringen, ist, und nur so viel Körper enthält, als die äußere Wahrnehmung nicht zu entbehren vermag.“ (W. v. Humboldt, Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaus, 1836 S. 65/6.)

2) Vgl. Teil I, S. 80: Die im Entstehen sich entscheidende Sinnesqualität reicht gerade als diese Bestimmtheit nicht hinein in die Zuständlichkeit des Körpers, der andererseits gerade in seiner Zuständlichkeit sichtbar oder laut usw. geworden ist. Die Geburt der Qualität ist wohl zu begreifen — wie etwa Goethe das in der Farbenlehre versucht hat — aber prinzipiell ist nicht anzugeben, was denn nun eigentlich Farbe und Ton (geworden) seien. Sicherlich

Form seiner Artikulation stellt sich aber das Wort als Teil einer Sprache dar^{1*)}). Denn „Sprache“ ist eine bestimmte Sprache. Die Bedeutung eines Wortes ist in das Gefüge verhaftet, das durch die „innere Sprachform“ bestimmt ist.

Die Bedeutung eines Wortes ist etwas, was man präsent hat. Man „hat“ sie, sofern sie in das Wort „gebannt ist“^{2*)}). Man weiß, was nämlich, blau usw. „ist“. Als „Ausdruck“ kann ein Wort wohl dasselbe bedeuten wie ein anderes. Als Ausdruck meint hier: so, wie es (meist) verwendet wird. Es bedarf oft einer besonderen Wendung, um dasjenige zu fixieren, was ein Wort „eigentlich“^{3*)} nämlich an sich gleichsam, bedeutet. Denn was in dem Wort geprägt enthalten ist, hat die Tendenz, sich zur „lexikalischen“ Bedeutung zu verfestigen. Das Wort wird aber dadurch, daß sich seine Bedeutung verfestigt, noch nicht zum „Terminus“.

Ein Wort ist dann Terminus, wenn es einen Begriff bezeichnet, der mit dem Wort als mit seinem Zeichen lediglich verbunden ist. Begriffe können durch Merkmale umrissen oder geradezu — wie die mathematischen Begriffe — definiert werden. „Begriff“ meint hier nicht: Subsumptionsbegriff. Der Begriff der Ellipse ist nicht in dem Sinn allgemein, wie das der Subsumptionsbegriff zufolge seiner Korrelation zum individuellen, weil „gesetzten“ „Gegenstand“ ist. Die Bestimmung als Ellipse stellt sich von seiten dessen, was eine Ellipse ist, nur als „den Wert einer Ellipse zu haben“ dar^{3*)}). Der Begriff, der mit dem Wort ja doch nur verbunden ist, und der ebensogut auch anders symbolisiert

wird man zurückgewiesen auf so etwas. Aber dieses, was da hervorgelockt worden ist durch ein Schicksal, — wie dieses in seiner Ungebrochenheit, d. h. in seinem Insichgeschlossensein sei, danach zu fragen hat keinen Sinn. Der Laut des klirrenden Glases, so sicher als darin die materielle Struktur des Glases, des näheren seine Sprödigkeit, zutage tritt, ist als Qualität gerade ein Letztes.

1*) Humboldt, I. c. S. 55.

2*) Das Ausgesprochene ist insofern „deutlich“. Das ist etwas anderes als „genau“. Denn als genau kann sich etwas nur durch den Vergleich erweisen. Ein Ausdruck könnte z. B. genau sein, sofern er etwas Bestimmtes, nämlich Gewisses treffen soll. Die Deutlichkeit ist aber keine relative Eigenschaft. Man sucht und behandelt den deutlichen Aspekt eines Dinges als den eigentlichen Aspekt. Denn als „Aspekt“ wird etwas daraufhin genommen, daß darin eine Hindeutung liegt auf etwas.

3*) Vgl. Teil I S. 101.

werden könnte, kann von vornherein nicht wie die Bedeutung als eine Intention erscheinen, die ineins mit dem Wort vollzogen würde.

Von dem, was ein Wort lexikalisch bedeutet, ist sein Sinn zu unterscheiden. Dieselbe „Wendung“ kann noch einen verschiedenen Sinn haben. In der Wendung zeigt sich eine Seite der Bedeutung selber. Den Sinn bekommt aber allererst das Wort bzw. die betreffende Wendung. Der Sinn ist das, was jeweils mit dem Wort „gemeint“ ist. „Gemeint“ ist hier nicht dasselbe wie „bezeichnet“. Denn bezeichnet-werden ist nur „passiv“ zu verstehen. Was aber von mir mit einem Wort „gemeint“ ist, wird insofern nicht nur in einen Bezug zu mir gerückt, der ihm ursprünglich fremd ist. Was gemeint ist, ist das, was ich meine. Und insofern wird das Wort bzw. die Wendung „in einen bestimmten Sinn“ gebraucht¹).

2. Eisen bedeutet etwas, sofern dieses Wort etwas nennt. Die Bedeutung, die ein Wort hat, steht aber nicht einfach für sich als diese Bedeutung neben jener eines anderen Wortes. „Bedeutung“ bezeichnet vielmehr etwas, was von dem Wort insofern untrennbar ist, als nur die Bedeutung dieses Wortes mit jener eines anderen Wortes verglichen werden kann²).

1) Vgl. hierzu J. Stenzel, Sein, Bedeutung, Begriff, Definition. (Jb. f. Philolog. I, 1925, S. 160 ff.)

2) Vgl. hierzu Leo Weisgerber (Die Bedeutungslehre, — Ein Irrweg der Sprachwissenschaft? in „Germanisch-Roman. Monatsschr.“ XV., 1925, S. 161 ff.), . . . Wort ist untrennbare Verbindung eines lautlichen und eines inhaltlichen Teils, aufgebaut auf der Funktion des Symbols. Bedeutung eines Wortes — ja, das ist etwas, was es nicht gibt, wenigstens nicht in dem geläufigen Sinne. Bedeutungen gibt es im Worte, und zwar als eine Funktion des lautlichen Teiles; „Bedeutung“ geht immer vom Lautlichen, Bedeutenden, aus und „bedeutet“ den inhaltlichen Teil, insofern er auf den lautlichen als sein Zeichen bezogen ist.“ (S. 170.) Weisgerber ersetzt die Bedeutungslehre durch die Begriffslehre. Sofern er aber hierbei in dem Ansatz befangen bleibt, daß die menschliche Sprache die Dinge „nicht objektiv fassen und bezeichnen, sondern nur begrifflich formen und in diesem oder jenem Zusammenhang verarbeiten kann“ (S. 178), verfehlt er notwendig das hier Entscheidende: daß nämlich etwas auf das hin angesprochen wird, was es ganz eigentlich „ist“, und daß die Modalitäten dieses Seins gerade an der bedeutungsmäßigen Substanz der Vokabeln selbst faßbar werden.

Die Wörter sind aber ihrer bedeutungsmäßigen Substanz nach verschieden. Nämlich sofern z. B. nur manche etwas nennen. Dieser Stoff heißt *Eisen*, und diese Farbe heißt *blau*. Dagegen sind *Stück* oder *Staub* keine solchen Namen. Bei anderen Wörtern ist es zweifelhaft. Z. B. bei *Regenbogen*. Ein Wort wie *Pferd* war ursprünglich (*vehi — rota*) noch kein Name. Denn es ist vorzüglich diese bedeutungsmäßige Substanz eines Wortes, die von dem sog. Bedeutungswandel betroffen wird.

Je nach der Bedeutung, die ein Wort in dem eben erörterten Sinn hat, wechselt die Art seiner kennzeichnenden Funktion. Als *Eisen*, *blau* war etwas „bestimmt“. *Eisen* gibt die Natur von etwas an. *Staub* ist keine solche erledigende Bestimmung, und *Stück* ist gar nur eine behelfsmäßige Angabe, die etwas unter ausdrücklichem Verzicht auf irgendwelche Kennzeichnung nur eben dadurch bezeichnen kann, daß sie sich an das zufällige Schicksal des Körpers in seiner Ungestaltetheit hält¹⁾). Die Dinge werden je nach der bedeutungsmäßigen Substanz eines Wortes kategorialiter verschieden „angesprochen“²⁾.

Dasjenige, was primär in einem Namen fixiert ist, ist aber anders als durch den Namen auch überhaupt nicht anzugeben. Man kann es nicht wie ein Objekt bezeichnen. Wir sagten: Die Art wäre bestimmt, wenn ich etwas als *Löwen* kennzeichne. Sicherlich: „dieses Tier“ heißt so. Aber „dieses Tier“ ist weder die Art noch deren Exemplar. Nur die Art dieses Individuums wird gekennzeichnet. Die Art dieses Individuums ist dasjenige, was angesprochen und insofern „genommen“ wird, was

1) Vgl. Teil I, S. 25.

2) Vgl. hierzu Joannis Duns Scoti Doct. subtilis O. F. M. Grammaticae speculativae nova editio cura et studio R. P. Mariani Fernandez Garcia. Quaracchi 1910. Von Duns Scotus wird jedem Modus significandi ein modus essendi zugeordnet. „Oportet omnem modum significandi activum ab aliqua rei proprietate radicaliter oriri . . .“ intellectus . . . ad actum determinatum non vadit, nisi aliunde determinetur . . . Cuilibet modo significandi activo correspondit aliqua proprietas rei seu modus essendi rei (§ 6). Diese Proprietas rei wird später ergänzt durch prout ab intellectu apprehensa. Und von der ratio significandi heißt es, daß sie durch den modus intelligendi bestimmt wird. (Vgl. hierzu auch M. Heidegger, Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus 1916.)

aber eben auch insofern nicht intentional wie ein Gegenstand als identifizierbar „gemeint“ werden kann.

Im Wort wird das Objekt insofern „bestimmt“, als durch das Wort die Wendung festgelegt ist, unter der es genommen und auf die hin es angesprochen wird¹⁾. In der Sprache erlernt man nicht nur die Wörter für etwas, was „gegeben“ und ohnedies schon bekannt wäre. In den Vokabeln bekommt man vor allem Sachen zu fassen. Wenn ich z. B. den Namen einer Farbe erfahren, so wird in dem Namen nicht bloß — wie in einem Zeichen — ein bestimmter Empfindungsgehalt festgehalten bzw. als dieser sinnliche Eindruck beliebig reproduzierbar gemacht. Der Begriff *rot* wird nicht dadurch gewonnen, daß von verschiedenen (bei verschiedenen Gelegenheiten gesehenen) „Farben“ etwas Gemeinsames abstrahiert wird. Mit dem Wort *rot* ist weder ein solcher von irgendwoher gewonnener „Begriff“, noch eine „Bedeutungsintention“ verbunden, die in einem „am Objekt erscheinenden Rot-Moment“ erfüllt werden könnte. Die Bedeutung von *rot* kann überhaupt nicht in dieser schlicht deiktischen Weise „erfüllt“, sondern nur interpretiert werden²⁾. Nur dadurch kann man dasjenige kennen lernen, was *rot* ist, daß man dieses Wort zunächst einmal überhaupt als einen Namen versteht. Die „Bedeutungen“ sind nichts Dazwischen-geschobenes. Die Wörter „bedeuten“. Das meint aber: Die

1) H. Plessner (Die Einheit der Sinne 1923, S. 153) spricht von der „syntagmatischen Begrenzung“ des Gegenstandes durch die vokuläre Bedeutung.

2) „Denn keine Gattung der Vorstellungen kann als ein bloß empfangenen Beschauen eines schon vorhandenen Gegenstandes betrachtet werden. Die Tätigkeit der Sinne muß sich mit der inneren Handlung des Geistes synthetisch verbinden, und aus dieser Verbindung reißt sich die Vorstellung los, wird, der subjektiven Kraft gegenüber, zum Objekt, und kehrt, als solches aufs neue wahrgenommen, in jene zurück. Hierzu aber ist die Sprache unentbehrlich. Denn indem in ihr das geistige Streben sich Bahn durch die Lippen bricht, kehrt das Erzeugnis desselben zum eigenen Ohr zurück. Die Vorstellung wird also in wirkliche Objektivität hinüberversetzt, ohne darum der Subjektivität entzogen zu werden. Dies vermag nur die Sprache; und ohne diese, wo Sprache mitwirkt, auch stillschweigend immer vorgehende Versetzung in zum Objekt zurückkehrende Objektivität ist die Bildung des Begriffs, mithin alles wahre Denken, unmöglich.“ (Humboldt, I. c. S. 52/53.)

Wörter sind Namen usw. Man muß auf das immanente Gepräge ihres Bezugs-auf-etwas rekurrieren, um das zu finden, was darin in Besitz genommen, nämlich ineins mit dem Namen getroffen ist¹). Die Dinge werden „ausgelegt“. Sie werden angesprochen als etwas. Diese vorprädikative Artikulation steht unter der Leitung des Entwurfes²), auf den hin die Dinge, mit denen man zu tun hat, befragt werden. Zum Begriff der Bedeutung gehört das sich-voraus-sein desjenigen, der sie auf etwas hin anspricht. Ineins damit „erkennt“ er sie. Nur unter einem durch Antizipationen abgesteckten Horizont kann etwas erkannt werden.

Es ist nicht der Gegenstand, der als dies oder jenes bestimmt, nämlich angesprochen wird, wie es andererseits gerade nur der sog. Gegenstand sein kann, der prädikativ „bestimmt“ wird. Die „Art“ ist nicht etwas „Allgemeines“, was sich als hier und dort vorliegend ergibt, sondern umgekehrt der antizipierte Ansatz für die in *Löwe* enthaltene Bestimmung. Sofern diese Bestimmung hier im besonderen Sinn „spezifisch“ ist, ist *Löwe* ein Name. Die Bestimmung wird als Bestimmung ineins mit dem Ansatz der Bestimmung abgewandelt. Die gemeinsame Endung *tar (ter)* in den indogermanischen Verwandtschaftsbezeichnungen (*pitár, mātár, bhrátar . . . , pater, mater, frater . . .*) erscheint wohl als determinatorisches Suffix, sofern dadurch *pitár, mātár* usw. zu einer Klasse zusammengefaßt werden. Die Verwandtschaft ist aber auch hier die Hinsicht und nicht das Ergebnis der Vergleichung³). Als klassifizierende Determination der Wörter erscheint hier etwas, was in der einzelnen Bestimmung mit - bzw. vorgefaßt wurde. In den melanesischen Sprachen werden je besondere Präfixe für das gebraucht, was durch eine längliche oder runde Form gekennzeichnet ist. Darin tritt nicht

1) „Rot nennen“ — in dem aktuellen Sinn von nennen, der die unterliegende Anschauung des Genannten voraussetzt — und als rot erkennen sind im Grunde genommen bedeutungsidentische Ausdrücke.“ (Husserl, Log. Unters., Bd. II, Teil 2, 2. Aufl., 1921, S. 28.)

2) Heidegger, I. c. 151.

3) Vgl. dagegen E. Cassirer, Die Philosophie der symbolischen Formen, Teil 1: Die Sprache, 1923 S 262ff. und zur Kritik P. Matthes, „Sprachformen, Wort- und Bedeutungskategorie und Begriff“, Halle 1925 S. 90.

nur eine besondere Richtung des Vergleichs zutage. Die runde und längliche Form sind hier nicht bloße Merkmale. Die ganze „Ansicht“ der Dinge ist verändert. Das Besondere liegt in der Wendung, unter der hier etwas als „Sache“ behandelt wird^{1).}

Der einzelne bleibt befangen in dem Bann dessen, was in dem vokabulären Bestand seiner Sprache als „begriffen“ enthalten ist. „Seine“ Sprache, d. i. aber die bestimmte Gemeinsprache, in der er aufgewachsen ist. Von daher versteht er die „Dinge“. Die Erfahrungen, die er macht, stehen unter der Leitung dessen, was er „weiß“. Sie sind nichts, was von ungefähr bei Eindrücken anhebt, deren Verarbeitung seine Leistung wäre^{2).}

Deshalb geht es z. B. nicht an, eine „Entwickelung des Farbensinnes“ bzw. eine „Entwickelung des Beurteilungs-

1) Vgl. hierzu auch die von F. H. Cushing beschriebenen manual concepts der Zuñi-Indianer. (Zit. bei Levy-Bruhl, *Les fonctions mentales dans les sociétés inférieures* 1922, S. 178ff.)

2) Vgl. hierzu die von A. Gelb und K. Goldstein gegebene Analyse eines Falles von partieller Farbennamen-Amnesie (*Psychologische Forsch.* VI., S. 1925, 127—186). — Der hier untersuchte Pat. verhielt sich bei der Prüfung mit dem Anomaloskop usw. wie ein absolut Farbentüchtiger. Er war aber unfähig, vorgezeigte Farben richtig zu benennen. Dagegen gelang es ihm außerordentlich gut, die Nuance irgendeiner vorgelegten gegenständlichen Farbe aus einem Haufen vorgelegter Farben auszusuchen. Er verhielt sich dabei konkreter als der Normale. „War unter den vorgelegten Farben keine, die für den Pat. zum Gegenstand paßte, so wählte er gar keine. Niemals wählte er eine Farbe, die nur insofern zum genannten Gegenstand paßte, als sie zur selben Kategorie gehörte, wie der Farbenton des Gegenstandes.“ Auch bei der Holmgreen'schen Sortierprobe war er „im Gegensatz zum Normalen . . . nur dann mit seiner Auswahl zufrieden, wenn er objektiv sehr ähnliche Farben festgestellt hatte“. An Farben, die dem Grundton nach ähnlich waren, ging er achtlös vorbei. Akzeptieren konnte er nur auf Grund des jeweils vorhandenen konkreten Ähnlichkeitserlebnisses. Er griff nie nach Farben, die zu derselben „Grundfarbe“ gehören. Der Pat. war in seinem „begrifflichen“ bzw. „kategorialen“ Verhalten beeinträchtigt. Die von dem Pat. nachgesprochenen Farbnamen hatten etwas eingebüßt, „was ihnen normalerweise zukommt, und was sie geeignet macht, im Zusammenhange mit dem kategorialen Verhalten verwendet zu werden . . . Faßt man die Bedeutung der Sprache in diesem Sinne, dann dürfte man allerdings kaum mehr sagen können, daß die Sprachstörung die Beeinträchtigung des kategorialen Verhaltens verursacht, denn die Laute in ihrer signifikativen Bedeutung, als Zeichen der Begriffe haben zu können, das besagt ja nichts anderes als ein kategoriales Verhalten einnehmen zu können. Kategoriales Verhalten und Haben der Sprache in ihrer signifikativen Bedeutung ist der Ausdruck ein und desselben Grundverhaltens.“

vermögens¹⁾“ in Ansehung der Farben aus der Tatsache schließen zu wollen, daß auf früheren Stufen einer Sprache die Farbbezeichnung oft „unbestimmt“ bleibt. Die sog. Unterschiede sind nichts, was nur eben zu finden wäre. Bzw. sie bestehen nicht zwischen bloßen „Inhalten“, sondern setzen, um überhaupt als ein Unterschied gefaßt und nicht als bloße Verschiedenheit festgestellt werden zu können, eine bestimmte Konzeption desjenigen bereits voraus, was nach der üblichen Abstraktionslehre sich gerade allererst ergibt durch das Bemerken eines unterscheidenden Merkmals. „Während wir z. B. eine Bezeichnung wie *grau* auf Gegenstände aller Art, und mit den leichten Modifikationen *hell-* und *dunkelgrau* auch auf alle Grautöne anwenden, besitzt das Litauische an Stelle unseres *grau* vier oder fünf einfache Wörter mit jeweils ganz bestimmtem Geltungsbereich. . . Resthaft finden wir ähnliches auch im Lateinischen und Deutschen: Lat. *canus*, deutsch *blond* sind Farbenbezeichnungen, die fast auf einen ganz bestimmten Geltungsbereich beschränkt sind, auf die Haarfarbe²⁾“. Für uns ist *grün* eine Farbe, die mehr oder weniger abgeschwächt, bzw. so oder so getönt realisiert sein kann. Die griechische Sprache verfügt zwar in $\chi\lambda\omega\rho\varsigma$ und $\pi\rho\alpha\sigma\iota\omega\varsigma$ bzw. $\gamma\lambda\omega\chi\omega\varsigma$ und $\chi\omega\chi\omega\varsigma$ über Wörter für diesen oder jenen Ton von Grün bzw. Blau, — aber diese verschiedenen Nuancen werden nicht als die Abschattungen derselben „Grund“ farbe gesehen. Daß man aber den Mangel gewisser unserer Farbbe-

1) A. Marty: Die Frage nach der geschichtlichen Entwicklung des Farbensinnes 1879, S. 63. — Marty erinnert hier weiter daran, daß „das Benennen kein völlig zuverlässiger Gradmesser des Klassifizierens ist. Die Sprache ist nicht aus einem Bestreben entstanden, das einsame Denken durch ein paralleles System von sinnlichen Zeichen zu symbolisieren . . . Zur Sprachbildung führte bloß das Verlangen nach Mittheilung, und darum wurden auch die Ausdrucksmittel nur so weit ein genauer Abdruck der Gedanken, als es der Zweck der Verständigung unumgänglich erheischte.“ — Es ist hier aber nicht der Zweck der Verständigung, der es mit einem Ausdruck für tatsächlich Verschiedenes genug sein läßt. Die Vokabel ist überhaupt kein solches „Ausdrucksmittel“. Sondern gerade der Ort, in dem etwas als bestimmt und begriffen aufgehoben ist.

2) Leo Weisgerber, Das Problem der inneren Sprachform (German.-roman. Monatsschr. XIV 1926, S. 241 ff.); cf. auch Ammann, Die menschliche Rede I, 1925, S. 129.

zeichnungen bei anderen Sprachgemeinschaften als den Ausdruck einer Farbenblindheit zu deuten überhaupt versucht sein konnte, demonstriert nur eine Befangenheit angeblich „objektiv wissenschaftlicher“ Begriffe bzw. Begründungen in unser sprachliches Wissen¹⁾“.

3. Die Grammatiker unterscheiden Nomen proprium und Nomen appellativum, wohl auch weiter z. B. Nomen adjectivum usw. Davon sind aber Nomen proprium und Nomen appellativum zunächst durch ihre bedeutungsmäßige Substanz unterschieden. Denn auch die Verwendung des Eigennamens ist an eine bestimmte Konzeption gebunden. Er ist Nomen proprie dictum, sofern er einen Träger hat, dem er als Namen gegeben ist. Das was und sofern es einen Eigennamen bekommen kann, hat eine besondere „Bedeutung“. Die Kennzeichnung eines Tieres als *felis leo* bezeichnet eine besondere Wendung, unter der das genommen wird, was man sonst einfach einen *Löwen* nennt; *felis leo* bezeichnet z. B. — und das ist in der binären Form dieses Namens auch ausgedrückt — die Verwandtschaft dieses zu anderen Tieren²⁾. Die Grammatiker geben freilich das Unterscheidende zwischen Nomen proprium und Nomen appellativum anders an. Nämlich dahin, daß das Nomen appellativum ein Gemeiname sei, ein Nomen proprium aber das „ganz Einzelne“ bezeichne³⁾). Wörter wie *Eisen*, *Löwe* usw. sind aber keineswegs allgemein in dem Sinn, als ob ihre „Bedeutung“ allgemein wäre. Allgemein ist dieser Name nur in Hinsicht auf seine Verwendung. Etwas fällt nur insofern unter *Eisen*, als es „von Eisen ist“, aber nicht deshalb, weil es etwa unter einen mit dem Wort

1) Weisgerber, l. c. S. 253.

2) Vgl. Teil I S. 31.

3) Duns Scotus z. B. gibt folgende Erklärungen: „Modus significandi per modum communis sumitur a proprietate rei, quae est proprietas divisibilis in plura supposita, vel communicabilis pluribus suppositis, a qua proprietate, secundum Logicum, sumitur intentio universalis; et hic modus constituit nomen commune et appellativum.“ (l. c. § 28.) „Modus significandi per modum appropriati sumitur a proprietate rei, quae est proprietas indivisibilis per plura supposita, a quo etiam sumitur apud Logicum intentio individuationis; et hic modus facit nomen proprium.“ (l. c. § 29.)

verbundenen „Begriff“ subsumiert werden kann. *Felis leo* ist ebenso allgemein wie *Löwe*.

Das Nomen *adjectivum* wird von F. Haase¹⁾ durch „eine ganz natürliche Fortbewegung des Begriffs“ vom Nomen *appellativum* her dahin bestimmt, daß sich hier die Zahl der Merkmale bis auf ein Merkmal verringert hat. Als Nomen *adjectivum* wird also z.B. *rot* von vornherein in seinem Bezug auf einen roten Gegenstand betrachtet; man versteht es als Prädikat. Und das liegt nur in der Konsequenz der Lehre, daß die Bedeutung eines Wortes ein von irgendwoher etwa durch Abstraktion gewonnener „Begriff“ ist. Gerade die Sprache bewahrt aber in den Wortbedeutungen die ursprünglichen „Begriffe“. Und „ursprünglich“ meint hier nicht — genetisch —: primitiv, sondern den Gegensatz zu dem „Begriff“, wie er wortfremd in der Logik als Prädikat auftritt. Der Bedeutungsunterschied eines Nomen *appellativum*²⁾ von einem Nomen *proprium* kann nur an der bedeutungsmäßigen Substanz aufgewiesen, aber nicht an dem Bezug des Wortes auf „Gegenstände“ erläutert werden.

Das „Adjektiv“ ist aber überhaupt nicht durch seine „Bedeutung“, sondern wie z. B. auch Substantiv — als Redeteil gekennzeichnet.

Die Verwendung eines Nomen *proprium* in der Rede hält sich an seine „Bedeutung“. Nur weil *Löwe* Name ist, kann durch *Löwe* etwas namhaft gemacht werden. Als Adjectivum ist aber ein Wort von vornherein nur auf seine Funktion in der Rede hin gekennzeichnet. Bei einer grammatischen Wortart, wie es das Adjectivum ist, entsteht die Frage nach der „Bedeutung“, die ein Wort als Adjectivum hat, nur in dem Sinn, als man eine Erklärung darüber verlangt, was ein Adjectivum „soll“. Im Adjektiv wird einem anderen „etwas beigelegt“.

1) Fr. Haase, Vorlesungen über latein. Sprachwiss., herausg. von F. A. Eckstein, Bd. I, 1874, S. 52.

2) Der Ausdruck Nomen *appellativum* steht hier für das, was nicht Nomen *proprium* ist. Über die bedeutungsmäßigen Verschiedenheiten innerhalb der von den Grammatikern als Nomen *appellativum* bezeichnete Wortklasse vgl. oben S. 20/1.

Duns Scotus erklärt: Modus significandi per modum adiacentis sumitur a proprietate rei, quae est proprietas alteri adhaerentis secundum esse (§ 32). Und übersetzt man Adjektivum mit „Eigenschaftswort“, so meint man dasselbe. Nämlich daß das Adjektiv eine Eigenschaft in dem Sinn bezeichnet, daß Wörter von adjektivischer Endung Eigenschaften „bedeuten“ bzw. „sind“. Durch Beifügen eines Adjektivs wird aber etwas nur kenntlich gemacht, bestimmt und näher beschrieben. Sicherlich: *die blaue Hyazinthe dort* wäre eine ungemäße Bezeichnung, wenn die Hyazinthe nicht blau „wäre“, nämlich blau blühte. Aber die Beifügung von *blau* ist durch die Absicht der Rede motiviert. Eine Eigenschaft dieser Hyazinthe, die als *Hyazinthe* nur eben auf ihre Art hin, also noch nicht genügend bezeichnet wäre, wird beigefügt, um sie als diese Hyazinthe unter den anderen kenntlich zu machen. Das Adjektivum „bestimmt“ nicht einfach, sondern fügt eine Bestimmung bei. Die grammatische Konstruktion *die blaue Hyazinthe dort* ist „Ausdruck“ im Sinn eines hier zur Bezeichnung passenden Ausdrückes; sie ist aber nicht ein „gemäßer“ Ausdruck in dem Sinne, als ob das Gegebene hierbei gleichsam „von sich aus zu Wort gekommen“ wäre. In der Rede bezieht man die Worte so aufeinander. Nämlich sofern sie es hierbei auf etwas abgesehen hat, zu dessen Verständnis die Bezeichnung dieser bestimmten Hyazinthe unumgänglich ist.

Die adjektivische Form ist etwas, was ein Wort bekommt. Sie bezeichnet nicht die Seite, nach der das angesprochen wird, was das Wort „bedeutet“.

4. „Für das starke und also primäre Zeitwort *sprechen* ist . . . soviel sicher, daß von einer schallnachahmenden Wurzel auszugehen ist; *Rede* ist dagegen frühe Entlehnung aus lat. *ratio*, (nach Kluge) „unter Mitwirkung einer ähnlich lautenden und bedeutungsverwandten germanischen Wurzel“¹⁾. Die *ratio* liegt in der Umsicht der Rede. Was man sagen möchte, ist vernehmbar zu machen. Die Worte werden betont; durch hindeutende

1) Ammann, I. c. S. 38.

Gesten wird die Rede unterstützt. Vokabeln und Wendungen sind das bereite Inventar, zu dem die Rede greift, um etwas auszudrücken. Die grammatischen Konstruktionen sind ihre Mittel¹⁾. Durch den Genitiv z. B. wird eine Beziehung hergestellt, die nur in der Rede faßbar wird. Was ein bestimmtes Wort im Genitiv bedeutet, — ob ein bestimmter genitivischer Ausdruck in der Sprache der Grammatiker ein genitivus objectivus oder g. possessivus ist, — bleibt notwendig „zu erraten“. Die Rede greift je nach den Umständen Bezüge auf²⁾. Das, worauf die Rede ausgreift, ist in der Aussage herangezogen. Die „Aussage“ bezeichnet nur eine Seite der Rede; sie ist das, woran man sich z. B. hält oder was etwa auf seine Richtigkeit hin geprüft werden kann.

Man redet über etwas. Dabei spricht man aber sich mit aus darüber. Nämlich jemand anders gegenüber. Auch dieser aber — sofern er nämlich mir zuhört oder auf mich (hin)

1) *Principium efficiens constructionis est duplex, scil.: extrinsecum et intrinsecum. Intrinsecum sunt modi significandi respectivi, ratione quorum vel unum constructibile est ad alterum dependens vel alterius dependentiam determinans . . . ; Et hi modi significandi dicuntur efficere constructionem pro tanto quia praeparant et disponunt constructibilia ad actualem unionem, quae fit per intellectum . . . Sed principium efficiens extrinsecum est intellectus qui constructibilia per modos significandi disposita et praeparata actu unit in constructione et sermone . . . Et dicitur intellectus principium extrinsecum, quasi extra constructibilia manens.* (Duns Scotus, l. c. § 187.)

2) Die grammatische Funktion des indogermanischen Verbums ist dadurch bestimmt, daß das indogermanische Verbum im prägnanten Sinn Zeitwort ist. Das ist es freilich nicht deshalb, weil dasjenige, was verbal ausgedrückt wird, insofern auf „die Zeit“ als etwas darin ablaufendes usw. bezogen wäre, — wobei man sich eine bestimmte „Vorstellung“ von beidem macht: von der „Zeit“ ebensowohl als von demjenigen, was man einen „ablaufenden Vorgang“ nennt. Es liegt vielmehr gerade umgekehrt. In „Aktionsart“, „Tempus“ usw. werden gerade die Wendungen faßbar, unter denen die „Zeit“ ursprünglich begegnet. Man findet sie ursprünglich als „Zeitlichkeit“, nämlich als eine je bestimmte Bezüglichkeit, — z. B. eben als Zeit-, stufe“ usw. (cf. Heidegger, l. c. S. 349.) — Die Bedeutung eines Verbums ist aber das, woraufhin seine Nennform gebildet wird. Was *laufen* „ist“, ist nun in demselben Sinn indefinibel wie etwa „das (bestimmte) Tier“, was *Löwe* „heißt“, nur als etwas, was überhaupt irgendwie „heißt“, seiner Kategorie nach zu finden war. Was in *laufen* getroffen ist, ist durch einen allgemeinen Ausdruck wie „Vorgang“ oder „Tätigkeit“ nicht zu fassen. Denn der allgemeine und „abstrakte“, weil nachgetragene Begriff, unter dem dies und jenes als Vorgang genommen werden kann, ist nicht die je besondere und antizipierte Bedeutung, auf die hin es ursprünglich angesprochen und die in das Wort als dessen Bedeutung gebannt ist.

hört oder nur eben einfach das vernimmt, was ich ihm sage, —, ist dabei nicht bloß dem gegenüber geöffnet und dem zugewendet, was „objektiv“ aus meiner Aussage zu entnehmen ist. Man sagt z. B. *obgleich*, *nämlich*, *und* usw. Der Vorbehalt, der in *obgleich* „liegt“, gehört nicht zu dem, worauf sich die Rede erstreckt, sondern ist etwas, was in bezug darauf, daß man etwas sagt, gemacht wird. *Und* trifft nicht eine Verbindung, sondern verbindet¹⁾.

In der Rede „äußert man sich“ über etwas. Wörter und Wendungen sind Ausdruck im Sinn von Ausdrucks mitteln, zu denen man greift. Die grammatische Konstruktion steht unter dem *téλος* dessen, was man sagen will. „Satz“ bezeichnet ein grammatisches Gefüge; es verschlägt dabei wenig, ob es vielleicht nur zu erraten ist, was aufeinander bezogen und wie das eine zum anderen gefügt²⁾ ist. Die grammatischen Kategorien bzw. die Wortklassen sind aber nicht als ein festes System vorhanden. In dem durch die innere Sprachform bestimmten Prozeß werden sie allererst die eine durch die andere heraufgeführt. Freilich gibt es so etwas wie den Genitiv als nämliche grammatische Form in

1) Reinach, Zur Theorie des negativen Urteils (Ges. Schr. 1921 S. 101/02).

2) „Die Chinesische Sprache braucht alle Wörter in dem Zustand, in dem dieselben, abgesehen von jeder grammatischen Beziehung, nur den Begriff ihrer Bedeutung ausdrücken, sie stehen, auch in der Redeverbindung, alle, gleich den sanskritischen Wurzelwörtern, in *statu absoluto* . . .“

Die Chinesische Sprache bietet die sonderbare Erscheinung dar, sich durch die bloße Verzichtleistung auf einen allen Sprachen gemeinsamen Vorzug einen anzueignen, der in keiner anderen angetroffen wird. Indem sie Vielem entsagt, was der Ausdruck hinzufügt, hebt sie gerade den Gedanken stärker hervor, und besitzt eine in dem Grade nur ihr eigenthümliche Kunst, die Begriffe so unmittelbar aneinander zu reihen, daß ihre Übereinstimmungen und Gegensätze nicht bloß, wie in anderen Sprachen, wahrgenommen werden, sondern den Geist, ihn mit einer ihm neuen Kraft berührend, gleichsam zwingen, sich der reinen Betrachtung ihrer Beziehungen zu überlassen. Es entsteht daraus, noch selbst unabhängig vom Inhalt der Rede, ein, in anderen Sprachen in dem Grade unbekanntes, bloß aus der Form und der Anordnung der Begriffe hervorgehendes, rein intellectuelles Vergnügen, das vorzüglich durch die Kühnheit bewirkt wird, lauter gehaltvolle, selbständige Begriffe bezeichnende Ausdrücke in überraschender Vereinzelung nebeneinander hinzustellen, und alles für sich Gehaltlose, und nur Fügung und Verknüpfung Bezeichnende zu entfernen.“ (W. v. Humboldt, Über den grammatischen Bau der chinesischen Sprache 1826, Gesamm. Schr. V, S. 309 ff.)

verschiedenen Sprachen; die „Genitivhaftigkeit“ ist in allen dieselbe. Es gibt auch ein System von Kasus, in das der Genitiv gehört. Es gibt aber kein für jede Sprache verbindliches System von grammatischen Formen oder Wortklassen überhaupt. Im Malaischen gehen Konjugationen und Deklinationen durcheinander, und neben dem ausgesprochen „nominalen“ Typ des Japanischen steht der „verbale“ Typ des Mexikanischen, wo das Verbum als das allgemeine Schema der Satzkonstruktion ausgebildet ist. Aber nicht nur, daß eine „allgemeine“ Grammatik unmöglich ist, — als Grammatik könnte sie von vornherein nicht die Formen- und Verknüpfungslehre „idealer Bedeutungen“ sein. Denn der Satz ist nichts, was aus der Rede gelöst und als etwas „an sich“ betrachtet werden kann¹).

§ 2. DIE AUSSAGE

Der Sinn einer Aussage ist kein Bedeutungszusammenhang, der so etwas wie „Geltung“ prätendiert. „Sinn“ ist vielmehr das Korrelat der artikulierenden Auseinandersetzung mit der Welt, in die man als daseiend verschränkt ist. „Was man sagt“ hat nicht insofern einen Sinn, als es hier „Intentionen“ zu verstehen

1) Husserl spricht von der Idee einer allgemeinen und spezieller der einer apriorischen Grammatik (Logische Unters. II, S. 295). „Innerhalb der reinen Logik grenzt sich als eine . . . erste und grundlegende Sphäre die reine Formenlehre der Bedeutungen ab. Vom Standpunkt der Grammatik aus betrachtet, legt sie ein ideales Gerüst bloß, das jede faktische Sprache, teils allgemein menschlichen, teils zufällig wechselnden empirischen Motiven folgend, in verschiedener Weise mit empirischem Material ausfüllt und umkleidet“ (I. c. 338). Die „wechselnden Motive“, die in den Variationen des Sprachbaus faßbar werden, sind aber gerade das eigentliche apriori, was freilich nicht analytisch als etwas allgemein Verbindliches, sondern nur hermeneutisch dargestellt werden kann. Dasjenige aber, woran der Gegenstand der reinen Formenlehre von Bedeutungen demonstriert wird, die „Unterschiede der Universalität und Partikularität auf der einen, der Singularität auf der anderen Seite, die Syntaxen der Pluralität, der Negation, der Modalitäten usw.“ (I. c. S. 339) ist entweder — wie die plurale Syntax z. B. — etwas, was lediglich allgemein vorkommt, oder es gehört überhaupt nicht in die Rede, wie z. B. Partikularität und Universalität. (Partikularität und Universalität sind Angaben auf Grund eines Urteils. Das Urteil ist aber eine Operation, die vor der Aussage liegt. (Vgl. hierzu die späteren Ausführungen S. 66 ff.)

gäbe, denen nachgehend man auf vorhanden Gegebenes trifft. Sondern insofern, als in den Worten etwas ausgedrückt ist, „was man meint“. Die „Intention“ des „was man meint“ liegt in dem, „was man sagen möchte“. Sofern man sich-äußert in den Worten, hat das, was man sagt, einen bestimmten Sinn.

Man vernimmt etwas, wenn man die Worte hört. Nämlich eine Mitteilung, eine Frage, eine Bitte z. B. In der Rede ist nicht nur Seiendes selbst so ausgesprochen bzw. „gezeigt“, wie es gegenwärtig ist und gerade begegnet, so wie etwa dann, wenn jemand z. B. ein Stück Holz prüft: . . . zu trocken¹), oder wie Matthias Claudius von dem Abend lediglich eben „spricht“. Der „Ausdruck“ ist bei Mitteilung, Frage usw. etwas, dessen Deutlichkeit in dem Sinn zu erreichen ist, als die Rede sich wendet an jemanden. Was man, wenn man die Worte hört, vernimmt, ist nichts, was vor bzw. außerhalb der Rede zu finden wäre. Im Falle der Bitte z. B. sagt man das, „was man will“. Das ist kein vorhandenes auf irgendetwas bezogenes „Wollen“. Vielmehr etwas, was man „von jemand will“, und was in der Bitte insofern „zum Ausdruck kommt“, als es als Bitte geäußert wird. Die Bitte ist ein sich-äußern-über. Die Worte *Ich werde das tun* können verschieden gemeint sein: Nämlich z. B. als bloße Mitteilung, oder als „ein sich-erklären-über“ oder als „Versprechen“. Die Art ist verschieden, in der der andere dabei angesprochen wird²). Der Ausdruck „Mitteilung“ hierbei war aber ungenau. Es ist

1) Heidegger, l. c. S. 157.

2) Die rechtsphilosophische Theorie des Versprechens steht hier unter dem Bann, etwas aufzeigen zu wollen, was bei dem Versprechen „vorhanden“ ist, worauf es sich als „Ausdruck“ bezieht. Man verfiel dabei auf die Absicht, die der Versprechende hat. Durch deren Mitteilung könnten aber nur ganz allgemein irgendwelche moralischen Verpflichtungen (und keineswegs ohne weiteres die, bei der Absicht zu bleiben) entstehen. Nämlich daraus, daß eine bekanntgewordene Absicht sozial wirksam geworden ist. Reinach (Die aprior. Grundlagen des bürgerl. Rechts, l. c. S. 174) betonte demgegenüber richtig, daß das Versprechen ein besonderer Akt ist. Das Besondere setzte er aber des Näheren in eine durch das Versprechen entstehende Verbindlichkeit. Nämlich dem anderen gegenüber, der insofern einen Anspruch bekommt. Anspruch und Verbindlichkeit sind aber etwas, was aus dem Versprechen nur in Fällen hergeleitet werden kann. Nämlich dann, wenn es sich dabei um eine Leistung handelt. In bezug auf das Versprechen selbst gibt es lediglich das „Wort-halten“ bzw. „nicht-Wort-halten“.

bezeichnend, daß wir gerade dann bloß von „einer Mitteilung“ sprechen, wenn wir von einer Kennzeichnung dessen, was man eigentlich vernimmt, absehen und nur das Ergebnis der Kenntnisnahme betonen wollen. Man vernimmt aber entweder einen Bericht, oder eine Meldung, oder eine Erzählung usw. Was man so vernimmt, ist etwas anderes, als das, was man durch den Bericht usw. erfährt, bzw. von dem man auf diese Weise Mitteilung erhält. Man äußert sich über etwas. Nämlich in der Form einer Erzählung, einer Meldung usw. Der Ausdruck „Aussage“ wäre hier wiederum ungemäß. Denn „Aussage“ bezeichnet nur die Seite meiner Äußerung, nach der darin etwas aufgezeigt ist. Insofern ist die Aussage das, was wahr ist oder nicht.

Der aristotelische Terminus *λόγος ἀποφαντικός* bezeichnet die Aussage. „Εστι δὲ λόγος ἄπας μὲν σημαντικός, οὐχ ώς δργανον δέ, ἀλλ’ ώς προείρηται, κατὰ συνθήκην. ἀποφαντικὸς δὲ οὐ πάς, ἀλλ’ ἐν ώ τὸ ἀληθεύειν ἡ φεύδεσθαι ὑπάρχει. οὐκ ἐν ἄπασι δὲ ὑπάρχει, οἷον ἡ εὐχὴ λόγος μέν, ἀλλ’ οὔτε ἀληθῆς οὔτε φευδῆς.¹⁾“ Bolzano entgegnete: „Eine Frage . . . sagt freilich über das, worüber sie fragt, nichts aus; darum sagt sie aber gleichwohl noch etwas aus: Unser Verlangen nämlich, über den Gegenstand, wonach wir fragen, eine Belehrung zu erhalten. Sie kann eben deshalb auch Beides, wahr und falsch, seyn²⁾.“ Daß man in der Frage, nämlich dadurch, daß man überhaupt fragt, sich-äußert-über das, was man von dem anderen (wissen) will, ist aber noch keine Aussage darüber. Als Äußerung ist die Frage aber auch nicht „wahr“ oder nicht. Man drückt aus, was man von dem anderen will, bzw. — im Falle eines Berichts z. B. — was „man ihm sagen will“. Der sog. Ausdruck ist beidemal weiter nichts als ein Mittel der Äußerung. „Ausgedrückt-sein“ besagt hier nicht — wie im Fall der Aussage —, das zu-Wort-gekommen-sein von „Gegebenem“, „so wie es an ihm selbst ist“ bzw. „so wie es sich zeigt³⁾“.

1) de interpretatione 17a, 1—4.

2) Wissenschaftslehre Bd. I, 1837, S. 88.

3) Vgl. hierzu die VI. Untersuchung in Husserls Logischen Unters. II, Teil 2, insbesond. §§ 68—70. — Husserl wendet sich gegen die Gleichordnung der Fragen usw. mit den Aussagen insofern, als das den Fragen usw. Ent-

„Der λόγος läßt etwas sehen (φαίνεσθαι), nämlich das, worüber die Rede ist, und zwar für den Redenden (Medium), bzw. für die miteinander Redenden. Die Rede „läßt sehen“ ἀπὸ . . . von dem selbst her, wovon die Rede ist“^{1*}). Es wird allererst zugänglich, sofern es artikuliert und angesprochen ist. Nämlich in bestimmter Weise; es gibt hier nur diese oder jene Sprache. Das gegliederte Wortgefüge ist aber etwas, was man nur übersetzen kann. Zwei ineinander übersetzbare Aussagen haben „denselben“ Sinn nur insofern, als das Nämliche darin getroffen ist; sie „meinen“ nur dasselbe. Aber nicht in bezug auf dasjenige, was beidemal gesagt ist, so als ob derselbe „Satz“ etwa nur eben in verschiedenen Sprachen „ausgedrückt“ sei. Durch die Möglichkeit der Übersetzung wird keineswegs eine solche Identität, sondern gerade das Lässige in dem Gebrauch dieses Begriffes dargetan. Die Übersetzung aus der einen in die andere Sprache ist kein bloßer Wechsel des sprachlichen „Ausdrucks“^{2*}).

In der Aussage ist Seiendes „erschlossen“^{3*}). Im Wie seiner Ausgelegtheit ist es darin zugänglich geworden. Im Vernehmen der Aussage wird man „vor Seiendes selbst gebracht“^{3*}). „(Seiendes), so wie es ist“, erläutert aber hierbei nicht das wahr-sein der Aussage in dem Sinn, wie eine Definition einen Terminus festlegt. Das Seiende ist an ihm selber „wahr“, und das nur, sofern es „irgendwie“ bzw. „so“ ist. Was sich zeigt, bzw. was gezeigt wird, ist „wahr“. Und die Aussage ist es, verstanden als das, „was gesagt ist“.

Bolzano spricht von „Wahrheiten“ in dem Sinn von wahren „Sätzen an sich“. Daß „wahr“ nur das Ausgelegte und ange-

sprechende die Sachverhalte seien. Dabei werden also Frage, Bitte usw. als etwas Vorhandenes angesetzt, was, sofern es Ausdruck gefunden hat, apperzipiert und genannt ist. Der Rede kann dabei nur eine „kommunikative Funktion“ zugesprochen werden. Der „signifikative“ Ausdruck ersetzt hier lediglich die „Anschaung“, durch die man unmittelbar vor das vorhanden Gegebene gestellt werden würde. Bitte, Frage usw. sind aber gerade etwas, worin man sich äußert. Und: daß in der Aussage etwas von sich aus zu Wort kommt, ist etwas anderes als „intentional bezeichnet zu sein“.

1*) Heidegger, I. c. S. 32.

2*) Vgl. hierzu Teil I, S. 29 und oben S. 18.

3*) Terminus von Heidegger.

sprochen Verwahrte ist, ist hier dahin verkehrt worden, daß die „Bestimmung“ eine vom „Satz“ übernommene Leistung sei. Wahr-zu-sein wird hier zu einer Prätention des Satzes, sofern er Seiendes darstellt. Er hat insofern „genau“ zu sein. Bolzano erklärt z. B. in der Folge, daß Sätze wie *es schneit*, die „nur ein vorübergehendes (in einer gewissen Zeit, auch wohl an einem gewissen Orte nur stattfindendes) Verhältniß aussagen . . . , um wahr zu seyn, der Beifügung einer solchen Zeit- (oft wohl auch Orts-) Bestimmung bedürfen . . . Heute, in diesem Orte schneit es¹⁾.“ — Es schneit *jetzt* und *hier*. Diese Ergänzungen liegen aber im Sinn der Rede. Sie komplettieren nicht in dem Sinn einen „Satz an sich“, wie es Bolzano fordert, um dessen Wahrheit sicherzustellen. Die Worte *hier* und *jetzt* vertreten überdies keine „objektive“ Lokalisation und Datierung. In ihnen ist etwas mit ausgesprochen; *hier* und *jetzt* sind herausgegliedert aus dem Umstand meines Daseins, dessen Auslegung in meine Rede eingesellt wird²⁾. Durch *hier* und *jetzt* wird etwas in der Rede deutlich gemacht. Für den anderen macht man solche Angaben. Diese Angaben brauchen aber keine objektive Fixierung zu sein. Der Maßstab der Deutlichkeit einer Bezeichnung erwächst ja allererst auf dem Boden des miteinander-daseins in einem Feld von dazu „gelegenen“ Dingen, Sachen usw.³⁾. Bolzano verwahrt sich zwar dagegen, seine „Sätze“ als Entitäten zu nehmen. Die Aussagen sind aber auch keine Formulierungen, zu denen sie Bolzanos Forderung nach Eindeutigkeit ihrer Bestimmtheit überspannte⁴⁾.

1) Bolzano, I. c. S. 113.

2) Vgl. Teil I, S. 60 ff.

3) Auch die Richtigkeit eines Urteils s. str. erfordert keine eindeutige Fixierung des Urteilsgegenstandes. Bzw.: Diese Forderung wird nur insofern gestellt und erfüllt, als das Verfahren des Urteils selbst davon abhängt. Denn im „Urteil“ operiert man mit dessen „Gegenständen“. Nur für den anderen, dem man das Urteil, – des Näheren nämlich dessen Ergebnis – sagt, muß der Gegenstand dieses Urteils bezeichnet werden. Die Forderung der eindeutigen Bezeichnung ist weder aus der Wahrheit der Aussage, noch aus der Richtigkeit des Urteils, sondern nur aus der Verständlichkeit der Rede abzuleiten.

4) Statt die angebliche Unbestimmtheit des *es schneit* zu ergänzen, versuchten andere diese Unbestimmtheit dadurch legitim zu machen, daß sie „*es schneit*“ als partikuläres Urteil interpretierten. (Vgl. Teil I., S. 63 ff.) Die Möglichkeit einer solchen Interpretation liegt aber im Gefolge desselben

Die Kompletion einer Aussage bestimmt sich nach dem Horizont dessen, was ausgelegt darin ausgesprochen ist, und zweitens nach dem Sinn, aus dem heraus die Rede „gewendet“ ist. *Es schneit* ist nicht „ungenau“.

§ 3. DIE BEHAUPTUNG UND DIE SOG. QUALITÄT DER URTEILE

Was man sagt, ist wahr oder nicht wahr; man ist geneigt, hier ohne weiteres von „Behauptungen“ zu sprechen.

Indessen: Bei einem Ruf wie *es brennt!* ist sicherlich etwas gesagt, dem widersprochen werden kann. Und sicherlich widerspricht man da nicht der Warnung, als die hier die Rede gewendet ist. Der Widerspruch kehrt sich nicht nur insofern gegen den anderen, als seine Warnung unberechtigt gewesen wäre. Der Widerspruch meint aber auch nicht, daß das „falsch“ sei, was gesagt ist; d. i. man setzt nicht etwa das kontradiktorisch Entgegengesetzte an. „Ein Brand ist nicht anzutreffen“: das *nein* kehrt sich gegen die Beobachtung, die in *es brennt!* ausgesprochen ist. Die Beobachtung war „falsch“. Sagt man zu einer Erzählung:

abkünftigen Begriffes der „Wahrheit“, wie er auch für Bolzano leitend war. Seine Aufnahme wurde dadurch erleichtert, daß man ohne weiteres von „Urteilen“ sprach. Denn Urteile sind freilich an ihnen selbst „wahr“. Nämlich gerade in dem Sinn, in dem Bolzano von Wahrheiten „an sich“ sprach. Diese „Wahrheit“ des Urteils ist aber — recht besehen — nur die Richtigkeit eines Urteils, und sie kommt dem Urteil als einer Operation zu. Denn das Urteil ist ein Verfahren, was zu einem Ergebnis führt. (Vgl. hierzu die späteren Ausführungen des Textes S. 76, wo gezeigt wird, daß das, was die Logik als Urteils-, „formen“ aufführt, nur die möglichen Ergebnisse von Urteilen, nämlich bestimmte Angaben sind, auf die es in der Frage abgesehen war, die das Urteil einleitete.)

Die „Wahrheit“ der als „Satz“ verkannten Aussage und die Richtigkeit des Urteils, sofern man dieses nur in seinem Resultat betrachtet, werden in der Logik seit Lotze meist unterschiedlos als „Geltung“ bezeichnet. Die ursprüngliche Bedeutung dieses Terminus, dessen Verwendung in der Logik nur Ausdruck einer selbstgeschaffenen Verlegenheit ist, ist faßbar in der „Geltung“ eines Gesetzes z. B. Oder darin, daß „es vom Dreieck“, bzw. „daß vom Dreieck der Satz“ gilt, daß das Dreieck zur Winkelsumme 2 R hat. Eine Geltung dokumentiert sich in den Folgen, von denen etwas betroffen wird. Das Dreiecksein ist verknüpft mit dem „zur Winkelsumme 2 R haben“; es ist der Grund dafür, daß es so ist im einzelnen Fall eines Dreiecks.

„Das ist nicht wahr“, so bestreitet man lediglich deren Richtigkeit, sofern sie sich nicht „an die Tatsachen“ hielt.

„Die Tatsachen“ — das ist aber nichts Bestimmtes und Fixierbares, was man behaupten oder „leugnen“ könnte. Man irrt sich in Ansehung „der Tatsachen“, so wie man sich in „den Dingen“ täuscht. Der Plural sagt hier beidemal dasselbe. Nämlich den Verzicht darauf, etwas Bestimmtes, Einzelnes anzugeben. Was man untersuchen, beobachten kann, dasjenige, wovon man erfährt, ist nichts in Prädikationen Identifizierbares. Der Horizont, unter dem die Dinge als dies oder jenes angesprochen werden, kann verschieden gezogen werden. Auf seine Natur hin genommen ist dasjenige lediglich *Eisen*, was auf die Schicksale seiner Herstellung und zweckvollen Verwendung hin betrachtet „der mittlere Exzenter“ einer bestimmten Maschine ist.

Nur auf dem Grund einer vorgängigen Auslegung der Tatsachen kann der Rahmen gezogen werden, unter dem etwas als dasjenige fixiert werden kann, was behauptet und geleugnet werden kann. Man kann nur leugnen, daß es so ist, „wie es erzählt ist“. Und ebenso kann man nur behaupten, daß es „so ist, wie gesagt wurde“.

Behauptung und Leugnung stehen gleichgeordnet nebeneinander. Der Qualität nach unterscheidet die Logik positive und negative „Urteile“. Das negative Urteil blieb indessen hier dem positiven meist nachgeordnet, sofern man dessen Fall zum Paradiagram des Urteils überhaupt nahm. Bestimmt man z. B. — wie Sigwart — das Urteil als eine „Verknüpfung“, so kann durch die Verneinung nur der Vollzug eines positiven Urteils abgewiesen werden. Aber noch vor aller Theorie des negativen Urteils — schon eine Erklärung darüber, was denn als ein negatives Urteil überhaupt zu gelten habe, fällt schwer.

Ein Fall etwa wie: *die Sonne scheint nicht* ist kaum ohne weiteres zu entscheiden. Der Satz *die Sonne scheint nicht* beschreibt das Wetter. Das nicht-scheinen-der-Sonne ist ein Modus ihrer das Wetter als scheinende Sonne bestimmenden Gegenwart.

Ebenso wie etwa das nicht-vorhanden-sein meines Löschblattes dessen Fehlen meint¹). Das nicht-scheinen-der-Sonne ist der defiziente Modus²) ihrer Gegenwart. *Die Sonne scheint nicht* ist fürs erste eine Aussage. Daß sie eine Negation enthält, d.i. daß das, was sie sagt, so wie es gerade ausgelegt gesagt wird, irgendwo negativ gewendet ist, berechtigt noch nicht, sie als negative Aussage zu klassifizieren. Auch in den Fällen nicht, wo die Verneinung insofern in die Aussage als Äußerung gehört, als durch die Verneinung etwas gestrichen oder abgewiesen wird,—wie z. B. in: „nicht eben oft...“ Oder ein anderes Beispiel: durch die Worte *Der Mond ist aufgegangen* wird ein Bild vom Abend draußen geschaffen³). Insofern wird er darin geschildert. Daß es möglich ist, einer Schilderung zu widersprechen, besagt noch nicht, daß man hier einfach etwas „verneinen“ kann. Denn durch das Beifügen einer Negation wird das An- bzw. Ausgesprochene eben etwas anderes, und es steht sehr dahin, ob es dann als Konzeption überhaupt noch einen „Sinn“ hat. Zu einer Aussage gehört überhaupt kein negatives Gegenstück. Die Scheidung zwischen positivem und negativem „Urteil“ kann sich hier überhaupt nicht auf die Aussage, sondern nur auf die Behauptung und Leugnung beziehen. Daß *die Sonne nicht scheint*, kann aber beides: behauptet und geleugnet werden.

Was man behauptet, ist im vorliegenden Beispiel nicht anders als durch das Wie seines Ausgesagten anzugeben. Ich behaupte

1) Nicht-vorhanden-sein sagt dasselbe wie Fehlen. Es ist nicht nur dieselbe Sachlage darin getroffen. Wie es etwa dieselbe Sachlage ist, die als „A ist rechts von B“ und „B ist links von A“ formuliert werden kann. Solche Umformungen zwischen sachlichen Beziehungen sind etwas anderes als die Übersetzung der einen sprachlichen Wendung in die andere.

2) Terminus von Heidegger.

3) Vgl. hierzu H. Ammann (Vom doppelten Sinn der sprachlichen Formen, Sitz.-Ber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., Philos.-histor. Kl., XII. Abhandl., 1920), Die „Fähigkeit der Sprache, Bilder frei zu schaffen, beschränkt sich keineswegs auf den engen Bereich der dichterischen Produktion. Sie geht vielmehr Hand in Hand mit einem ganz elementaren Grundtrieb des Sprachlebens, der wohl in gewissen Formen der Sprachäußerung unterdrückt sein mag, . . . der aber mindestens so grundlegend und bestimmt für den inneren Bau unseres ganzen sprachlichen Organismus ist, wie diejenigen Motive, denen wir auf dem Boden der konkret-zweckbestimmten, eindeutig bezogenen Mitteilungsäußerung als dem Maßgebenden begegnen.“ (S. 12.)

oder leugne, daß es sich so verhält, wie es ausgesagt „gezeigt“ wird. Behauptung und Leugnung sind aber nicht notwendig an Aussagen gebunden. Die Behauptung etwa, daß $2 + 5 = 7$ ist, meint: Es ist so, wie es hier „dargestellt“ ist. $2 + 5 = 7$ kann nicht wahr, sondern nur richtig sein, sofern die Zahlen selbst darin verrechnet werden. Die Richtigkeit ist eine sachliche Eigenschaft der Gleichung, die aus der Definition ihrer Glieder bewiesen bzw. durch Korrektur erreicht werden kann. „Wahr“ ist aber das, was gesagt wird. Nämlich insofern, als dieses — gesagt — sich an ihm selber zeigt. Wahrheit und Richtigkeit treten von den Dingen selbst her entgegen, sofern man sich mit den Dingen befaßt, bzw. sich daran zu schaffen macht. Behauptung und Leugnung können weder wahr (oder nicht) noch richtig (oder nicht) sein. Denn „von mir aus“ behauptete ich etwas; es ist die Frage, ob meine Behauptung zu Recht besteht oder nicht.

Reinach¹⁾ glaubte in dem „Sachverhalt“ etwas als dasjenige fixieren zu können, was behauptet wird. Die Sachverhalte bestehen oder sie bestehen nicht. Reinach unterscheidet positive und negative Sachverhalte. Die negativen Urteile sind „Behauptungen, in denen die Kopula des Sachverhaltes und damit der ganze Sachverhalt negiert wird . . . Nur dadurch unterscheidet sich das negative Urteil von dem positiven, daß in ihm das Behaupten auf einen in der Negierungsfunktion sich konstituierenden negativen Sachverhalt geht²⁾.“ In diesen Erklärungen wird aber zweierlei als negativer Sachverhalt bezeichnet. Fürs Erste nämlich etwas negativ Ausgesagtes; in diesem Sinn wäre z. B. *die Sonne scheint nicht* ein negativer Sachverhalt, der freilich „behauptet werden“ kann. In diesem Beispiel wird aber gerade nicht „der ganze Sachverhalt negiert“. Diese zweite Erklärung trifft nur für den Fall zu, daß etwas geleugnet wird. „Negativer Sachverhalt“ meint dann aber weiter nichts als das Korrelat

1) Zur Theorie des negativen Urteils, Ges. Schr. S. 56 ff. — Über die Einführung des Terminus „Sachverhalt“: C. Stumpf, Erscheinungen und psychische Functionen, Abh. Berl. Akad. 1906, S. 30.

2) I. c. S. 105/06.

dieser Leugnung: „es ist nicht so, wie gesagt“. Weder im einen noch im anderen Fall stellt sich aber der negative Sachverhalt als das „Korrelat der Behauptung“ dar. Als Korrelat könnte er nur zur Leugnung gehören; nur in der Leugnung „konstituiert er sich“. Als das „Behauptete“ reduziert er sich aber auf etwas Ausgesagtes, was negativ gewendet ist. Es ist aber nur möglich, daß das so Ausgesagte (überdies noch) behauptet und ebenso, daß es geleugnet werden kann. Der Sachverhalt ist etwas, was sich der Festlegung entzieht¹⁾. Sofern er als ein „gegenständliches“ Korrelat bezeichnet wird, ist das gerade auch zugestanden. Denn was ich behaupte oder leugne, ist in demselben Sinn etwas Gegenständliches, wie auch sonst der „Gegenstand“ etwas Abgeleitetes und insofern transzendent ist, als er in keinem ursprünglichen Bedeutungszusammenhang begegnet. Reinach betont, daß das Bestehen eines Sachverhaltes nicht „Existenz“ besagt. Es wird gesagt, daß Sachverhalte an sich bestehen. Aber so auf sich gestellt ist der Sachverhalt gerade nur als das abschließende und insofern „erkannte“ Ergebnis eines sich-mit-etwas-befaßt-habens. Auf den aus dem Umgang mit den Dingen gelösten Sachverhalt kann man nur „intentional“ bezogen sein. Zur Behauptung gehört eine Prätention. Nicht anders als der prädikative „Gegenstand“ hat sich der auf das Schema des so- bzw. nicht-so-sich-verhaltens entleerte Sachverhalt auszuweisen. Nur sein Bestand kann in Frage stehen.

Durch die Scheidung der Urteile in positive und negative sollten sie klassifiziert werden. Fürs erste sind positiv und

1) Ein Schwanken in der Bestimmung des Sachverhaltes ist auch bei Reinach unverkennbar. cf. z. B.: „Es gibt Sachverhalte, die Relationen sind, und andere, wie das b-Sein eines A, welche es nicht sind. Demgemäß gehen auch die Urteile bald auf Relationen, bald auf Nichtrelationen; aber auch da, wo sie auf Relationen gehen, wird diese intentionale Beziehung dadurch, daß diese Relationen Sachverhalte sind, und nicht dadurch, daß sie Relationen sind, vermittelt.“ — Aber was besagt das: „Sachverhalte, die Relationen sind“, gegenüber dem anderen: „Relationen, die Sachverhalte sind?“ Sind die Relationen Arten von Sachverhalten? Oder sind die Relationen „auch“ Sachverhalte?

negativ nicht alternative Aussage-Bestimmungen. Das, was man sagt, kann lediglich „negativ gewendet“ oder auch — als Äußerung — etwa „bejahend“ oder „etwas verneinend“ sein. Nämlich in keinem anderen Sinn, als man sich etwa auch „einschränkend äußert“ usw. Was man gesagt hat, kann dann aber überdies noch geleugnet werden. Nicht anders als es auch möglich ist, daß es überdies noch behauptet wird. Behauptung und Leugnung wiederum sind nicht notwendig auf etwas bezogen, „was ausgesagt ist“. Als Positum bzw. Negatum kann lediglich das Korrelat des Behauptens bzw. Leugnens bezeichnet werden. Behauptung und Leugnung sind demnach keine „Arten“ von Urteilen.

Affirmativ und negativ sind aber die Übersetzung dessen, was Aristoteles κατάφασις und ἀπόφασις nannte: κατάφασις δέ ἐστιν ἀπόφασις τινος κατά τινος. ἀπόφασις δέ ἐστιν ἀπόφασις τινος ἀπό τινος¹⁾). Die prädikative Bestimmung hat eine Qualität²⁾).

§ 4. DIE PRÄDIKATIVE BESTIMMUNG

„Bedeutungen“ gehören nicht primär und „eigentlich erst“ zu den Worten, die man sagt. Das sich-auseinandersetzen-mit den Dingen ist bestimmt durch eine Richtung der Auslegung, in der die Dinge angesprochen werden auf irgendeine „Seite“, bzw. Wendung hin, auf die hin man sie kennt oder nicht kennt. Das zu-tun-haben-mit den Dingen wird getragen von einem Vertraut sein mit der Struktur dessen, in dem das Subjekt den Horizont seiner Lage hat. Die Dinge „bedeuten“ etwas³⁾). Es hat eine bestimmte „Bewandtnis“-mit ihnen. Deshalb gibt es das auch-ausgesprochen-werden-können.

1) De interpretatione 17a, 25—26.

2) Als eine Möglichkeit der Rechtfertigung der Unterscheidung von positiven und negativen Urteilen als Urteilsarten scheint sich dann noch die Tatsache darzubieten, daß es kontradiktoriale Urteilsformen gibt wie z.B. das positive universelle und das negative partikuläre Urteil. Es wird aber später gezeigt werden, wie das, was hier als Urteilsarten beschrieben wurde, tatsächlich nur verschiedene Angaben sind, mit denen das Urteil endet. (cf. S. 72.)

3) Vgl. Bedeutung als „Lebenskategorie“ bei Dilthey (ges. Schr. VI, S. 319, VII, S. 232 ff. u. a.).

In den Aussagen *der Ofen brennt noch nicht, es ist kalt* ist die Auslegung noch keine prädikative Auslegung. Von dem Ofen wird hier nichts ausgesagt. Wie etwa dann, wenn ich ihm etwas als Eigenschaft zuspreche. Der Ofen begegnet beidemal anders. Nur auf die Seite seines noch-nicht-brennens hin wurde er das eine Mal eingegliedert in die Auslegung einer Situation. Nämlich als das, womit man es hier als dem nächst Zuhgenden zu tun hatte. Und sicherlich: auch die Prädikation bezieht sich auf „den Ofen“, nämlich auf den Ofen der Zentralheizung im Keller, der „dieser Ofen“ geblieben ist, obgleich er vielleicht inzwischen neu gesetzt wurde. Aber in dieser seiner Bezüglichkeit, die für „den Ofen“ unverlierbar, weil konstitutiv ist, wird er „anders genommen“, sofern man über ihn Aussagen macht bzw. in bezug auf ihn etwas fragt. Und auch die Prädikate schlagen um: Man sagt, daß er so und so „ist“, bzw. die und die „Eigenschaften“ hat. Die Bedeutung, die diese „Eigenschaften“ als Eigenschaften haben, ist nicht diejenige, unter der sie ursprünglich begegneten. Sie begegneten im Gebrauch des Ofens. Der „schlechte Zug“, den er hat, begegnete als eine Erscheinung, die als etwas Typisches „bekannt“ ist. Die Beziehung zum Ofen lag hier in den Umständen ihres Auftretens. Die prädiktive Aussage schafft hier aber einen eigenen Bedeutungszusammenhang. Eigenschaft eines Dinges ist hier das, was man „von ihm sagen kann“. Insofern „gehört“ sie zu dem Ding.

Der Begriff der Bestimmung bringt einen neuen Umschlag: In dem Begriff des Gegenstandes als ens praedicabile s. str. ist auch die Supposition des „wovon“ aufgehoben worden. Der Gegenstand ist das, als was er „bestimmt“ wird. Und die Prädikate sind das, als was sich der Gegenstand im vorgängigen sich-befäßt-haben-mit den Dingen „ergeben hat“. Insofern gerade ist er „Gegenstand“. Des Näheren ist er das, als was er sich jeweils ergeben hat. Nämlich aus einer Synthesis als dem „Gegebenen“. Das Abspältige seiner Herkunft verrät sich in der Aufsplitterung, der dabei das „Ding“ unterworfen wird: Die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem einem exi-

stierenden Gegenstände eine gewisse Beschaffenheit in Wahrheit beigelegt werden kann, gehört mit zu der Vorstellung desselben“, und erscheint „somit nicht in der Kopula des Satzes, sondern in der Subjektvorstellung . . . Ein Gegenstand zu einer anderen Zeit ist eigentlich ein anderer Gegenstand¹⁾“. Es gehört zum Begriffe der „Vor-stellung“, daß etwas darin aus den Bezügen gerückt ist, unter denen und auf die hin es anzutreffen war. Die Vorstellung bezeichnet keinen besonderen Modus, unter dem etwas — nämlich als dasjenige, als was ich es vorfinde — „gegeben“ ist. In diesem Sinn gibt es keinen „Gegenstand der“ Vorstellung. „Vorstellung“ bezeichnet vielmehr den intentionalen Bezug. Bei Kant ist es deshalb auch die Vorstellung, die Position erfährt. (Die Konfusion des „Gegenstandes“ mit dem, was als Ding begegnet, ist bei Kant vermieden worden. Daß „wirklich“ bei Kant lediglich Existenz — nämlich im Sinn eines modalen Prädikates — besagt, folgt notwendig aus dem Begriff der Vorstellung, dessen existentieller Horizont Kant gerade hierbei gegenwärtig war).

Das „als“ der prädiktativen Bestimmung ist etwas anderes als das „als“, unter dem etwas „entdeckt“ wurde²). Dessen Horizont war der „Sinn“, d. i. das Woraufhin des angesprochen-werdens. Das „als was“ etwas genommen wird, war vorentworfen. Man „traf“ es insofern. Man hatte es zu-tun-mit *Wachs* oder *einem Regenbogen*. In dem „ein“ des zweiten Beispiels lag unausgesprochen verdeckt die Bewandtnis, die es mit dem Regenbogen als einer typischen Erscheinung hat³). Das „als“, unter dem „die Dinge“ als „etwas“ konzipiert werden, ist vorgängig bestimmt durch den Modus des Befragens der Dinge. Gegenstände werden aber prädiktativ bestimmt als das, als was sie sich ergeben haben. Die Kopula ist hier wesentlich: Das so-und-so-Seiende ist der (transzendenten) Gegenstand. Sein „Bestand“ hat sich auszuweisen.

1) Vgl. Bolzano, I. c. I S. 202.

2) Heidegger unterscheidet das existential-hermeneutische „als“ von dem apophantischen „als“ der Aussage (I. c. S. 158).

3) Vgl. Teil I S. 22.

Hält man sich an die Substanz der Nomina *Mensch*, *Farbe* usw., dann „besagt“ freilich der unbestimmte Artikel *ein* neben *Mensch* etwas anderes als neben *Farbe*. Die Differenzen in der Art der „Bezüglichkeit“, die für den Begriff des Menschen, der Farbe usw. richtunggebend sind, sind aber in den unbestimmten Artikeln nicht einfach „verschliffen“ worden. Sie bleiben freilich unausgesprochen, verdeckt. Aber das *ein* ersetzt sie. Nämlich durch die in dem *ein* ja doch ausgesprochene, also andere und „neue“, nämlich „logische“ Seite. Die Richtung dieser Auslegung ist gerade durch den Verzicht auf die andere bestimmt.

— Das Entsprechende gilt von der Kopula. *Kobalt und Löschkpapier* „sind“ *beide blau*. Sie *haben dieselbe Farbe*. Diese pluralen Aussagen sind nur möglich, wenn der je andere Modus des blau-aussehens bzw. blau-tingiertseins außeracht bleibt¹). Das blau-sein ist aber darum nicht lediglich „unbestimmt“. Die Auslegung und Gliederung greift in andere Bezüge aus, wenn z. B. in der zweiten Formulierung *blau* als „die bestimmte Farbe“ genommen wird. So begegnete sie nicht ursprünglich. Sie begegnete ursprünglich nach der Seite ihrer „Inhärenz“, wo etwas (anderes) blau — und insofern blau an ihm selber gar nichts — „war“. Das „bestimmte“ von anderen Prädikaten Verschiedene, als welches *blau* in dem blau-sein-von-Kobalt-und-Löschkpapier auftritt, ist es unter einer Supposition, deren Sinn durch ein sich-befassen-mit den Dingen bestimmt wird, dessen Art von der des befragenden Umgangs-mit den Dingen verschieden ist.

Darin, daß etwas „besagt“ wird, liegt die „Wendung“, durch die die Bezüge abgeblendet werden, auf die hin allererst so etwas wie „blau“ begegnet. Nämlich zunächst einmal überhaupt als Farbe²), und dann insofern, als diese Farbe nur in

1) Fürs Erste zeigte sich in dem Qualität-sein von blau ein besonderer Modus des Eigenschaftseins an. Fürs Zweite waren die Farben gegenüber anderen Qualitäten eine besondere Stufe der Manifestation. Nämlich die der Phänomenalität. Und drittens hatte blau eine je andere „Position“ in dem Gefüge der Dinge. Gerade hier hatte eine Hermeneutik des Begriffes der „Inhärenz“ von blau einzusetzen. (Vgl. Teil I S. 94.)

2) cf. hierzu S. 15 ff.

einem Aussehen oder einem Habitus usw. angetroffen werden kann. Die Bedeutung, unter der die Dinge entdeckt werden, kann ausgesprochen werden. Auch in dem unbestimmten Artikel, der Kopula usw., ist etwas „ausgesprochen“. Aber nichts, dem man begegnen kann. Der unbestimmte Artikel be-sagt etwas¹⁾), und zwar Verschiedenes. Was er besagt, ist insofern nicht einfach mit dem Worte *ein* „gemeint“ oder „bezeichnet“. Andererseits: Die ursprüngliche Beziehung, die es mit demjenigen hatte, womit der unbestimmte Artikel verknüpft wird, ist dabei nicht einfach durch eine „andere“ ersetzt worden. Die obige Formulierung „ersetzt durch“ richtete sich hier nur gegen die Auffassung, das *ein* zeige eine bloße Nivellierung an. Sicherlich — das besagten werden bezeichnet ein eigenes Gefüge. Es ist aber an ihm selber nicht „ursprünglich“. Der unbestimmte Artikel, die Kopula usw. „besagen nur etwas“.

Das Besagen ist eine Weise, etwas auszudrücken. Von dem Terminus „Ausdruck“ wurde früher bemerkt, daß er bei Vokabeln nur dann gebraucht werden kann, wenn er sich auf deren übertragene Bedeutung²⁾ oder überhaupt auf den Sprachgebrauch bezieht. Die Vokabeln selber sind keine „Ausdrücke“, sondern „Namen“ z. B. Husserls Kennzeichnung der Wortbedeutungen als Ausdrücke ist aber richtig, wenn „Ausdruck“ so gefaßt wird wie oben. Was Husserl apophantische Logik nennt, ist eine Logik des Be-sagens; die nominalen Bedeutungen werden hier als Elemente des „Satzes“ fixiert. Aus dem Schema des Besagens gewinnt man freilich so etwas wie einen „Begriff“ als die allgemeine „Bedeutung“ von *Mensch*. Wenn nämlich dieses Wort aus der Verknüpfung mit dem unbestimmten Artikel getrennt wird, in der es etwa in dem Satze steht: *Das ist ein Mensch*. Unter diesem Modus des Besagens wird aber nichts ange-

1) Daß etwas „besprochen“ sei, meint dagegen, daß es so, wie es gegenwärtig begegnet, artikuliert und beredet worden ist.

2) Vgl. Ammann, S. 61. — Man spricht wohl auch von den vielen „Ausdrücken“, die das Arabische für *Kamel* hat, und meint damit die verschiedenen Wendungen des Ansprechens dieses Tieres, was wir lediglich auf seine „Art“ hinnehmend *Kamel* nennen.

sprochen als Mensch. Der „allgemeine Begriff“ ist nicht die Bedeutung, die das Wort hat und die keineswegs „allgemein“ ist. Die „Subsumption unter einen Begriff“ ist gebunden an die Möglichkeit des Besagens der Dinge. Sie ist keine ursprüngliche Funktion. Im besonderen ist sie nicht in die sog. „Erkenntnis“ der Dinge eingestellt. Die begriffliche Allgemeinheit entspringt der prädikativen Bestimmung.

Die Ontologie gewann freilich gerade im Hinblick auf das besagt-werden der Dinge ihre Aufgaben. Es waren Aufgaben, die nur einen Schein von Allgemeinheit haben. Es war nicht nur Herbarts Fehler, daß er sich an die abkünftigen Bezüge des besagt-werdens hielt, ohne bei diesem Einsatz die Frage nach der Bewandtnis, die es ursprünglich mit den Dingen hat, überhaupt stellen zu können. Die Ontologie bekam ihren Anspruch auf Universalität aus der Konzeption des Formalen. Von ebendaher wird er aber auch hinfällig. Wir sagten z. B., das *ein* des unbestimmten Artikels könne Verschiedenes besagen. Im Besagt-werden wird etwas lediglich „ausgedrückt“. Die „Form“, die es da hat bzw. bekommt, ist lediglich ein Schema. Es gibt Schemata des Besagens. Z. B. *ein S, P-Sein, non-P-sein*. Das Besagte wird nicht dem als einer „Folge“ unterworfen, was im Voraus des bestimmten Schemas seines besagt-werdens liegt¹⁾. Im besagt-werden erfahren die Dinge überhaupt keine neue „Auslegung“. Unter dem Sinn des Besagens, auf den hin dessen Schemata diese bestimmten Schemata sind, wird das Besagte nicht auf eine neue Seite hin genommen. Es erfährt keine „Supposition“ s. str. Sofern etwas besagt wird, wird es nicht auf formale Beziehungen hin „genommen“, die zwischen „Gegenständen“

1) Entsprechendes gilt aber für die logischen Operationen, die das Urteil im engeren Sinne sind (vgl. später S. 76). — Die Möglichkeit einer formalen Ontologie scheint nur da zu erstehen, wo im Begriffe des Merkmals z. B. eine Leerform bezeichnet ist. Rot, hart usw. sind mögliche „Stellbesetzer“ davon. Sie erfahren die Supposition als Merkmal. Aber auch hier werden sie nicht in dasjenige als Folgen verwickelt, was vom Merkmal „gilt“. Und das ist weiter nichts als die Kehrseite des „Formalen“, sofern das Formale dadurch definiert ist, daß es durch seine Stellbesetzer keine Weiterbestimmung erfährt.

als solchen“ bestünden. Schon im Begriff dieses „Gegenstandes“ tritt die Vermengung des allgemeinen Begriffes zutage mit dem „was“, als das die Dinge angetroffen werden. Hält man den Terminus „Kategorie“ unter Wahrung seiner etymologischen Herkunft in der Bedeutung fest, daß er eine Art die Dinge anzusprechen bezeichnet, dann sind „formale Kategorien“ etwas schon ihrem Begriff nach Unmögliches. Es gibt keine logischen Kategorien, durch die „der Begriff des Analytischen bestimmt“ werden könnte¹).

Die Schemata des Besagens können durch Symbole fixiert werden. Sprachliche Formen wie Genitiv, Infinitiv usw., können aber lediglich in dem Sinn „schematisiert“ werden, wie man das Schema einer Pflanze, nämlich als „ideale“ Pflanze zeichnen kann. Denn die grammatischen Formen entstehen. In dem durch die innere Sprachform bestimmten Prozeß werden sie eine an der anderen heraufgeführt. Sie gehören zu „Sprachen“. D. i. zu etwas, dessen Möglichkeit, „tot“ zu sein, eine Art von Existenz anzeigt.

Κατάφασις und *ἀπόφασις*²) sind Arten des Besagens. Man sagt *ja* oder *nein*. Im *λόγος* dagegen wird etwas vernehmbar gemacht. Im Falle des *λόγος* *ἀποφαντικός* ein Seiendes, so wie es von ihm selbst her sich zeigt. Die Wahrheit des *λόγος* ist Erschlossenheit³). Aber nicht einfach insofern, als darin etwas „ausgesprochen“ ist. Durch Hörensagen erfährt man etwas. Nämlich aus der Erzählung usw., die man vernimmt. Eine Erzählung ist wahr, sofern darin „die Tatsachen“, „in der gehörigen Weise“, „zu Wort gekommen“ sind. „Die gehörige Weise“ bestimmt sich aber aus der Umsicht des Erzählenden.

1) Husserl, Ideen S. 22.

2) 17a, 8, 25—26.

3) Auch im Sehen wird etwas aufgeschlossen (cf. auch Aristoteles 980a, 22—24). Der Körper zeigt sich im Sehen und ist darin nicht nur zu „spüren“ wie etwa im Tasten. Das „Aussehen“ kann kausal verändert werden; dann sieht der Körper so aus, wie er an ihm selber nicht ist. Der Wahrheit steht die Verborgenheit, aber nicht etwa der Schein gegenüber. Das ins-Licht-gebracht-werden bestimmt die Konzeption der Wahrheit (vgl. auch Heidegger l. c. S. 28).

Eine Behauptung ist überhaupt nicht „wahr“. Eine Behauptung erhebt einen Anspruch, der auszuweisen ist. Der Behauptende „hat recht“ oder nicht.

Die „Wahrheit“ von κατάφασις und ἀπόφασις ist aber daraus zu begreifen, daß das Besagen eine eigene Weise der Auseinander-setzung dessen ist, was in einem ursprünglichen sich-befassen-mit „den Dingen“ begegnet. Dieses Auseinandersetzen kann „falsch“ sein. Im Falle des λέγειν blieb es bei dem „nicht-wahr“ sein. Das nicht-gehörig-zu-Wort-kommen-sein „der Tatsachen“ ist ein Mangel des Berichtes. „Deutlichkeit“ ist eine Weise, wie etwas von ihm selbst her erschlossen ist. Das Besagen kann aber nicht „deutlich“, sondern höchstens „eindeutig“ sein. Auch Definitionen, Bezeichnungen usw. sind „eindeutig“. Allgemein das, worin etwas nicht im Wie seines Begegnens und angetroffenen-werden-könnens verwahrt, sondern nur auf seine Entdecktheit hin fixiert ist. Insofern wird das Besagte „ausgedrückt“.

Κατάφασις und ἀπόφασις sind entweder wahr oder falsch. „Falsch“ ist hier nicht bloß der defiziente Modus des „wahr“. Dieses Entweder-Oder des Besagens selbst ersteht nicht allererst unter dem Modus des Besagtwerdens. Wie z. B. in dem „entweder wahr oder nicht-wahr sein“ des λέγειν das „wahr“ nur als irgendein Prädikat des hierbei besagten λέγειν auftritt. Und ebensowenig als „falsch“ einen defizienten Modus bezeichnet, ist die Wahrheit des Besagens etwas „vorhandenes“ wie das gerade die Wahrheit der Rede ist. Darum sind „wahr“ und „falsch“ noch nicht zu Merkmalen von sog. „Sätzen“ geworden, die „ein für allemal entschieden“ sind. Sicherlich — wahr oder falsch ist das besagende Auseinandersetzen gerade insofern, als im Besagtwerden etwas fixiert wird. Nämlich auf seine Entdecktheit hin, in der es sich hierbei nur eben nicht auch zeigt. Für das wahr- bzw. falsch sein des Besagtwerdens ist aber nicht eine besondere Dignität daraus herzuleiten, daß dies besagende Auseinandersetzen überhaupt kein Gefüge ursprünglicher Bedeutung ist, das unter dem Horizont der „Gegenwart“ steht.

§ 5. DAS EXISTENTIALURTEIL

1. Ein Modus des Besagens ist das *es gibt, es gibt nicht*. Es gibt schwarze Panther nicht anders als in dem Sinn, in dem es zur Diskussion steht, ob es z. B. eine Zahl von der Eigenschaft x „gibt“. „Existenz“ besagt beidemal verschiedenes. Die schwarzen Panther „kommen vor“. Man begegnet ihnen *vereinzelt* oder *häufig*. Eine Zahl von der Eigenschaft x „gibt es“ aber insfern, als sie z. B. konstruiert werden kann. Und beidemal besagt Existenz etwas anderes als eine „Seins“-Weise, wie es z. B. die „Wirklichkeit“ von etwas ist.

Bei Kant tritt beides nicht auseinander. Er begann damit, das Existentialurteil als nicht-analytisch zu erweisen: „Ihr habt schon einen Widerspruch begangen, wenn ihr in den Begriff eines Dinges, welches ihr lediglich seiner Möglichkeit nach denken wolltet, es sei unter welchem versteckten Namen, schon den Begriff seiner Existenz hinein brachtet¹⁾.“ Kant bemerkt dann die Inkommensurabilität der Existenz mit anderen Prädikaten und kommt in die Verlegenheit, die synthetische Natur des Existentialurteiles darum zu müssen ineins damit, daß er die additionale Natur der Existenz gerade hierbei zu leugnen hatte. Er löst das Dilemma durch die Trennung der Existenz als eines logischen Prädikates von den „realen“ Prädikaten. „Es ist aber das Daseyn in denen Fällen, da es im gemeinen Redegebrauch als ein Prädikat vorkommt, nicht so wohl ein Prädikat von dem Dinge selbst, als vielmehr von dem Gedanken, den man davon hat. Z. E. dem See-Einhorn kommt die Existenz zu, dem Land-Einhorn nicht. Es will dieses nichts anders sagen, als die Vorstellung des See-Einhorns ist ein Erfahrungs begriff, das ist, die Vorstellung eines existierenden Dinges . . . Es ist daher kein völlig richtiger Ausdruck zu sagen: Ein See-Einhorn ist ein existierend Thier, sondern umgekehrt, einem gewissen existierenden Seethiere

1) K. d. r. V. (Hartenstein, Werke 1838, II, S. 460).

kommen die Prädikate zu, die ich an einem Einhorn zusammen gedenke¹).“

Man bemerkt hier vielleicht, daß das Vorkommen „des See-Einhorns“ — d. i. dieses vom Land-Einhorn verschiedenen Tieres — doch etwas anderes ist als das Dasein „eines See-einhorns“; nur dieses letztere sei ein „existierendes Ding“. Diese Bemerkung verfängt aber nicht Kant gegenüber. Denn das, was bei ihm Position erfährt, ist die „Vorstellung“, die sich insofern als ein „Erfahrungs begriff“ darstellt²).

Kant nahm den „Gegenstand“ aus der „Erfahrung“ im Sinn einer vollzogenen Synthesis. „Ein existierendes Ding“ ist bei ihm nicht das, was als auf irgendeine Seite hin angesprochen begegnet. Das Vorkommen des . . . und das Dasein eines See-Einhorns sind ineins in der Position einer „Vorstellung“ enthalten. Der „Gegenstand“ ist aber auch dasjenige, was „es gibt“. „Vorkommen“ und „Dasein“ sind „logische“ Prädikate in dem Sinn, als sie überhaupt nur im Felde des Besagtwerdens des Gegebenen auftreten. Herbart vermißt, was denn nun eigentlich bei Kant als seiend gesetzt sei. Es ist vergeblich, danach

1) Über den einzigen möglichen Beweisgrund vom Dasein Gottes, 1763, I, 1.

2) Vgl. oben S. 43. — Die Kantiche Bemerkung, daß mit dem Subjekt das Prädikat fällt, wird — mißverstanden — dahin ausgelegt, daß jede Prädikation die Existenz ihres Subjektes voraussetze. Nur von dem „als existierend vorgestellten“ Zentauren könne z. B. gesagt werden, daß er einen Pferdeleib hat. Indessen: „der Zentaur“ hat einen Pferdeleib. Nämlich dieses Fabelwesen, das man aus dem griechischen Mythos kennt. Nicht anders als „der Schwefel“ gelb ist, nämlich dieser chemische Stoff, der nur unter anderen Bezügen begegnet als der Zentaur. Daß der Schwefel tatsächlich vorkommt, verschafft ihm hier keinen Vorzug. Die angebliche „Setzung“ des Begriffs an Subjektstelle ist weiter nichts als die Notwendigkeit, dem begegnen zu können, von dem ich synthetisch prädiziere. Sofern nämlich die Prädikation als ein Modus des Besagens ihr Prädikat nur schöpfen kann aus dem vorgängigen sich-befäßt-haben-mit dem, worüber sie etwas sagt. Die Differenz gegenüber Prädikationen von demjenigen, was es „nicht gibt“, bleibt bestehen. Von einem runden Viereck kann ich nur das prädizieren, was aus seinem (unmöglichlichen) Begriff analytisch aufzuzählen ist (Vgl. später S. 86.) Daß das Subjekt einer Aussage „als existierend vorgestellt werden müsse“, bedeutet etwas anderes im Falle einer Erzählung oder Fabel usw.: Nur von Zentauren, die „irgendwo auftreten“, kann ich etwas erzählen. Ein Ort ihres Auftretens ist aber in dem griechischen Mythos ebenso bezeichnet, wie in „meiner (Phantasie)-Vorstellung“. Beide sind mögliches Thema meiner Aussage.

suchen zu wollen. Denn daß das Sein nicht Merkmal sei, ist eine Bemerkung, die in der Folge auch den Begriff des Merkmals selbst affiziert: Das den Merkmalen Subsistierende entfällt, wenn das Dasein in eine Urteilsmodalität verschoben wird¹).

Das später in der K. d. r. V. von Kant herangezogene Beispiel war wenig glücklich: „Hundert Taler enthalten nicht das mindeste mehr als hundert mögliche Taler²).“ Was sind „hundert wirkliche Taler“? Was meinen Vermögenszustand vermehrt und vermindert, sind „hundert Taler“, nämlich diese Summe. Die Summe von hundert Talern kann vorhanden sein oder fehlen. Aber kann man hier weiter bestimmen: Die Summe „mit allen ihren Prädikaten“? Kaum. Denn als Summe wird sie durch „hundert Taler“ nicht nur genügend, sondern auch restlos angegeben. Es hat mit ihr die Bewandtnis, daß sie als der „Betrag“

1) Herbart stellt den Satz auf: „... Der Begriff, welcher zum Prädikate dient, wird als solcher allemal in beschränktem Sinne gedacht, nämlich nur insofern er an das bestimmte Subjekt soll angeknüpft werden. „Das Prädikat kann aber auch unbeschränkt, unbedingt aufgestellt werden. Nicht als ein Begriff, der an einen anderen solle angelehnt werden, wie zuvor, da es noch ein Subjekt hatte; auch nicht als ob es einen anderen Begriff erwartete, welchem es selbst zur Stütze dienen sollte; sonst müßte es die Stelle des Subjekts einnehmen. Die vorige Form der Aufstellung mag bleiben; es mag zum Zeichen derselben eine Kopula vorhanden seyn; so kann diese jetzt nichts anderes bezeichnen, als: dieser Begriff hat nichts, woran er als Prädikat sich anlehne; nichts, was seine Bedeutung beschränkte: er steht für sich allein und selbständig da. Dieses nun ist der Aufschluß über die Verwandtschaft der Kopula mit dem Begriff des Seyn. Jene verwandelt sich in das Zeichen von diesem, wenn für ein Prädikat das Subjekt fehlt; und es entsteht auf die Weise ein Existentialsatz; den man unrichtig auslegt, wenn man in ihm den Begriff des Seyns für das ursprüngliche Prädikat hält.“ In *es sind Menschen* ist „die Bedeutung der Kopula verändert; aber offenbar darum, weil sie nichts mehr findet, woran sie das Prädikat knüpfen, unter dessen Voraussetzung sie es aufstellen könnte. Eben hierdurch wird sie das Zeichen der unbedingten Aufstellung; wie sie es auch seyn würde, wenn wir, anstatt: es blitzt, es donnert, vielmehr sprächen: es ist Blitz, es ist Donner.“ (Lehrb. zur Einl. in die Philosophie 2, § 53—63.) Mit den Impersonalien sind die Existentialsätze aber gar nicht zu vergleichen: Eine (unbedingte) „Aufstellung“ ist es nur, wenn man *es gibt Schnee* dahin versteht, daß Schnee (überhaupt) „vorkommt“, nämlich neben Wasser usw. *Es schneit, es ist blauer Himmel* antwortet aber auf die Frage, wie das Wetter ist, nämlich das Wetter „draußen“. Was bei Herbart absolut gesetzt wird, bleibt unklar. Mit Grund. Denn Herbart suchte die Existenz abzuleiten durch die Entschränkung des von einem „Begriff“ (?) besetzten „Prädikates“.

2) l. c. S. 461.

von etwas vorhanden ist oder daß sie als ein ebensolcher Betrag fehlt. Die „Existenz“ von hundert Talern ist also etwas Besonderes nicht nur insofern, als sie hier das Vorhandensein bezeichnet, sondern auch insofern, als das Vorhandensein von hundert Talern in der gleichen Weise wie das Fehlen den Betrag von etwas — z. B. von meinem Vermögen — bestimmt.

Das Fehlen von hundert Talern ist hier nicht in dem Sinn der defiziente Modus des Vorhandenseins, wie es z. B. das Fehlen „einer Bank“ ist. Es gibt „dort eine“ (d. i. „im Wald“ z. B.) oder nicht. Das Vorhandensein „einer Bank“ ist aber insofern gerade, als es in dem *es gibt* besagt werden kann, nicht das Vorhandensein einer bestimmten, z. B. dieser Bank. (Es kann aber sowohl diese als auch eine Bank vorhanden sein oder fehlen.) Das Fehlen und das dem Fehlen konträre Vorhandensein sind Modi des Vorkommens bzw. Nicht-Vorkommens. Das Land-Einhorn „fehlt“ nicht. Eine Bank fehlt — hier oder dort — insofern, als sie gesucht und vermißt wird. Ein bestimmtes Tier dagegen — in dem Sinn, wie der Löwe usw. „verschiedene Tiere“ sind, von denen das eine oder andere hier oder dort fehlen kann, wird überhaupt nicht auf seine Vorhandenheit, sondern auf seine „Art“ hin entdeckt oder gesucht. Was man hier kennt, ist etwas kategorial anderes als im Falle der Bank. Bzw. das Kennen selbst ist in beiden Fällen als „Kennen“ verschieden. Man begegnet dem See-Einhorn anders als einer Bank. Man befaßt-sich-mit diesem Tier anders als man mit einer Bank zu tun-hat. Auch im Falle dieses Tieres stellt sich der unbestimmte Artikel sofort ein, wenn es als Vorhandenes begegnet und als unter der Bezüglichkeit eines bestimmten Exemplars stehend vermißt wird. Durch das *es gibt* und *es gibt nicht* kann aber beides besagt werden.

Auf dasjenige, was es so gibt bzw. nicht gibt, läßt sich aber die Kantische Ergänzung und Erläuterung „... mit allen seinen Prädikaten“ nicht anwenden. Denn beides — sowohl das, was vorkommt oder nicht, als auch das, was vorhanden ist bzw. fehlt — bleibt in der Bezüglichkeit, unter der es als Vorkommendes

entdeckt oder als Fehlendes vermißt wird, gerade unbestimmt auf denjenigen Horizont hin, unter dem das „alle seine Prädikate“ überhaupt einen Sinn hat. Denn das in dem Wort „seine“ ausgedrückte Besitzverhältnis entspringt der Konzeption eines den Prädikaten subsistierenden Gegenstandes.

2. Kant sprach von wirklichen Tälern gegenüber „möglichen“ Tälern. „Wirkliche“ Taler sind die geprägten Silbertaler. Daß es „wirkliche Taler“ sind, meint nicht: es sind wirkliche Dinge.

Wirkliche Dinge stehen dem gegenüber, was „bloßer Schein“ ist. Das „bloßer“ ergänzt, aber erläutert nicht nur „Schein“. Der Regenbogen ist bloßer Schein, weil „nichts dahinter“ ist. Deshalb weil er nicht das ist, was er „ist“, ist er an ihm selber „nichts“. Er hat eine gleichsam nur „angedeutete“, aber nicht vollzogene Existenz¹). Als „Erscheinung“ nehmen wir den Regenbogen nur in dem Sinn, als er ein Vorkommnis ist, was, sofern es „sich zeigt“, etwas anderes anzeigt, was sich insofern gerade, als es nur angezeigt wird, nicht selbst zeigen kann²). Ein Körper zeigt sich selbst in seinem Aussehen. Auf das „Aussehen“, den Habitus als die „äußere Erscheinung“ wurde man verwiesen, wenn man das zu fassen sucht, was dem erkenntnistheoretischen Begriff der „Erscheinung“ seine ursprüngliche Bedeutung verschafft³). Die Konzeption des falschen Scheines demonstrierte, wie die „Erscheinung“ sich nicht einfach auf das reduziert, als was bzw. wie etwas jeweils „gegeben“ ist. Von ihm selbst her zeigt sich das Ding, und vielleicht gerade so, wie es nicht ist. „Wirklich“ — unterschieden von „real“ — ist vorzüglich das, was in der Weise des „sich-zeigens“ begegnet. D.i. das, was man „sehen“ kann. Die Konzeption des „Wirklichen“ ersteht nicht wie die der Realität aus der Widerstandserfahrung. Was uns

1) Vgl. Hedwig Conrad—Martius, Realontologie I (Husserls Jb. VI, S. 196).

2) cf. Heidegger, l. c. S. 28 ff.

3) Vgl. Teil I., S. 92 ff.

bedrängt, tritt gerade als etwas „Unwirkliches“ entgegen. Nämlich gerade daraufhin, daß man mit ihm nicht fertig werden kann, sofern als man nicht damit vertraut ist. Realität, die freilich im „Widerstand“ erfahren wird, ist etwas anderes als die „Wirklichkeit“ von Dingen. Die Wirklichkeit ist etwas, woraufhin sie befragt und erkannt und „genommen“ werden. Dieses „nehmen als“ ist ein Modus des umgehens-mit. Dieses nehmen(können)-als hat aber gerade dort seine Grenze, wo uns etwas zum Widerstande und wo Realität erfahren wird¹).

3. Die Münze auf dem Tisch ist nicht deshalb, weil sie „wirklich“ ist, ein wirklicher Taler. Sie ist es deshalb, weil sie in der staatlichen Münzanstalt geprägt, von Silber ist usw. Zufolge dieser Schicksale ist sie „ein Taler“. Die „Merkmale“ dieses Talers sind aber gerade auf die Schicksale bezogen, in die sein Vorhandensein geknüpft ist. Nur zufolge seiner Prägung ist er z. B. „abgegriffen“. Dieses Merkmal ist der defiziente Modus des mit der Prägung beabsichtigten gekennzeichnet-seins-als. Auf seine einstige Prägung hin bleibt er „ein Taler“, obgleich er vielleicht von einem runden Silberstück kaum noch zu unterscheiden ist. Gleichheit in den vorhandenen „Bestimmungen“ besagt also wenig. Und es ist also Sache der „Auffassung“, wann der Taler „nicht mehr vorhanden“ ist. Er ist das etwa dann, wenn er zerbrochen ist. Was bleibt, ist das Silber.

Etwas den Merkmalen Subsistierendes und im Wechsel Identisches ist nicht zu entdecken. Das Silber war schon vorher da, und durch die Prägung usw. war hier nichts auf seine Merkmale hin vermehrt bzw. ist nach dem Zerbrechen der Münze nichts auf seine Merkmale hin verminder worden. Die Seite, nach der

1) Scheler betont, daß „uns Realität überhaupt nicht in perzeptiven Akten, sondern in einem triebhaft voluntativen Verhalten zur Welt“ gegeben ist. (Idealismus — Realismus, Philosophischer Anzeiger, II, S. 284.) Der Ausdruck „perzeptiver Akt“ verdeckt das Entscheidende: Das sich-auskennen-in bezeichnet eine bestimmte Haltung des Verweilens bei den Dingen, unter der man das gewärtigt, was „begegnet“. Und es ist das Entscheidende, daß das erfahren-werden der Realität im Widerstande keine solch gewärtigende „Begegnung“ ist.

sich etwas als Taler darstellt, ist eine andere als die, auf die hin etwas Silber ist. Daß der Horizont, unter dem das Ding als dies oder jenes angesprochen wird, verschieden gezogen werden kann, — daß z. B. im Falle des als-Taler-ansprechens etwas einbezogen wird, was bei dem auf-seine-Natur-hin-nehmen außer Betracht bleibt, — unbeschadet der sog. Veränderungen durchhaltenden „Identität“ dieses Dinges, das enthüllt gerade das Problematische dieser angeblichen „Identität“¹⁾.

Der Bezug von Merkmalen auf etwas, was ihnen „subsistiert“ und sie so allererst zu Merk malen macht, gehört in einen besonderen Bedeutungszusammenhang. Er liegt gerade dort vor, wo das vorhanden-sein oder nicht-vorhanden-sein gar nicht zur Diskussion steht. Nämlich z. B. bei „dem Silber“. Man kennt es auf die Merkmale hin, die es „hat“. Man begegnet ihm als etwas Bekanntem oder Unbekanntem. Die Umgestaltungen, die aber ein Taler dadurch erfährt, daß er in Kurs gesetzt ist, sind nicht wechselnde Akzidentien eines Identischen. Man wollte damit fixieren, daß er „ein Taler“ bleibt²⁾. Die „Existenz“ dieses Talers ist etwas, dessen „er selbst“(?) gar nicht mächtig ist. Die Existenz dieses Talers reduziert sich darauf, daß er als „dieser Taler“ vorhanden ist. Nämlich „eine Zeitlang“. Die „Vergangenheit“ ist das Schicksal, was der Taler gehabt hat. Die Vergangenheit ist etwas, worauf er als „dieser geprägte Taler“ seinem Begriff nach bezogen ist.

4. Die Münze auf dem Tisch ist ein wirklicher Taler, sofern sie „in Wirklichkeit“ ein Taler ist. „Wirklich“ steht hier keinem Schein gegenüber. Der Regenbogen ist ein „wirklicher Regenbogen“. Nämlich gegenüber dem Regenbogentransparent auf der Bühne z. B., der „in Wirklichkeit eine Kulisse“ ist. (Es war oben gesagt: Der Regenbogen ist nicht das, was er „ist“. Damit

1) cf. I, S. 33.

2) Die Suche nach dem „Identischen“ in der Veränderung bleibt notwendig vergeblich. Nur nach dem, was „bleibt“, kann man fragen. Diese Frage bekommt aber in dem ursprünglichen sich-befassen-mit den Dingen ihre Antworten. Es ist keine philosophische Frage. (vgl. später S. 89.)

war seine nur „angedeutete“ Existenz gemeint. Daß er nämlich sich zeigt als etwas, als was er — recht „genommen“ — gerade nicht sich zeigt.) Auf seine Bezüge hin ist etwas aber auch z. B. ein „wirkliches Traumgebilde“.

In „wirklich“ ist keine bestimmte „Sphäre“ bezeichnet. Etwa gar diejenige der sog. „Außenwelt“. Die Konzeption einer „Außenwelt“ gehört in eine bestimmte Richtung, die Dinge auszulegen und von den Dingen her seine eigene Stellung in der Welt zu verstehen. Die Konzeption des Totem z. B. gehört zu einem anderen Modus, sich mit den Dingen auseinanderzusetzen¹). Die Dinge haben einen Platz, an den sie gehören. Sie können „weit weg“ und in der Nähe sein. „Was (schon) (zu) mir gehört“, wird geschieden von dem, wonach ich (ver), „lange“. Das „außer mir“ ist nur ein

1) Daß für Kant z. B. die Existenz einer Außenwelt keines Beweises bedarf, er einen solchen vielmehr nur für deren Realität verlangt (Scheler, l. c. S. 266), demonstriert nur, wie er schon im Einsatz die Verschränkung des Subjektes in die Welt als die Basis für den Sinn einer Auslegung überhaupt übersprungen hat. In der transzendentalen Ästhetik der Kr. d. r. V. I, § 2, 1 gebraucht Kant die Wendung: „... Damit gewisse Empfindungen auf etwas außer mir bezogen werden (d. i. auf etwas in einem anderen Orte des Raums, als darinnen ich mich befind'e) ...“ Besonders aus der Art, wie Kant die 1. Antinomie durchführt, wird dann deutlich, wie für die Kantische Raumlehre der Raum der Newtonschen Physik bestimmd war. Das Entscheidende liegt hier nicht in dem Besonderen dieser, d. i. dieser heute überwundenen Physik. Sondern darin, daß — statt den Raum aus der Welt bzw. aus deren Verschränkung in das Dasein zu begreifen —, in Verkehrung der ursprünglichen Problematik nach Grenzen der Welt „im Raum“ gefragt wird. Das „außer mir“ besagt aber nicht ursprünglich: an einem anderen Orte des Raums, als ... Es besagt es vielmehr nur dann, wenn der Raum in der „Entschränkung“ genommen wird, der zufolge er eine mathematisch-physikalische Mannigfaltigkeit von Orten bzw. Stellen bezeichnet. „Außer mir“ ist das, was nicht zu mir gehört; also das, was ich nur eben erreichen kann. Der Raum begreift ursprünglich als das „um mich, d. i. hier, herum“; die Dinge sind nicht an einem anderen „Ort“, sondern haben einen „Platz“, bis zu dem ich langen kann oder nicht. Die räumliche Distanz ist etwas, was man überwinden kann. Der Horizont bezeichnet die Grenze dessen, bis wohin ich mit meinem Blick reichen kann. Undebenso ist die Innerweltlichkeit des Subjektes nur etwas, wohin es „sich“ (nämlich als *qua da-seiend* in die Welt verschränkt) auslegend versteht. Zusammenfassend kann man sagen: Kant nahm den Raum in der Entschrankung auf, durch die seine physikalische Behandlung ermöglicht war. Auf diesen entweltlichten Raum bezog er dann die Welt. Nicht nur in den Antinomien, sondern schon in seiner Fassung der „Außen-“welt. Dadurch, daß er sie nicht als eine einer bestimmten Anthropologie eingegliederte Konzeption erkannte, blieb aber auch deren ursprüngliche Bedeutung

Begriff, in den sich die schrittweise auslegende Gliederung meiner Umwelt prägt. Von einem Nachbild z. B. sagen wir, es existiere „nur subjektiv“. Durch seine auf das Auge bezogene Entstehung ist es als Nachbild gekennzeichnet, und „subjektiv“ bezeichnet die eigentümliche Bedeutung, die es hinsichtlich der Abhängigkeit seiner „Existenz“ hat: nur für ein Auge ist es erreichbar. Dadurch aber, daß auch der nur subjektive Schein eben ein wirklicher subjektiver Schein und überhaupt nicht etwa „nichts“ ist, wird die These erst eigentlich erwiesen, mit der die letzten Ausführungen eingeleitet wurden:

„Ein wirkliches M sein“ ist insofern dasselbe wie „in Wirklichkeit M sein“, als dieses in-Wirklichkeit-etwas-sein das vertrautsein-mit zum Horizonte hat. Der „Sinn“, auf den hin etwas als

verborgen, die freilich — und das ist der richtige Kern der Kantschen transzendentalen Ästhetik — mit der „Räumlichkeit“ des Da-Seins (Heidegger l. c. S. 110 ff.) verknüpft ist. Als „Form der reinen Anschauung“ erscheint der Raum aber auch hier wiederum gerade nur dann, wenn das Subjekt entschränkt wird.

Die sog. „Einigkeit“ des Raumes z. B. ist hier an der „Identität“ des Dinges in dem Sinn zu fassen, als zu einem räumlichen Ding eine abgeschlossene Gruppe von möglichen Erscheinungsweisen gehört, die das Auszeichnende hat, daß ihre Glieder in dem Ding gleichsam zur Deckung gelangen. Dasselbe Ding wahrnehmend, schreiten wir, die Orientierung wechselnd, fort von Erscheinungsweise zu Erscheinungsweise. In diesem Fortgang sind wir aber nicht frei. Wir können wohl fingieren, daß wir unsere Orientierung sprunghaft wechseln können. Aber sofern der Fortgang in der Anschauung „einstimmig“, d. i., sofern das Korrelat der Anschauungen „dasselbe Ding“ sein soll, haben wir diese Fiktion dann dahin zu ergänzen, daß uns die Lücke in der kontinuierlichen Aufeinanderfolge der Erscheinungen, die a priori durch des Dinges Schema als Regel dieser Aufeinanderfolge vorgezeichnet ist, anderweit ausgefüllt wird. Wir sehen keine Möglichkeit, diese Ergänzung auch durchzuführen und bemerken vielmehr, daß dadurch die erste Fiktion wieder zerstört würde, von der wir ausgingen. Denn es gibt keine Abschattung ohne einen ihr korrelativen Orientierungspunkt. Von der Identität des Subjektes leitet sich allererst die Möglichkeit einer solchen Einstimmigkeit der Perspektiven her, an der „Raum“ rein zu erfassen wäre. Die „raumdingliche Identität“ ist nicht einfach die Identität eines Dinges, das auf mancherlei Weise erscheint: Die dingschematische Identität ist im gegebenen Falle nicht so auszuweisen, wie die Identität des Subjektes möglicher Prädikationen. Die raumdingliche Identität kann — in Frage gestellt — nur auf andere Identitäten ihrer Art zurückverfolgt werden. Von einer Gruppe von Perspektiven zu anderen solchen Gruppen übergehend, die alle je dadurch geeinigt sind, daß sie die formalen Wurzeln von gewissen dinglichen Deckungen sind, können wir in Perspektiven zurückgelangen, die zur ersten Gruppe gehören.

subjektiv oder als außenweltlich usw. genommen, befragt und angesprochen wird, wird in dem „wirklich“ gerade merkbar. Etwas ist in Wirklichkeit ein Regenbogen; nämlich „in Wahrheit“ ist er das. Das meint aber nicht etwa: es ist „wahr“, daß es ein Regenbogen ist. Denn dann wird die Frage unausweislich, ob es „wirklich wahr“ ist, daß ... In der Konsequenz eines solchen Ansatzes liegt aber die Skepsis. Es macht wenig aus, ob sie nur „methodisch“ ist. Gerade als „methodische“ wird sie verhängnisvoll. Sofern sie sich nämlich dann des Horizontes begibt, dessen Gegenwärtigkeit gerade die Voraussetzung dafür war, daß die antike Skepsis hier etwas vermißte. Das „wahr“ in „es ist wahr, daß ...“ steht nicht auf sich selbst. Man ist ihm auch nicht verschrieben durch die Begabung mit einem „Bewußtsein“, das nicht umhin könnte zu „setzen“. Sondern nur insofern, als die Wirklichkeit unverlierbarer Horizont ist, ist man „in der Wahrheit“. Und man

Indessen: Die perspektivische Verschiebung ist gerade etwas, was im ursprünglichen Umgang mit den Dingen verstanden wird. Nämlich auf dem Boden einer Auslegung, in der z. B. so etwas begriffen wird wie Zu- und Abwendung eines Körpers, seine „Gegenüberstellung“ usw. Das so und so „gewendet-sein“ der Dinge ist etwas, was im sehend-sich-mit-den-Dingen-befassen antizipiert ist. Die perspektivische Verschiebung ist ursprünglich als eine Tatsache genommen. Man versteht sie „als“ eine Erscheinungsweise. Ebensowenig als das Aussehen eines Körpers ist seine perspektivische Verkürzung etwas, was gleichsam nur gelesen würde auf einen Gehalt hin, der — sofern er etwa der „eigentliche“ Aspekt des Dinges wäre — doch unausweichlich wiederum auf meine Begegnung mit dem Körper rekurren müßte. D. i. das, was man sieht, ist kein transzenter Gegenstand, sondern etwas, was sich „räumlich so und so“ — und irgendwie dann auch zu mir — „verhält“. Die „Einigkeit“ des Raumes hat sich hierbei ebensowenig zu bewähren als der Körper ursprünglich das ens praedicabile ist, als welches er sich lediglich ergeben kann. Die „Einigkeit“ gehört zum „Begriffe“ des Raumes. Sie ist aber nicht dasjenige, worauf sich — recht besehen — der „Raum“ reduziert, wenn die Mannigfaltigkeit der perspektivischen Verschiebungen seine Darstellung in dem Sinne sind, als in deren Übereinstimmung der „Raum“ lediglich indiziert, sein Ansatz gerechtfertigt ist. Nämlich gleichsam als eine „Einrichtung“ der Welt, die ineins mit ihrer Entschränkung nicht mehr unter bzw. vor ihrem Horizont ausgelegt, sondern lediglich von jenseits belegenen Randbedingungen her analytisch begriffen werden kann. Auch im Falle des Dinges ist nicht anzugeben, was nun eigentlich erscheint. Der „Gegenstand“ verliert sich in seine Darstellungen. Das sog. „Ding an sich“ ist nicht nur in dem Sinn unerkennbar, als es notwendig nur „erscheint“, also der Erkenntnis entzogen bleibt, sondern deshalb, weil es der Dimension transzendent bleibt, in der es überhaupt so etwas gibt wie bekannt- oder unbekannt-sein.

bleibt auch darin, sofern man es z. B. bei dem Nachbild als einen subjektiven Schein¹⁾ gerade „bewenden“ läßt. Das bewenden-lassen-bei ist eine Art des „Verstehens“, durch die voreiligend auch die Begreiflichkeit von etwas ineins mit erledigt wird.

5. „In Wirklichkeit M sein“ ist etwas anderes als „tatsächlich M (nämlich als M „bestimmt“) sein“. Das Vorhandene ist, sofern es „in Wirklichkeit etwas ist“, nicht notwendig etwas, was als dies oder jenes zu kennzeichnen ist. Dinge, bei denen man nicht weiß, welche Bedeutung sie haben, bezeichnet man wegwerfend als „Gegenstände“. Man beschreibt sie nach „Merkmälern“, die „äußerlich“ bleiben, sofern unbekannt ist, was das Ganze „soll“. Es ist unbekannt, was das fragliche Ding „eigentlich“ ist. Nicht nur insofern, als man es nicht bestimmen kann, sondern gerade insofern, als man es nicht einmal so zu „nehmen“ weiß, daß es auf eine Bestimmung hin befragt werden kann. Diese „Gegenstände“ bleiben indessen etwas, dem man als „Gegenständen“ begegnet. Nicht daß es „wirkliche Gegenstände“ wären. Begegnendes wird als „Gegenstand“ dann angesprochen, wenn man nicht weiß, was es ist²⁾. Daß man aber „nur (noch) nicht weiß“, was es eigentlich ist, bezeichnet nur den „defizienten Modus“ des „Verstehens“ auf einen Sinn hin. Dieses „Verstehen“ wird gerade hier insofern „angetroffen“, als man etwas „nicht versteht“. Was nur als „Gegenstand“ bezeichnet werden kann, ist in Wirklichkeit „etwas“.

„Etwas“ bezeichnet hier aber nicht den Limes jeglicher Abstraktion, wie im Falle des sog. „bloßen Etwas“ bzw. des „Gegenstandes bloß als eines Gegenstandes“. Zur Konzeption des

1) S. 53 war bemerkt: Was „sich zeigt“ s. str., wird daraufhin als etwas Wirkliches genommen. Der defiziente Modus dazu war das „Unwirkliche“, dessen Verhüllsein im „Schein“ den besonderen Akzent hat, daß sich hier etwas zeigt, was das nicht ist, als was es „sich zeigt“. Aufgeschlossen-sein gehört allgemein zur Konzeption des „Wirklich“.

2) Der „Gegenstand der Erkenntnis“ begegnet überhaupt nicht. Daß die Erkenntnistheorie aber gerade dieses Wort zum Terminus wählte, dessen Verwendung einen aufgedrungenen Verzicht anzeigen, ist für ihren Einsatz bezeichnend.

„in-Wirklichkeit-etwas-sein“ gehört es gerade, daß es mit dem „etwas“ notwendig irgendeine kategoriale Bewandtnis hat. Das Verhülltsein dieser kategorialen Bezüglichkeit drückt sich in der Bezeichnung „Gegenstand“ aus.

Die Kategorie, unter der man etwas nimmt, ist der primäre und bleibt der eigentliche Ansatz für die „Bestimmung“. Diese bleibt aber gerade unvermittelt in der Wendung „tatsächlich (statt: in Wirklichkeit) M sein, d. i. das so und so bestimmte sein“. Die Bestimmtheit ergibt sich hierbei sehr einfach. Man braucht bloß zu beschreiben. Und daß etwas tatsächlich das bzw. „so“ ist, meint nur den Ausschluß eines Irrtums. Bzw. etwas, was tatsächlich M ist, hat zur Kehrseite das pure „Nichts“. Es kann darein umschlagen, sofern es nur das ist, als was es „sich ergeben hat“¹⁾.

An dem, was tatsächlich ein Taler ist, orientiert aber Kant gerade den „möglichen Taler“. Die bloße Vorstellung eines Talers enthält freilich nicht mehr als ein „wirklicher“ im Sinne eines tatsächlichen Talers. Sofern ja dessen „Tatsächlichkeit“ nur an seiner „Vorstellung“ gemessen werden kann. Existenz ist aber nicht nur nicht das Komplement der „Möglichkeit“. Das Vorhandene ist als das, als was es vorhanden ist, gerade nicht der mit Merkmalen ausgestattete Gegenstand eines allgemeinen, nämlich prädikativen Begriffes²).

6. Eine Farbe, ein Stoff, „ein bestimmter Vogel“ existieren, sofern sie „vorkommen“. Was Merkmale hat — und gerade daraufhin entdeckt wird, sofern es nämlich etwas ist, was man kennt

1) Vgl. oben S. 43.

2) Auch die Wahrnehmung hat keinen solchen Gegenstand. Sie garantiert keine Tatsächlichkeit. Man „nimmt etwas wahr“, insofern man etwas als das nimmt, was es in Wirklichkeit ist. Also auf einen Sinn hin. Die Wahrnehmung verbürgt nichts aus sich selbst heraus. Freilich haben die Sinne eine „Gewißheit“. Nämlich an ihnen selbst; sie haben eine erkenntnismäßige Tragfähigkeit (Teil I S. 88). Diese „Gewißheit“ ist aber keine „Sicherheit“. Damit meine ich: durch die Sinne „merkt“ und „spürt“ man „die Dinge“, und „weiß“ insofern um sie. „Sicher“ kann aber nur eine Feststellung sein, die sich ergibt. Sicherheit kann begründet, bestritten oder erreicht werden.

oder nicht kennt — hat insofern nicht die „Existenz“ im Sinne des Vorhandenseins. Im Begriff des „Gegenstandes“ hatte die Frage nach dem, was denn existiert, unter der Hand eine Antwort bekommen, die gegenüber diesem Unterschied von Vorkommen und Vorhandensein indifferent war. Man bemerkte die verführerische Leichtigkeit, in der Folge so etwas anzusetzen wie die existenten „Ver-einzelungen von“ Eisen usw. Die Existenz tritt dabei geradezu als principium individuationis auf. Indessen: das, was Merkmalen subsistiert, kann von anderem nur spezifisch different sein^{1*)}). Freilich — die Eigenschaften „bedeuten“ nur Merkmale. Und gerade sofern sie inhärieren, kehren sie eine andere Seite zu :

Denn die Inhärenz bezeichnet gerade die Wendung, unter der etwas z. B. als „Farbe“ überhaupt genommen wird. Farbe ist eine Kategorie wie Stoff, typische Erscheinung usw. Daß aber das, was inhäriert, nur als gelb, d. i. als diese bestimmte Farbe anzugeben ist, zeigt, wie im Vollzug dieser Angabe die Frage, auf die sie antwortet, eine andere Wendung erfuhr. Und sonst wäre die Frage nach demjenigen, was inhäriert, auch gar nicht zu beantworten. Denn Inhärenz von gelb meint, daß etwas (anderes) gelb „ist“; gelb wahrt aber hier nicht sein Was, so als ob es nur zu dem anderen mit „gehörte“ wie ein Merkmal, mit dem das ausgestattet wäre, was gelb zur Farbe „hat“. Und wiederum: dann, wenn gelb Merkmal ist, ist es freilich gerade in der Lage, in seiner nur spezifischen Differenz zu anderen festgehalten zu werden, sofern es ja doch dann nur hier und dort je vorkommt. Es gibt aber kein „existierendes“ Gelb, d. i. nichts, was in Wirklichkeit „gelb“ wäre, in dem Sinn, wie in der Ausstattung eines Gegenstandes

Die Tatsache der Täuschungen kann nur die Sicherheit des Sehens usw. treffen. D. i. also etwas, was primär gar nicht dem Sehen, sondern nur demjenigen zukommen kann, was als das Gesehene ausgelegt worden ist. Aber gerade zufolge ihrer Gewißheit sind die Sinne eingestellt in das Wahrnehmen. Daß man die Wahrnehmung gerade zufolge ihrer Sinnlichkeit als einen direkten Zugang zu den Dingen nimmt und ihr eine verbürgende Funktion zuspricht, stellt sich demnach lediglich als eine Lehre dar, die man hermeneutisch auf ihre Motive zurückleiten, die man aber nicht eigentlich diskutieren kann.

1*) Teil I S. 53.

etwas auftreten kann, was tatsächlich „(ein) Gelb ist“, nämlich als Gegenstand einer Bestimmung.

In dem Gegenstande verliert aber die Existenz einen nur zu bereiten Ansatz. Bei Kant war er noch keineswegs das Seiende; die Fassung der Existenz als eines modalen Prädikates zeigt, wie ihm hierbei gerade der Begriff der Wirklichkeit deutlich war. Auch die „Dinge“ sind aber nicht „Träger“ der Existenz. In der Inhärenz einer Eigenschaft ist eine Bewandtnis dieser Eigenschaft bezeichnet; sie ist in Wirklichkeit Eigenschaft. — Oder: es regnet z. B., — in Wirklichkeit. Auch damit ist nicht etwa der Regen als „seiend“ und hierbei wie an eine Stelle der Wirklichkeit „gesetzt“. Gerade die sog. „Inexistenz“ bedeutet das Verhältnis eines Trägers der Existenz zu einem anderen, auf das bezogen er gerade zum Träger von „Existenz“ wird. Man behandelt hier die Existenz wie einen empirischen Begriff, den man nur aufzunehmen braucht. Man verwendet ihn dann. „Existenz“ bedeutet aber fürs Erste: vorhanden-sein, und damit ist eine bestimmte Bezüglichkeit bezeichnet. Als Vorhandenes begegnet z. B. die Bank. Man ist ihrer „Gegenwart“ versichert. Als „vor-handen“ wird etwas von mir genommen auf meine Lage hin. Das Vorhandene ist „anwesend“. Es ist von ihm selbst her „anwesend“. (Gegenüber dem, was in dem Sinn vorhanden ist, daß es „nicht fehlt“, und was, sofern es z. B. „eine Bank“ ist, nicht „selber existieren“ oder fehlen (!) kann.) Etwas ist eine Zeitlang vorhanden; nicht mehr vorhanden ist es „vergangen“. Was dagegen einmal „vorgekommen“ ist, ist nicht in diesem Sinne „vergangen“. Denn daß etwas „jetzt vorkommt“, meint nicht seine „Gegenwart“. Durch den Bezug auf die Gegenwart wird das Vorkommen lediglich datiert. Was vorkommt, begegnet überhaupt nicht auf die Seite seines Vorkommens hin; Stoff, Farbe usw. „kommen vor“ insofern als man sie entdeckend „trifft“¹⁾.

1) Vorkommen, vorhandensein, fehlen usw. sind Modi innerweltlicher Existenz. Da-sein bezeichnet demgegenüber ein Verhältnis zur Welt, die als „Welt“ ihrerseits in Da-seiendes verschränkt ist. Der „Lage“ des Da-

Der schwarze Panther kommt vereinzelt vor; schwarze Panther sind selten. Vereinzelt, häufig, selten sind hier mehr als erläuternde, ergänzende Bestimmungen des „Vorkommens“. Häufig (*selten*) sein usw. steht neben anderen Angaben: Den Schakal trifft man *rudelweise*, anderes *zu zweit*, und manches *wiederholt sich*. Es wäre sicherlich falsch, nach einem Unterschied zu fahnden zwischen dem, „was“ *zu zweit* und dem, „was“ *häufig vorkommt*^{1*)}. Aber es ist nicht *zu erkennen*, wie hierbei das, was *vorkommen* bedeutet, nach einer je anderen Seite spielt. Wenn aber dann unter Verzicht auf diese scheinbar bloßen Ergänzungen von dem schlichten *vorkommen* bzw. *nicht-vorkommen* von etwas gesprochen wird, so ist dieser vermeintliche Verzicht positiv dahin zu interpretieren: daß etwas, *überhaupt* „vorkommt bzw. nicht. Das „überhaupt“ bezeichnet hier aber keine „universelle Geltung“, sondern nur das Besondere der Bedeutung dieses schlichten Vorkommens. Der Unterschied wird deutlich, wenn man beidemal die Negation untersucht, und sich dabei an dem verschiedenen Verhältnis orientiert, in dem je das *es kommt vor* bzw. das *es gibt (nicht)* zur Frage steht:

7. Eine Bemerkung wie *Panther kommen vor* braucht nicht notwendig eine Antwort zu sein. Ebensowenig als das z. B. *es ist kalt* ist. Die letztere Aussage antwortet vielleicht tatsächlich. Nämlich darauf, wie „das Wetter ist“. *Es ist kalt*, beantwortet diese Frage insofern, als der Stand des Wetters, so wie er „gefunden“ wird, ausgelegt und gesagt wird. Die Antwort konnte in der Frage auch schon vorweggenommen werden: *Ist es kalt?* und es genügt dann, *ja* oder *nein* zu sagen. *Ja* und *nein* „besagen“ hier etwas. Nämlich das, was fragend vor-gesagt ist. Und auch dazu, ob *Panther vorkommen*, oder ob etwas Bestimmtes fehlt usw., kann man nur in diesem angegebenen Sinne *ja* oder *nein* sagen.

seienden, d. i. dessen *gelegen-sein-in* der Welt entspricht bei den Dingen das *gehören-zu* der Welt. Nur zufolge dieser (primären) Zugehörigkeit-zu der Welt kann etwas „irgendwo (d. i. an einem Orte) vorkommen“, „an seinem Platze fehlen“ usw.

^{1*)} Vgl. Teil I S. 16.

(Das *nein* widerspricht aber auch vielleicht einer vorliegenden Aussage. Die Aussage wird in dem *nein* bestritten. „Bestritten“ bedeutet hier nicht, daß sie „verworfen“ wird. Aber es ist das Richtige an der Urteilstheorie von F. Brentano, daß in dem *nein* eine vorliegende Aussage „besagt“ wird. Ein Widerspruch s. str. besteht zwischen zwei Aussagen. Z. B. zwischen *es regnet* und *es ist blauer Himmel*. Das Wetter ist in den beiden Aussagen „widerspruchsvoll bestimmt“ worden. Daß der Widerspruch zwischen Aussagen besteht, ist ebenso festzuhalten, wie das andere, daß er dazwischen besteht. Er ist keineswegs das, was hier „unmöglich“ ist. Angeblich ist es unmöglich, daß „etwas p und non p ist“. Aber in p-sein und non-p-sein ist der Widerspruch lediglich besagt worden; p-sein und non-p-sein ist der „Ausdruck“ des Widerspruchs, die ihn besagende Formel. Weiter nichts. Und besonders nicht etwas, „was unmöglich ist¹⁾.“)

Es fehlt eine Bank usw. kann nur „nicht wahr“, es kann aber nicht falsch sein, wie das *es gibt . . .* oder *es gibt nicht . . .* *Es gibt . . .* und *es gibt nicht . . .* sind nicht nur „Antworten“ in dem Sinn, wie *Panther kommen vor* unter Umständen eine „Antwort“, zunächst aber einfach eine „Aussage“ ist. *Es gibt . . .* und *es gibt nicht . . .* — jedes ist eine Entscheidung. Man weiß, wenn man hier fragt, „etwas Bestimmtes“ nicht. „Etwas Bestimmtes“ meint nicht: das, was man in der Antwort erfährt, und was man in der Frage vielleicht schon vorentworfen hatte. Es ist vielmehr „etwas Bestimmtes“ gerade mit Bezug auf die Frage. An ihm selber ist hier etwas „offen“ geblieben. Und es ist dabei nicht nur in dem Sinne „fraglich“, wie die „Fraglichkeit“ von etwas als an ihm selber entdeckt, erkannt bzw. wie etwas auf seine Fraglichkeit hin gerade genommen werden kann. Denn hier fehlt wiederum das Bestimmte, was offen und deshalb zu entscheiden ist, was aber nicht nur, sofern es sich dann zeigt, seine Fraglichkeit „überholt“ hat. In der Entscheidung ist aber die Frage „aufgehoben“.

1) Vgl. S. 78 ff.

In der Mathematik spricht man z. B. von „Problemen“. Sie erwachsen ausschließlich aus dem, was in den Axiomen „definiert“ ist. Die Entscheidung hat hier das Besondere, daß sie eine „Lösung“ ist. Im Gange eines mathematischen Beweises wird etwas vollzogen, was vorher „unentschieden“ war¹). Die Konstruktion löst hier eine Aufgabe. Und hierbei ist die Widerspruchsfreiheit nur eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingung eines Axiomensystems. Es muß definit²) sein. (Wir verstehen darunter die Forderung, daß in den Axiomen bzw.

1) „Der geometrische Beweis besteht bloß darin, daß man den Nexus, auf dessen Anschauung es ankommt, deutlich heraushebt.“ (Schopenhauer, Die vierf. Wurzel des Satzes v. zureich. Grunde § 39.) Es wird darin nichts eigentlich „erschlossen“. Die Axiome sind überhaupt noch nichts, was —, wie „Prämissen“ — wahr oder falsch sein könnte. Die Axiome der Geometrie, d. i. das Axiomatische, was in den üblichen Axiomen freilich nicht immer herausgehoben ist, obgleich es bei deren beweisender Funktion ausschließlich benutzt werden kann, enthalten nicht etwa, wie Erdmann sagt, die „Merkmale des Raumbegriffes“. (Die Axiome der Geometrie S. 91.) Die Axiome sind weder „Hypothesen“, noch „Postulate“. Es ist nicht der Sinn des für die Geometrie von Riemann entscheidenden Axioms, eine Parallele durch einen Punkt zu einer Geraden sei — aus irgend einem Grunde — „unmöglich“. Das könnte freilich nur „angenommen“ werden. Das fragliche Axiom und ebenso das entsprechende von Lobatschewskij enthält nur „weniger“, als in der reinen Anschauung — vorgeblich wenigstens — gegeben ist. Daß die Axiome weniger enthalten können, ist merkwürdig genug. Andere Sätze können nicht umhin, das, was sie ausdrücken, ohne Abzug zu „enthalten“, auch sofern es nicht in die Sphäre der ausdrücklichen Bedeutung gehoben ist. Wir merken an, daß die Geometrie von Lobatschewskij eine gewisse „Pseudoanschaulichkeit“ bewahrt hat. Es ist von vornherein gar nicht einzusehen, warum nur eine Gerade den Anforderungen der Aufgabe genügen soll, die in der Aussage des Parallelenaxioms zugrunde gelegt ist. Wir stoßen auf „Möglichkeiten“, die auch nicht in dem Sinne „sachlich“ sind, daß sie sich sachlich ergänzen können. Entsprechend meint das Parallelenaxiom des Euklid nicht eine vorgeblich in reiner Anschauung einsichtige „Tatsache“. Wären die räumlichen Verhältnisse, so wie sie sind, in den Axiomen einfach „beschrieben“, dann bliebe die Folgerung, d. i. der mathematische Beweis ohne eigentlichen Sinn. Ebenso ist in dem Axiom des Archimedes etwas formuliert, was sicherlich keine Tatsache ist, um deren Anerkennung man nicht herumkommt. Dieses Axiom ist „einsichtfremd“, aber nicht — das wäre eine voreilige Interpretation — in dem Sinne, wie Zufälliges, was „auch anders sein könnte“. Wir erinnern ferner an das Axiom, daß eine mathematische Größe sich selbst gleich sei. In der sich-selbst-Gleichheit einer Größe ist etwas formuliert, was über eine „Selbstverständlichkeit“ gleichsam noch hinausgeht. (Vgl. S. 87.) Beim Ansatz von Axiomen bin ich offenbar jeder Rücksicht darauf entbunden, ob deren Formulierung in irgendeiner Gegebenheit auch nur erfüllt sein kann.

2) Der Begriff der Definitheit ist von Husserl gefunden worden.

in den axiomatischen Ansätzen, die in den Definitionen versteckt sind, alle Fragen prinzipiell entschieden sind, die unter ausschließlicher Benutzung der definierten Begriffe formuliert werden können.) Eine negative Zahl und ein Dreieck — beides sind Lösungen. Das Rechnen ist eine Art, die Zahlen „zu behandeln“. Daß die Mathematik „mehr Tun als Lehre“ ist, wird in der „Richtigkeit“ ihrer Konstruktionen angezeigt. Nur als die Entscheidung einer Aufgabe „gibt es“ die Gleichung $2 + 3 = 5$. Sie ist eine Lösung, sofern die Zahlen „selber“ dabei verrechnet wurden. Die Richtigkeit einer Gleichung ist in keinem möglichen Sinne des Wortes eine „Wahrheit“, die sich zu bewähren hat an irgendwelchen Tatsachen. Daß die Gleichung einer solchen Bewährung entzogen ist, verdankt sie aber nicht irgendwelcher Evidenz oder einer Notwendigkeit a priori, sondern dem anderen, daß in ihr überhaupt nichts (anderes) nur eben getroffen ist. Das, was hier richtig ist, die Gleichung, ist nicht der bloße „Ausdruck“ für etwas. Die Unrichtigkeit einer „Lösung“ ist der defiziente Modus von deren Richtigkeit. Die Aufgabe ist dabei nicht „in der gehörigen Weise“ behandelt worden.

Was in *es gibt* . . . bzw. *es gibt nicht* . . . entschieden wird, ist keine solche Aufgabe, die zu lösen wäre. Man „urteilt“, daß *es eine Zahl . . . gibt* . Der Ausdruck „urteilen“ kennzeichnet die Haltung, in der man fragend, untersuchend zu etwas steht. Das „Urteil“ ist — allgemein — etwas, wozu man dabei (schließlich) gelangt¹⁾. In dem *es gibt* . . . ist etwas festgestellt worden. Die Negation *es gibt nicht* bezeichnet — ebenso wie das *es gibt* — die Seite, nach der eine Entscheidung fällt, und diese ist insofern wahr oder falsch, als sie gerade nur positiv oder negativ sein kann. Die Negation in der „Aussage“ dagegen entscheidet nichts. Sie bestreitet z. B. etwas. Oder

1) Diese ursprüngliche Bedeutung von „Urteil“ wird in der transzendentalen Logik gerade herangezogen. Was hier „Urteil“ genannt wird, ist aber tatsächlich dahin lediglich gedeutet worden: Die Konstitution des transzendenten Objektes wird als etwas „verstanden“, was in der Synthesis erreicht worden ist.

erzählt man etwa: . . . die Sonne schien nicht, also . . ., so ist hierbei lediglich das trübe Wetter beschrieben, aber nicht einmal etwas eigentlich „negiert“ worden. Und ebenso: als ein *nicht vorkommen von* . . . zeigt sich etwas. Was vorkommt, ist etwa als „dieses Tier“ bezeichbar; „vereinzelt“ usw. sind Weisen seines Vorkommens; und daß es nicht vorkommt, ist ein bestimmter, nämlich der defiziente Modus des Vorkommens neben den Modi des vereinzelt-usw.-Vorkommens. „Häufig“, „vereinzelt“ usw. wird etwas angetroffen. Das, was „es gibt“, begegnet aber „insofern, als“ „es es gibt, gerade nicht. Und es ist ebensowenig „Subjekt“ der in dem „es gibt“ bezeichneten Existenz, als man etwa auf etwas weisen kann, was „5 ist“. (Im letzteren Falle ist es die Anzahl gewisser Dinge, aber nicht diese Dinge selber, die „5“ ist. Der Zusatz „vereinzelt“ usw. bezeichnet hier keine Modalität des „es gibt“; daß es etwas — vereinzelt — gibt, erläutert nur diese Angabe. Was darin „bestimmt“ wird, ist das, was positiv oder negativ in dem besonderen Sinne sein kann, daß es nur so zu entscheiden ist.

§ 6. DIE SOG. QUANTITÄT DER URTEILE

Es gibt welche, die . . . ist soviel wie: *es sind welche, die . . . Eins, bzw. keins* sind sicherlich nicht 1 bzw. 0. D. i. bei: *es gibt eins und noch eins dazu, was . . .* ist nicht eine Einzahl um eine andere vermehrt worden. 1 ist selbst eine Angabe. Nämlich als das Wieviel dessen, was 1 in dem nicht weiter definiblen Sinn der Angabe „ist“. Aber daß das *eins, was . . .*, (in der Verbindung *es ist (gibt) eins, was . . .*) einerseits vermehrt, anderseits aber nur dadurch fixiert werden kann, daß es eine Stelle hat in dem *es gibt*, zeigt die Verkoppelung von Anzahl und Existenz:

1. Das „Bestimmte“ einer Anzahl liegt nicht einfach darin, daß 2, 3 usw. bestimmte Vielheiten sind. Dem Begriff der Vielheit fehle, sagt Husserl, „dasjenige, was den Zahlencharakter erst

vollendet und ihn auszeichnet: das scharf bestimmte Wieviel¹⁾“. „Viel“ oder „wenig“ wird aber durch die Angabe des Wieviel, d. i. durch die Lösung der in dem „wieviel“ neu konzipierten Aufgabe, nicht aus etwas Unbestimmtem zu etwas Bestimmtem. Es ist hier irreführend, daß man beidem, der Vielheit und der Anzahl, ein gegenständliches Korrelat zugesteht. „Vielheit im allgemeinen . . . ist nichts weiter als: irgend Etwas und irgend Etwas und irgend Etwas, usw.; oder irgend Eines und irgend Eines und irgend Eines, usw.: oder kürzer: Eins und Eins und Eins usw.“ . . . „Jeder einzelne unter den bestimmten Inhalten, welche die konkrete Vielheits-Vorstellung²⁾ in sich begreift, wird unter Vermittlung des Etwasbegriffes gedacht³⁾.“ Aber weder das „viel“, noch die Anzahlen entstehen durch „Abstraktion“ aus konkreten Inbegriffen⁴⁾. Das „irgend Etwas“ mit anderen „Etwas“ kolligierende „und“ ist überdies nicht daszählende. Es genügt nicht zu sagen, daß ein gewisser Unterschied der Bedeutung zwischen Eins und „ein Ding“ und „etwas“ dadurch hervortritt, daß Eins die Korrelation zur Vielheit als Mitbezeichnung „erhält“⁵⁾. Denn viel steht neben wenig, mehr usw. Nur als die schlichte Nominalisierung von viel hat das Wort

1) Husserl, Philosophie der Arithmetik I 1891, S. 89.

2) von mir gesperrt.

3) l. c. S. 85/86.

4) Frege z. B. blieb befangen in der Frage nach demjenigen, wovon die Zahl ausgesagt wird. Er antwortete mit dem Begriff. o definierte er dann als die Anzahl eines Begriffes, unter den nichts fällt. Als die Anzahl z. B. des Begriffes „sich selbst ungleich“. (Grundl. der Arithm. S. 84.) — Auch Russell definiert die Zahl als Abstractum. „The number 3 is something which all trios have in common, and which distinguishes them from other collections. A number is something that characterises certain collections.“ Russell erörtert dann den Fall, daß es nur 9 etwas gebe in der Welt: „Then the inductive cardinals from 0 up to 9 would be such expect but 10 (defined as 9+1) would be the null-class.“ . . . „Thus 10 and all subsequent inductive cardinals will be identical, since they will all be the null-class.“ (Introduction to Mathematical Philosophy. S. 12, 132.) Das Zugeständnis, daß die „Nullmenge eigentlich gar keine Menge sei“, ist hier aber nicht genügend. Das Verkehrte liegt schon im Einsatz. Was hier als „Fall“, nämlich als eine Realisation der Anzahl, genommen wird, ist tatsächlich nur deren Tatsächlichkeit. Als Angabe besteht z. B. die 3; aber dabei fällt nichts unter 3 als unter einen Zahl-, „Begriff“. (Vgl. Teil I S. 59.)

5) l. c. S. 90.

Vielheit einen Sinn; „Vielheit“ bezeichnet keinen abstrakten Gegenstand, wie z. B. „Inbegriff“. Was „viel“ (oder „wenig“!) ist, ist nicht „Element“ einer sog. Vielheit. „Eins hier“, was um „eins dort“ vermehrt wenig oder viel ist, ist „irgend etwas“. Als „etwas“ bzw. als „ein Ding“ stellt sich Jegliches erst dann dar, wenn die Bedeutung abgeblendet wird, die es hat. Durch „Abstraktion“ wird es „etwas“. Als bloße Abstraktion beläßt sie ihr Resultat an der Stelle, wo man ihm ursprünglich begegnete und wo man es dann wieder finden und rückwärts bestimmen kann. *Etwas, ein Ding* sind der defiziente Modus einer Kennzeichnung. *Eines* kennzeichnet aber nicht einmal in dieser defizienten Weise¹⁾). Man zählt „eines hier“ und „eines dort“; auf Grund einer Beobachtung stellt man etwa fest, daß es *eines gibt, was . . .* Und daß neben dem *eines* das negative *keines* steht, zeigt deutlich, wie das, was *eines* bedeutet, allererst durch seine Verwendung in Angaben definibel wird. Als *eines* wird nichts angesprochen. *Eines in es gibt eines, welches* ist weder — allgemein — „so etwas wie“ noch — einzeln — dieses da, was als Vorhandenes begegnet. Was gezählt wird, wird dabei nicht als je „eines“ genommen (wie z. B. sehr wohl etwas als „Teil“ genommen wird). *Es gibt keines, welches . . .* bedeutet nicht die Abwesenheit

1) Sofern die im Terminus „etwas“ verborgenen Aequivokationen verkannt werden, meint man auch die Arithmetik der formalen Ontologie einordnen zu können. Man unterscheidet geradezu mathematische und sachhaltige Vorstellungen. Die Arithmetik verliert den Anschein einer allgemeinen formalen Disziplin durch die eigentlich selbstverständliche Erklärung, daß ihr Gegenstand eben die Zahl ist, aber nicht das als „etwas“ mißverstandene „. . . eines . . .“. — Gegenüber Kants These, $5+7 = 12$ sei synthetisch, war es ein Argument von Couturat: „Wenn man in Wirklichkeit 7 Einheiten auf der einen und 5 auf der anderen Seite denkt und diese in Wirklichkeit als zu einer einzigen Zahl zusammengesetzt denkt (was ja der Sinn des Zeichens + ist), denkt man notwendigerweise eben dadurch die Zahl 12. „Man darf nicht sagen, daß man aus dem Begriff $7+5$ heraustritt, denn die 12 ist es gerade, was er bezeichnet: Man macht nichts anderes, als daß man ihn im Geiste realisiert.“ (Die philosoph. Prinzipien der Mathematik, übers. von Siegel 1911, S. 268 ff.) Gerade sofern Couturat lediglich von der empirischen Natur der Objekte „abstrahiert“, bleiben diese dabei der eigentliche Gegenstand der arithmetischen Operationen. 7, 5 usw. sind aber dann auch lediglich als „Namen“, bzw. Zeichen und nicht als Zahlen definiert worden.

von irgend-Etwas, — etwa als Ausdruck dafür, daß dieses „nichts“ wäre.

Statt *es gibt eines, welches...* kann man auch sagen: *eines ist...¹*). Und der Existentialsatz wird zum partikulären Urteil, wenn das *eines, welches* bzw. *welche, die* bestimmt wird als *eine Zahl, die ... bzw. Tiere, welche...*

2. Die traditionelle Logik bezeichnet den Unterschied zwischen Singular-, Partikular- und Universalurteil als einen Unterschied der Quantität. „Die gemeinsame Voraussetzung für die Aufstellung dieser drei Urteilsarten besteht nämlich darin, daß im Urteil der Subjektsbegriff zunächst eine bestimmte oder unbestimmte Menge von Gegenständen irgendwie umgrenzt. Auf dieser gemeinsamen Basis geschieht dann die Einteilung der Urteile danach, ob der Subjektsbegriff aus der so umgrenzten Menge nur einen, oder einige, oder alle Gegenstände herausgreift und zu Subjektsgegenständen des Urteils macht²).“ Partikular- und Universalurteil wären demnach weiter nichts als plurale Prädikationen. Und „Quantität“ des Urteils bezeichnete demgemäß einen Unterschied des Verhältnisses, in dem der Gegenstand der Prädikation zu dem Begriff an Subjektstelle steht. Dieser Unterschied läge also noch vor dem eigentlichen „Urteil“, sofern als dessen Schema hierbei das der Prädikation unbesehen aufgenommen wird.

Ein tatsächlich plurales Urteil ist aber z. B.: *Fe und Hg sind ein Metall*. Mehreren Subjekten wird dabei dasselbe Prädikat zu- oder abgesprochen. Die plurale Aussage „enthält“ die Aussagen über die einzelnen Subjekte. Dem Anschein nach liegt es nicht anders bei dem partikularen und universellen Urteil. Und sicherlich — von „jedem“ (bzw. „manchem“) „gilt“ das, was in

1) Nach Kant war es „kein völlig richtiger Ausdruck zu sagen: Ein Seehorn ist ein existierend Tier, sondern umgekehrt, einem gewissen existierenden Seetiere kommen die Prädikate zu, die ich an einem Einhorn zusammen gedenke.“ Falsch ist hierbei lediglich die durch das Festhalten an dem Subjekt-Prädikat-Schema des Urteils motivierte Verkehrung des „etwas“ im Sinne von „eines ist, welches...“ in „irgend - etwas ist ...“

2) A. Pfänder, Logik (Husserls Jahrb. IV S. 255).

diesen Urteilen ausgesagt wird. Es wird aber deshalb nicht etwa von jedem (manchem) das Nämliche zusammenfassend, d. i. plural, ausgesagt. Es ist vielmehr gerade die Meinung des Universal- bzw. Partikularurteiles, daß etwas von jedem bzw. manchem gilt¹). *Alle* negiert die Ausnahme; *jedes* ist P, wenn es keines gibt, was nicht P wäre.

Die Negation einer pluralen Prädikation ist eine schlichte $\alpha\nu\delta\varphi\alpha\varsigma$. Die Negation eines Universalurteiles bezieht sich aber keineswegs auf das prädicare; man leugnet, daß es von jedem gilt, behauptet aber nicht etwa, daß es von jedem nicht gilt. Dem *alle S sind P* widerspricht: *einige S sind nicht P*, sofern das äquivalent ist dem *nicht alle S sind P*.

Ferner: Plurale Aussagen haben „feste“ Subjekte²). Das Unbestimmte des *einige S* ist aber keineswegs die Unbestimmtheit „irgendwelcher“, nämlich „fester“ und vielleicht auch „gegebener“ S, deren Bestimmung hierbei lediglich offen bliebe. Das Partikular- und Universalurteil sind insofern keine festen Urteile, als *einige (alle) S sind P* soviel ist wie: *es sind einige (alle) S, die P sind*. (Das lehrte die Fixierung dessen, was dem Partikular- bzw. Universalurteil je widerspricht.)

1) Sigwart bemerkt richtig: Die eigentliche Behauptung richtet sich ... streng genommen auf das Alle... Die Frage, welche von dem Urteil beantwortet werden soll, ist, ob die A, denen B zukommt, alle A sind, ob es keine Ausnahme gibt. (Logik 3, I S. 217.) Darum ist aber „alle“ noch nicht etwa „logisch betrachtet das Prädikat“. Der universale Satz lautet nach Sigwart eigentlich: „Diejenigen A, die B sind, sind alle A.“ Recht besehen steht hier aber nur die Leistung des Universalurteils an der Prädikatstelle eines Satzes, der insofern nicht selbst das „Universalurteil“ ist. Als „Prädikat“ s. str. der einzelnen Dinge ist das „alle“ nicht vollziehbar. Sigwarts weitere Darstellung ist denn auch schwankend, und es bleibt bei der Interpretation des universellen als eines pluralen Urteils: „Alle A sind B ist ursprünglich dem Wortlaute nach nur Ausdruck einer empirischen, d. h. durch faktisches Zählen erreichbaren Allgemeinheit, und kann nur in Beziehung auf Subjekte ausgesprochen werden, die in bestimmterzählbarer Anzahl vorhanden sind, und von denen einzeln das Prädikat behauptet wird. Es ist der Ausdruck einer bestimmten, begrenzten Vergleichung der vorliegenden Fälle, und es setzt voraus, daß ich von jedem einzelnen erst des Urteils gewiß bin, ehe ich es von allen behaupten kann.“ (l. c. S. 218.)

2) Husserl sprach in seinem Logik-Kolleg 1912 von „festen“, d. i. kategorischen und von den universellen und partikulären Urteilen als von „funktionalen“ Urteilen.

Partikular- und Universalurteil sind also Formen von Existentialurteilen: *Es gibt S, die P sind*, und *es gibt kein S, was nicht P ist*. (Das ist das Richtige an der Urteilstheorie von Fr. Brentano.) Insofern stehen Partikular- und Universalurteil dann aber neben Urteilen der Art: ... *2 S sind P, (= es sind (gibt) 2 S, die...)*. Der Akzent liegt hier auf einer Angabe. Die Anzahl wird bestimmt. Und entsprechend entscheidet das Universalurteil, daß *es keines gibt, was nicht ...*, und das Partikuläre, daß *einige sind, die ...*.

3. Als Angaben widersprechen einander „*alle S sind P*“ und „*nicht alle S sind P*“. Beide sind — gegenüber Zahlangaben — „Entscheidungen“, sofern das eine seiner Substanz nach die Negation des anderen ist; entweder sind es alle, oder es sind nicht alle S, die ... „Positiv“ und „negativ“ bezeichnet also im Falle des Partikular- und Universalurteils keinen Unterschied der „Qualität“ wie im Falle der (festen) Prädikation. Diese ist affirmativ oder negativ¹⁾. Im Falle des Universal- und Partikularurteils kann aber als affirmativ bzw. negativ allenfalls nur das, was „P (nichtP) ist“ bezeichnet werden. Also dasjenige, dessen Entscheidung als bereits gefallen angesetzt sein muß, wenn die Frage überhaupt erstehen soll, deren Entscheidung das partikuläre bzw. universelle Urteil fällt.

Daß diese Frage aber auf ein Entweder-Oder zugespitzt ist, daß sie eine Entscheidung im strengen Sinne verlangt, ist hier etwas Besonderes. Es ist das Besondere von *einige, keins, alle* usw. gegenüber anderen Angaben wie 2, 3, 4... usw., daß sie je die Negation eines anderen sind. Zur Entscheidung steht hier aber überall ein Existenzverhalt: *Es gibt (k)eines, was (nicht)*. Sofern als das Nämliche in „*alle S sind P*“ besagt ist, wie in *es gibt kein S, welches nicht ...*, ist beides einander „äquivalent“.

1) Vgl. oben S. 41 ff.

Die Äquivalenz der partikulären mit den Existentialsätzen hat schon Bolzano¹⁾ bemerkt. Für die Theorie des Universalurteils war aber die Lehre vom Urteil als einer Begriffsverknüpfung insofern verhängnisvoll, als gerade das *alle* auf den Umfang eines „Begriffes“ bezogen zu sein scheint.

Fürs erste ist aber das Universalurteil keine generelle Aussage. Beispiele einer generellen Aussage sind z. B. *Blei ist weich*, oder *das Zebra hat ein gestreiftes Fell, lebt herdenweise usw.* „Diesem Tier“ ist das eigentümlich. Es ist im Durchschnitt so und so groß, selten einzeln zu finden, und in jedem Fall hat es den genannten Habitus. Man kann — das zeigen diese Ergänzungen²⁾ — nicht sagen, daß an jedem einzelnen Zebra das als Merkmal zu finden ist, was von „dem Zebra“ doch andererseits nur insofern wiederum gilt, als es das Verhalten und die Eigenschaften der Zebra-Exemplare betrifft. Und zweitens: was allgemein von diesen gilt, ist etwas anderes, als dasjenige, was sie generell betrifft zufolge dessen, daß es Zebras sind. Das Universalurteil, daß *es kein Zebra gibt, welches nicht...* leugnet eine Ausnahme und widerspricht insofern dem, daß *es eines gibt, welches nicht...* Beim generellen Urteil dagegen besteht die Möglichkeit, seine generelle Gültigkeit durch eine Einschränkung zu ergänzen³⁾.

1) Sofern Bolzano den Existentialsatz nach dem Subjekt-Prädikat-Schema interpretiert, trennt er freilich hierbei die partikulären Urteile gerade von den Sätzen, in denen die Anzahl dessen angegeben wird, „was P ist“: „Daß aber auch nicht einmal die ganze Vorstellung „einige A“ das Subjekt des partikulären Satzes erschöpfe, daß ferner auch B nicht sein Prädikat sey, und daß mithin die grammatische Konstruktion keine der eigentlichen Bestandteile, aus welchen dieser Satz bestehet, anzeige; daß er im Grunde so auszusprechen sey: die Vorstellung eines A, welches B ist, hat Gegenständlichkeit: das meines Wissens ist noch nicht bemerkt worden. Und da man so das eigentliche Wesen der Sätze dieser Art verkannte, so konnte man auch nicht bemerken, daß die Sätze, die eine Größenschätzung, eine Zahlbestimmung enthalten usw., abermals zu einer anderen Art gehören.“ (l. c. II S. 266.)

2) Vgl. hierzu Pfänder, l. c. S. 263.

3) Z. B. gilt es auch generell vom Dreieck, daß es zur Winkelsumme zwei Rechte hat. Dreieck-sein und zur-Winkelsumme-2 Rechte-zu haben, bezeichnen miteinander verknüpfte Merkmale. Das Dreiecksein ist der Grund dafür, daß dieses bestimmte bezeichnete Dreieck auch das andere genannte Merkmal hat. Insofern ist hier das, was ohne Einschränkung gilt, notwendig. Und das, was eingeschränkt generell gilt, möglich: Das Dreieck „kann“ z. B. rechtwinklig sein.

Diese Möglichkeit ist nun aber gerade daran geknüpft, daß hier dasjenige vorliegt, was man mit dem Umfang des Subjekt- „begriffes“ gemeint hat. Nämlich ein durch die Angabe des Subjektes bezeichneter Bereich von „Fällen“, die von dem Prädikat der generellen Aussage betroffen werden.

Generell ist die Aussage zufolge ihres „Subjektes“. Das universelle Urteil hat demgegenüber überhaupt kein solches „Subjekt“. In *es gibt kein Zebra, welches nicht...* wird durch *Zebra* lediglich dasjenige für das Verständnis der Angabe bezeichnet, worauf diese Angabe (daß es keine Ausnahme für ein bestimmtes Prädikat gibt) bezogen ist. Die Allgemeinheit des Universalurteils ist nicht notwendig eine „empirische“¹⁾ und diejenige des generellen braucht nicht immer eine „notwendige“ Allgemeinheit zu sein. Die im Falle des generellen „Urteils“ mögliche Notwendigkeit, die als „Urteils-Modalität“ bezeichnet wird, ist tatsächlich die Notwendigkeit der Folgebeziehung, in der die Bestimmung des Prädikats zu derjenigen des Subjektes steht. Sie ist nichts, was im Falle des Universalurteils in dem Sinne vermißt werden kann, daß man hier von einer „nur komparativen“ Allgemeinheit sprechen könnte. Was dabei verglichen wird, ist tatsächlich schlechthin Verschiedenes. Denn die Allgemeinheit des Universalurteils — d. i. die Feststellung, daß es keinen Fall gibt, der nicht... — betrifft überhaupt nicht das sachliche Verhältnis, in dem ein bestimmtes Prädikat zu einem bestimmten Subjekt steht. Das Universalurteil hat die Tatsächlichkeit einer Angabe, sofern diese lediglich „besteht“, und die „Quantität“ ist dabei das, was angegeben wird. Bei der generellen Aussage liegt aber die „Quantität“ gerade darin, daß hier etwas generell zutrifft. „Generell“ kennzeichnet aber auch hier nicht die „Wahrheit“ der Aussage, sondern die Geltung, die ausgesagt wird. Die Angabe des Universalurteils dagegen kann — nicht anders als eine Anzahl — nur falsch oder richtig sein. Daß *es alle sind, die...* ist das

1) Vgl. dagegen Sigwart (Zitat der Anm. 1 auf S. 60).

Ergebnis, aber nicht die als Umfang des Subjektbegriffes garantierter Basis des Universalurteiles. Zur generellen Aussage gehört ein „Triftigkeitsbereich“. Es sind die Dinge, an denen es sich zu bewähren hat, daß es von A in jedem, oder dem Durchschnittsfall usw., gilt. Universal- und Partikular- (!) Urteil sind aber bezogen auf die Triftigkeit von etwas. Sie fixieren deren Ausnahmslosigkeit oder Eingeschränktheit. Ihre Richtigkeit bewährt sich nur an einem Triftigkeitsbereich, sofern in bezug auf diesen die von ihnen beantwortete Frage gestellt war. Weder im einen noch im anderen Falle definiert aber ein „Begriff“ diesen Triftigkeitsbereich¹⁾.

In eins mit der Interpretation des Partikular- und Universalurteils als pluraler Prädikationen wurde das singuläre Urteil mit der festen Einzelprädikation verwechselt²⁾. Recht besehen, ist aber das singuläre weiter nichts als ein Existential-Urteil.

1) J. St. Mill (System der deduktiven und induktiven Logik 4, übers. von Schiel, I. Bd. S. 232), bemerkt, daß „das Schließen vom Allgemeinen aufs Besondere als solches nichts beweisen kann, da man aus einem allgemeinen Satz keine anderen besonderen Sätze folgern kann, als die der Hauptsatz schon als bekannt voraussetzt“. Tatsächlich schlössen wir aber auch gar nicht vom Allgemeinen, sondern vom Besonderen auf das Besondere. „Die Folgerung ist zu Ende, nachdem wir z. B. behauptet haben, daß alle Menschen sterblich sind... Die Sterblichkeit von Johann, Thomas und Compagnie ist am Ende doch nur der einzige Beweis, den wir für die Sterblichkeit des Herzogs von Wellington haben. Durch das Einschalten eines allgemeinen Urteils wird dem Beweis kein Jota hinzugefügt.“ Sicherlich — aber vom Besonderen kann auf das Besondere doch hier nur insofern geschlossen werden, als die Sterblichkeit von Johann, Thomas usw. als generelles Merkmal, d. i. als Eigenschaft des Menschen, entdeckt bzw. induziert wurde. Das Sterblichsein „folgt“ — und zwar unmittelbar — aus dem Menschsein. Ein universelles „Urteil“ dagegen wäre nur eine Angabe, in der freilich das schon mit registriert ist, was man angeblich dabei „erschließt“ — Schon im Begriffe der „Prämissen“ liegen Schwierigkeiten, und das Schema der Schlußfigur wird weder dem einen noch dem anderen Falle gerecht.

2) Diese Konfusion macht es aber auch ebenso möglich, das als Individualurteil verstandene singuläre Urteil als ein im Grunde universelles oder partikuläres zu erweisen. Als ein universelles nämlich insofern, als das individuelle Subjekt den Umfang seines Begriffes ganz darstellt. Und als partikuläres, sofern es Einzelnes eines allgemeinen Begriffes ist. „Schon das, daß man das singuläre Urteil sowohl als ein allgemeines wie als ein besonderes betrachten kann, verräth, daß es keinem von beiden vorzugsweise unterstellt werden muß und daher eine gewisse von jenen unabhängige Selbständigkeit hat. Will man ihm die Koordination mit den allgemeinen und besonderen

4. Nur wenn man die genannten Verwechlungen begeht, ist es aber möglich, die „Urteile“ nach der Quantität einzuteilen^{1*)}). Aber nicht einmal das partikuläre und universelle Urteil sind zwei Arten von Urteilen. Denn partikulär und universell sind die beiden möglichen Entscheidungen einer bestimmten Frage. Als zwei „Arten“ der Aussage könnten z.B. $\kappa\alpha\tau\alpha\sigma\iota\varsigma$ und $\alpha\pi\delta\alpha\sigma\iota\varsigma$ bezeichnet werden. Es sind Modi des Besagens, die anderen gegenüber insofern zusammengehören, als zwischen ihnen eine spezifische Differenz besteht. Alle S sind P, einige S sind nicht P, sind nun freilich typische Aussageformen. Die „Aussagen“ sind wahr oder nicht-wahr. Der Widerspruch kehrt sich aber — wie früher^{2*)}) gezeigt, — z.B. gegen die Beobachtung, auf Grund deren man etwas aussagte. Oder — wie hier — gegen das alle. Das alle ist, „falsch“. Fürs erste ist also die Aussage wahr bzw. nicht-wahr, aber nicht das in dem alle enthaltene „Urteil“. Dieses Urteil ist aber zweitens auch nicht das, was eigentlich falsch ist. Bzw. das Urteil ist dies nur in dem Sinn, als man etwa auch sagt, es sei „falsch gezählt“ worden, wenn die Anzahl falsch ist. Als „Urteil“ fixieren wir hier einen bestimmten Modus des sich-befassens-mit den Dingen, wie etwa auch das Zählen eine solche „Operation“ ist, die auf die Anzahl als zu erreichende Bestimmung angelegt ist. Der Terminus „Universal-(bzw. Partikular-) Urteil“ ist demnach mißverständlich. Ist er gleichbedeutend mit universaler (bzw. partikulärer) Aussage, so wird diese durch ein Merkmal bestimmt, was nicht ihre „Art“, sondern ihren Gehalt kennzeichnet. Faßt man aber „Urteil“ als Operation, dann ist „universal“ die Bestimmung von deren Resultat, und das universelle und partikuläre „Urteil“ als Urteilsarten zu bezeichnen, ist ebensoviel als etwa die verschiedenen Anzahlen als Arten des Zählens aufzuführen.

Urteilen bestreiten, so wird es am richtigsten sein, es als ein Urteil ohne Bezeichnung der Quantität anzusehen wie die kategorischen Urteile in ihrer einfachsten Form es sind.“ (Drobisch, Logik³, S. 50).

1*) Die Unterscheidung der Urteile ihrer Quantität nach wird auf Aristoteles zurückgeführt. Aristoteles meinte aber mit dem $\kappa\alpha\theta\delta\lambda\omega$ bzw. $\dot{\epsilon}\nu\mu\epsilon\rho\epsilon$ das sachliche Verhältnis, in dem das $\kappa\alpha\tau\gamma\eta\rho\delta\mu\epsilon\rho\gamma$ zu dem $\delta\tau\alpha\kappa\mu\epsilon\rho\gamma$ steht. — cf. de interpret. 17a 38 und analyt. prot. A 24a 16.

2*) S. 36.

5. Zusammenfassend ist zu sagen: Die Aussage ist „wahr“, sofern man darin vor die Sachen selbst gebracht wird. Durch das Hörensagen erfährt man nicht nur von Seiendem; man vernimmt vielmehr etwas: Die Aussage „enthält“ das, was ausgesprochen und artikuliert ist. Die Aussage teilt Seiendes so mit, wie es „ausgelegt“ und „erschlossen“ ist. Sie ist nicht der primäre Ort der Wahrheit. Und insbesondere ist das „Wahrsein“ der Aussage keine Lesart für deren „Übereinstimmung-mit“ den Dingen¹). Sicherlich — es liegt so, wie ausgesagt. Nämlich in Wirklichkeit, und das ist: „in Wahrheit“ ist es so. Nur insofern ist die Wirklichkeit der Horizont des sich-auseinandersetzen-mit-den Dingen. Und er ist unverlierbar, sofern man sich auseinandersetzt mit den Dingen, die man insofern „versteht“. Daß das nicht-wahr-sein (einer Aussage) der defiziente Modus der Wahrheit²) ist, ist verkoppelt mit dem anderen, daß, sofern man etwas aussagt, man sich mit ausspricht dabei. Nämlich z. B. „seine“ Beobachtung usw. Oder z. B. dadurch, daß man etwas angibt, oder „bestimmt“, oder „vergleicht“ usw. Oder dadurch, daß man be-sagend ja und nein sagt. Angabe, Bestimmung, Vergleich usw., und ja und nein können aber nicht „wahr“ oder „nicht-wahr“, sondern nur richtig oder falsch sein. Sie sind es „im Rahmen der“ Wahrheit. Was die traditionelle Logik als Aussageformen unterscheidet, ist — recht besehen — schon durch das „System“ unterschieden, in das es je gehört. Das wahrsein der Aussage ist etwas, was nur dadurch, daß es in die Analytik des Daseins³) eingestellt wird, zum Problem werden kann.

Das Korrelat des Wahrseins ist denn auch in der traditionellen Logik des Falsch sein. Folgerichtig hätte ihr Bestand dann aber auch nicht die „Aussagen“ enthalten dürfen. Die traditionelle Logik verstand aber die Aussage von vornherein unter dem Schema der Prädikation; in dieses Schema wurde auch das „Urteil“ gezwängt. Die „logischen Grundsätze“ usw. können

1) Vgl. Heidegger, I. c. S. 216 und die folgenden Bemerkungen auf S. 66.

2) Vgl. S. 48.

3) Vgl. hierzu Heidegger, I. c. passim.

einen erfüllenden Sinn nur in bezug auf die logischen Operationen gewinnen. In eins mit der Differenz zwischen Prädikation, Aussage, Urteil ist das verkannt worden.

§ 7. DER SATZ VOM WIDERSPRUCH

Zwischen der Aussage *es regnet* und der anderen *die Sonne scheint*, „besteht ein Widerspruch“. Und es gibt Fälle, in denen man — etwa bei zwei Berichten — lediglich einen „gewissen“ Widerspruch entdeckt. Die Berichte sind nicht „einstimmig“. „Zwei Aussagen widersprechen einander“ meint: was der eine sagt, widerspricht dem, was der andere sagt. Es meint aber nicht, daß zwei „Sätze“ einander widersprüchen, bzw. zwei „Aussagen bestimmter Art“. Die traditionelle Logik versucht es wohl, das namhaft zu machen, was einander widerspricht: Es seien „Urteile von entgegengesetzter Qualität“. Und dabei meint sie, „daß es sich so verhält“, widerspreche dem, „daß es sich anders, also nicht-so verhält“. Die Äquivalenz zwischen „sich-anders-verhalten“ und „sich-nicht-so-verhalten“ besteht freilich. Aber doch nur deshalb, weil, „daß es sich so verhält“, das Schema der Behauptung ist, welches durch „wie ausgesagt“ zu ergänzen ist. Der Sachverhalt ist hier das Identische, was nur positiv oder negativ sein kann. Denn nur, ob er besteht oder nicht, kann gefragt werden. Er ist das Korrelat einer Prätention, die lediglich durchstrichen werden kann. — Zwischen Behauptung und Leugnung („desselben“ Sachverhaltes) besteht aber mehr als das Verhältnis bloßen Widerspruchs. Sie sind ursprünglich, d.i. von sich aus aufeinander bezogen. Es ist demnach weiter nichts als eine Erschleichung von andersher, wenn die Logik das Schema des positiven und negativen Sachverhaltes als dasjenige namhaft zu machen sucht, wo zwischen des näheren der Widerspruch besteht.

„Widerspruch“ meint ein Verhältnis von Aussagen zueinander. Der Widerspruch ist kein „formales“ Verhältnis in dem Sinn, daß zwei Aussagen nur ihrer Form nach einander

widersprechen könnten. Er ist es insofern, als er eben Widerspruch ist. Nur ineins damit, daß man die Aussage als den Repräsentanten ihres Gegenstandes nahm, konnte man veranlaßt sein, ihren Bezug zu anderen Aussagen an formale Kriterien zu binden.

Behauptungen werden geleugnet. Aussagen können nur „bestritten“ werden. Z. B. durch *nein*. *Nein* ist Ausdruck des Widerspruchs gegen etwas. Der „Widerspruch gegen“ ist keine „Stellungnahme“. Ich lehne die Aussage nicht nur meinerseits ab, wenn ich widerspreche. Sondern ich wende mich insofern dagegen, als diese Aussage in dem *Nein* eine Besagung erfährt. *Ja* und *nein* sind Modi des Besagtwerdens einer Aussage.

Nein besagt aber auch den Widerspruch, insofern als es dessen „Ausdruck“ ist¹⁾. Daß das *nein* einerseits den Widerspruch, andererseits aber die Aussage besagt, macht den Terminus „besagen“ nicht doppeldeutig. Es zeigt gerade die Natur des Widerspruchs auf: Denn man widerspricht, sofern die fragliche Aussage sich nicht an die Tatsachen hält. Und man bestreitet dabei nicht eigentlich die Aussage, sondern das, was man, sofern man der Aussage widerspricht, für falsch hält. Also eine Bestimmung, oder eine Angabe usw. Man bestreitet deren Richtigkeit. Das *nein* „besagt“ aber dann ineins mit dem Widerspruch, den es ausdrückt, auch die Aussage, sofern man sie nicht „primär“ bestreiten kann. *Ja* und *nein* sind auf die Aussage im Sinne des (ganzen) Berichtes bezogen. Denn als dasjenige, „was“ wahr ist (oder nicht wahr), kann man nur die Aussage in dem Sinn angeben, als die Aussage der (sekundäre) „Ort“ der Wahrheit ist. „Falsch“ und „richtig“ sind demgegenüber echte Merkmale, die — sofern sie der Angabe usw. zukommen oder nicht, — auch bestritten werden können.

Der Widerspruch zwischen Aussagen ist nicht Folge irgend-einer formalen Beschaffenheit dieser Aussagen. Das Verhältnis, in dem sie — einander widersprechend — zueinander stehen, ist

1) Vgl. S. 36.

nichts „Unmögliches“. Daß nur „die eine von beiden wahr sein kann“, vernichtet nicht die andere. Was einander widerspricht, schließt gerade insofern einander nicht aus (in dem eigentlichen Sinn dieses Wortes, in dem etwa „widersprechende“ Merkmale eines Gegenstandes tatsächlich einander ausschließen).

Ist der Widerspruch ein negatives Kriterium der Wahrheit? Bolzano bemerkt hierzu: „Kriterion, d. i. Kennzeichen (bejahendes oder verneinendes Kennzeichen), einer Sache pflegen wir eigentlich nur eine solche Beschaffenheit zu nennen, deren Bemerkung uns behilflich werden kann, das Vorhanden- oder Nicht-vorhanden seyn der Sache zu erkennen. So würde ich also gar nichts dagegen haben, wenn man das Vorhandenseyn eines Widerspruches unter gegebenen Sätzen A, B, C, S für ein Kriterion oder Kennzeichen von dem Umstande, daß sie nicht alle wahr sind, erkläret; denn die Bemerkung jenes Widerspruches kann uns wirklich gar oft zu der Erkenntnis dieses Umstandes leiten. Wir ersehen zuweilen, daß gewisse, uns vorliegende Sätze nicht alle wahr sind, wirklich nur daraus, weil sie auf einen Widerspruch führen. Dieses Vorhandenseyn eines Widerspruches zwischen gegebenen Sätzen ist aber... keineswegs ein Satz, weder der Satz der Einstimmung noch der des Widerspruches“⁽¹⁾). Wenn man vom Satz des Widerspruchs als von einem Kriterium der Wahrheit spricht, so versteht man darunter ein Kennzeichen, das an dem erfüllt ist, was einander widerspricht, und das dann anzeigt, daß man sich gewisser Folgen zu vergewärtigen hat. So wie etwa gewisse Seiten- und Winkelverhältnisse Kriterium sind für die Kongruenz

1) Bolzano, I. c. S. 203 ff. „Müssen wir in der Tat erst bemerken, daß ein vorliegender Satz „dem Satze des Widerspruchs“ widerspreche, bevor wir ihn falsch finden können?... Die Wahrnehmung, daß er was immer für einer von uns mit Sicherheit erkannten Wahrheit widersprechet, genüget uns, seine Falschheit anzuerkennen.... Man wird sich also nicht wundern, daß ich... nicht geneigt war, der Aufstellung dieser Sätze einen eigenen Abschnitt der Logik zu widmen; zumal da ich eben nicht finde, daß Jene, die Dieß gethan, einen besonders wichtigen Gebrauch von denselben gemacht, oder durch ihre Aufstellung sich in den Stand gesetzt sahen, gewisse andere Lehren gründlicher oder geordneter, als ohne sie, vorzutragen.“

zweier Dreiecke. Kriterien müssen also entdeckt werden. „Formale“ Kriterien finden wir z. B. bei logischen Gefügen, denen zufolge dann andere Bestimmtheiten ausgeschlossen sind. Nur solange man die Aussagen als solche logischen Gefüge, nämlich als „Sätze“ nahm, in deren „Geltung“ das „worüber“ der Aussage transponiert war, konnten solche (negative) Kriterien der „Wahrheit“ vermutet werden. Das Vorhandensein eines Widerspruchs ist indessen keineswegs ein eigentliches „Kriterium“, auf das man sich wie auf einen sachlichen, obschon formalen Grund berufen könnte. Der Widerspruch zwischen Aussagen zeigt nicht mehr an, als was er „ist“.

In den üblichen Formulierungen erscheint der Satz vom Widerspruch auch nur vorgeblich als auf die „Aussagen“, tatsächlich aber nur als auf die Prädikationen bezogen. Der Widerspruch besteht hier nach Pfänder „zwischen der positiven und der negativen Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand¹⁾“. Der Satz vom Widerspruch fixiert hier angeblich die „formal-ontologische Tatsache, daß ein Gegenstand nicht zugleich P und non-P sein kann“. Pfänder ergänzt hier: ein Gegenstand „an derselben Stelle“ (sofern „dieselbe Blume an der einen Stelle rot, an einer anderen aber etwa gelb, also nicht-rot sein kann²“). Und gegenüber weiteren Einwänden gegen die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch erinnert er daran, daß „das Urteil, welches von der Blume behauptet, daß sie an der bestimmten Stelle rot sei, . . . als wesentlichen Bestandteil eine Zeitbestimmung“ enthält³). Beide Korrekturen sind überflüssig. Sie erkennen die Natur der „Prädikation worüber“ bzw. der prädikativen Bestimmung. Denn sofern rot als Merkmal eines Subjektum auftritt, ergänzt das „an irgend einer (bzw. bestimmten) Stelle“ notwendig das „rot“. Bzw. als Merkmal differiert „rot“ nicht nur spezifisch mit „gelb“, sondern auch mit

1) Pfänder, l. c. S. 357.

2) l. c. S. 344.

3) l. c. S. 345.

z. B. „rot und gelb“. Diese Färbungen differieren spezifisch. Das *ens praedicabile* stellt sich aber überhaupt nur als dasjenige dar, als was es sich jeweils ergibt¹⁾.

Im Falle der Bestimmung eines Gegenstandes als *ens praedicabile* hat es aber mit dem Widerspruch zwischen zwei Prädikationen auch sein Bewenden. Sofern sich nämlich das „Subjekt“ hier auf eine Unbekannte reduziert, für die das jeweilige Prädikat eines unter anderen Argumenten ist, ist seine „Identität“ nur eine Lesart für die Einstimmigkeit dieser Prädikate. Daß „etwas“ nicht non-P sein kann, wenn es P ist, bezeichnet keine Erkenntnis in Ansehung des Verhaltens von „etwas“. Nämlich als eines „etwas überhaupt“ verstanden als des vorgeblichen Themas einer formalen Ontologie.

Die „Prädikation worüber“ wird von dem Satz des Widerspruchs insofern betroffen, als dieser hier als der eine Untersatz des Satzes der Bestimmbarkeit erscheint: jedem Dinge kommt von einander widersprechenden Merkmalen höchstens eines zu. Der Satz der Bestimmbarkeit hat einen richtigen Kern, der in seiner Formulierung nur nicht festgehalten ist. Nichts kann „rot“ und „gelb“ zu Merkmalen (wohl aber „rot-und-gelb [-gescheckt]“ zum Merkmal) haben. Freilich nicht deshalb, weil allgemein „einem Dinge von zwei widersprechenden Eigenschaften höchstens eine zukommen kann“. Denn das wäre kein Grund, der davor läge. Das „allgemein“ bliebe ohne Ansatz. Diese Richtung führt ins Nebelhafte. Wir halten uns vielmehr daran, daß gelb und rot einander widersprechende Merkmale sind und gewinnen den Satz: Differieren zwei Merkmale A und B spezifisch, dann ist A (sein) = non-B (sein) und B (sein) = non-A (sein). Das gilt überhaupt von Merkmalen.

Die Universalität dieses neu gewonnenen Satzes ist keine andere als die eines Satzes über „Dreieck überhaupt“. Er ist nicht etwa „allgemeiner“. Daß es formal gilt, besagt nur, daß die Geltung hier verhaftet ist an etwas, zu dessen Sinnbestand eine

1) Vgl. S. 42.

Leerstelle gehört, an deren Besetzung sich die Geltung dokumentiert. Nur formale Bestände haben eine Offenheit von der Art einer Leerstelle, deren „Besetzer“ keine Weiterbestimmung eben dieser Bestände ist. Auf diese Fälle beschränken wir den Terminus „Leerstelle“. Z. B. ist „Merkmal“ ein formaler Bestand, sofern „Merkmal“ durch rot nicht weiterbestimmt wird, wie etwa „Farbe“ in rot eine sachlich ergänzende Bestimmung erfährt, die in dem Bestande von „Farbe“ der Möglichkeit nach vorgezeichnet ist. Es ist demnach schief, das Formale dem Sachlichen gegenüber zu stellen.

Dieser Satz von den spezifischen Differenzen gilt von den Merkmalen, und man erfährt, was einander widerspricht. Hierbei wird deutlich, wie P und non-P lediglich die Formeln des Widerspruchs sind. Der Widerspruch ist in P und non-P insofern ausgedrückt, als P und non-P einen Widerspruch besagt¹). In der angegebenen Fassung ist der Satz der Bestimbarkeit demnach kein Satz vom Widerspruch; denn der Widerspruch ist hier nicht als Grund, sondern als Folge angegeben.

§ 8. KANTS ANALYTISCHE URTEILE

In der Kr. d. r. V. formuliert Kant den Satz vom Widerspruch: „Keinem Dinge kommt ein Prädikat zu, was ihm widerspricht.“ In den Prolegomena sagt er deutlicher: „Ist das (analytische) Urteil bejahend, so muß das Prädikat mit einem der Merkmale des Subjektes identisch sein: ist es verneinend, so muß sich unter den Merkmalen des Subjektes eines finden, dem das Prädikat widerspricht“. In der Logik²⁾ wird der „Begriff“ bezeichnet als „eine Synthesis der Merkmale des gemeinten Gegenstandes, die mehr oder weniger vollständig sein kann“.

Kants Lehre von den analytischen Urteilen fällt mit der Auffassung, daß etwa in „Gold ist ein gelbes Metall“ an Subjektsstelle etwas als unter einem bestimmten Begriffe stehend auf-

1) Vgl. S. 46.

2) Logik § 103.

gegriffen und in die Prädikation einbezogen sei. Die Merkmale, durch die Gold — nämlich dieser Stoff — gekennzeichnet wird, sind nicht in ihrer Komplexion ein „Begriff“, unter den etwas fällt. Die Stücke „von“ (!) Gold sind nicht Gegenstand analytischer Urteile, wenn man etwa von ihnen das aussagen wollte, was dunkel in ihrem „Begriff mitgedacht ist“. Denn z. B. gehört es zum „Begriffe“ einer Nadel, eine Spitz zu haben; man sagt, Nadel sei ein „Qualitätsbegriff“. Die Spitz kennzeichnet aber hier des näheren dieses bestimmte „Werkzeug“. Und als Nadel, d. i. dieses Werkzeug, ist ein Ding auch dann noch anzusprechen, wenn es etwa seine Spitz verloren hat. Denn nur sofern etwas auf einen bestimmten Zweck hin so und so hergestellt ist, ist es überhaupt *eine Nadel*, aber nicht auf irgend welche „äußerlichen“ Merkmale hin, zufolge denen allein es als Gegenstand unter einen „Begriff“ subsumiert würde. Es besagt z. B. auch nicht etwa das Fehlen jeglicher Bedeutung, wenn ein Pferd z. B. auf ein „bloß äußerliches“ Merkmal hin als *Krippensetzer* bezeichnet wird. Sicherlich ist es das nicht „seiner Art nach“. Und nur sofern es gerade dieses Merkmal auch tatsächlich erfüllt, ist es ein *Krippensetzer*. Aber das Unterscheidende gegenüber dem ersten Beispiel liegt hier lediglich darin, daß das Tier auf das Besondere seines Falles hin als *Krippensetzer* oder als *Schimmel, Rappe usw.* gekennzeichnet ist. Nur sofern es weiß ist, d. i. auf Grund dieses einen Merkmals, ist es ein *Schimmel*¹).

1) Vgl. hierzu H. Ritzel, Über analytische Urteile. (Husserls Jahrb. III, insbesond. S. 301 ff.) Die Erkenntnis des Wesens der analytischen Urteile wird auch dort abhängig gemacht von einer richtigen Deutung des Subjektbegriffes. Freilich hier im Sinne dessen, was im Subjekt „gemeint“ ist. Ritzel bemerkt richtig, daß *Schimmel* nicht ein Pferd bezeichnet, „welches...“, sondern „sofern es weiß ist“. Weiß sei pointierend gemeint, wenn etwas als Schimmel gekennzeichnet würde. Ritzel unterscheidet danach prädiktative und „determinative“ Merkmale. Diese Unterscheidung bleibt befangen in der üblichen Theorie vom „Begriff“ und insbesondere von dessen Bedeutung im sog. „Urteil“.

Bolzano bemerkt, daß es „Sätze gibt, die ihrer ganzen Art nach wahr oder falsch sind, wenn man gewisse Theile derselben als veränderlich annimmt“. Ein Satz ist analytisch, wenn es auch nur eine einzige Vorstellung darin

Wenn man also es sich angelegen sein läßt, zu untersuchen, was „schon im Begriffe enthalten“ ist, so ist es sehr die Frage, ob denn dies, was „schon im Begriffe enthalten“ ist, überhaupt für dasjenige zutrifft, was unter den sogenannten Begriff fällt. Andererseits: Der Satz, daß „im verneinenden analytischen Urteil sich unter den Merkmalen des Subjektes eines finden muß^{1*}), dem das Prädikat widerspricht“, setzt eine Fassung des analytischen Urteils voraus, nach der dieses nicht einmal — allgemein — eine Prädikation ist. Verneinende analytische Urteile wären z. B. *ein Zirkel ist nicht viereckig* oder *ein Schimmel ist nicht schwarz*. In diesen Sätzen hat das Subjekt bereits eine Bestimmung in der Richtung erfahren, in der das Prädikat liegt. Der Grund der Möglichkeit einer solchen zweiten Bestimmung ist aber hier auch anzugeben. Gerade im Falle der analytisch verneinenden Urteile kann man — entgegen Kant^{2*}) — „einen Bestimmungsgrund der Wahrheit unserer Erkenntnis“ bezeichnen. Nämlich den Satz über die spezifisch differenten Merkmale. Die Dignität solcher verneinenden analytischen Sätze ist aber dann keineswegs ausgezeichnet. Wir finden sie auch bei anderen Sätzen, sofern diese nur in irgend welchen Sätzen einer solchen „formalen Ontologie“ gründen, die wir geradezu als eine „Analytik“ bezeichnen könnten.

Die bejahenden analytischen Urteile bezeichnet Kant als Erläuterungsurteile. Indessen — Erläuterungen sind überhaupt keine „Urteile“, deren Richtigkeit an die Erfüllung eines Kriteriums gebunden ist. Es ist einfach ihr „Sinn“, daß sie etwas „explizieren“. Falsch und richtig sind unmittelbare Eigenschaften der Erläuterung. Die Formulierung: in prae-

gibt, „die sich willkürlich abändern läßt, ohne die Wahr- oder Falschheit desselben zu stören“. Der Ausdruck „Vorstellung“ bezeichnet aber hier den mit einem Wort als Zeichen lediglich verbundenen „Begriff“ im Sinn einer „Bestimmung“. Bolzano bestimmt das analytische Urteil im Zusammenhang mit Erörterungen über die Gültigkeit von Sätzen: „Wie viel ein Satz gelte, oder wieviele Gültigkeit er habe, soll... soviel heißen, als wie sich die Menge der wahren Sätze, die sich aus ihm entwickeln, wenn man gewisse in ihm als abänderlich zu betrachtende Vorstellungen nach einer gegebenen Regel mit anderen vertauschet, zur Menge aller verhalten“. (l. c. II. S. 82).

1*) von mir gesperrt.

2*) Kr. d. r. V. S. 167.

dicatur continetur totum explizite, quod in subjecto est implizite beschreibt lediglich die (richtige) Erläuterung, ohne darum in einem anderen Sinne das „Prinzip“ der positiven analytischen Urteile zu sein, als daß eine demgemäß verfahrende Erläuterung eine richtige Erläuterung ist. Der fragliche Satz ist ebensowenig als der Kantische Satz vom Widerspruch ein „oberster“ Satz der Logik, nämlich ein negatives Kriterium bzw. ein Kriterium der formellen Wahrheit¹⁾. Als ein solches erscheint er hier nur dann, wenn man den Terminus „Erläuterung“ nur zur Kennzeichnung eines „Urteils“ nach seiner praktischen Bedeutung

1) Beide Sätze sind nur conditiones sine qua non des Verstandesgebrauchs, negative Kriterien. Maimon wandte dagegen ein, daß ja doch, ebenso wie die mathematischen Begriffe eine Konstruktion a priori voraussetzen, so auch die logischen Sätze transzendentale Bedingungen der Realität ihrer Begriffe der Idee nach voraussetzen. Daß demnach der allgemeinen formalen Logik die transzendentale vorangehen müsse, sofern diese allererst der erstenen den zum Grunde liegenden Begriff des realen Denkens bereitstelle. Des näheren bestünde zwischen Begriffen überhaupt noch kein Widerspruch, sondern nur zwischen Sätzen. Also könnte man den Satz vom Widerspruch nicht einfach als A nicht non A formulieren. Denn gesetzt sei ja damit überhaupt noch nichts. Wohl aber, wenn ich B als Prädikat zu A hinzufüge. Sofern aber B etwas von A Verschiedenes und anderseits aber auch nur etwas ist, was dem A nicht widerspricht, könnte A sowohl B als auch non B sein, so daß sich der Satz vom Widerspruch gleichsam von sich selbst dispensierte (Krit. Unters. über den menschl. Geist 1794, S. 22/23). Nach Kant würde — so argumentiert er — „ein eckiger Zirkel eckig sein“. Hier ist das „ein...“ aber ebenso erschlichen wie das „kein...“ in dem Kantischen Beispiel „kein Unglehrter ist gelehrt“. (Durch diese Formulierung hatte nämlich Kant ohne die Verwendung einer Zeitbestimmung dem Einwand begegnen wollen, daß ein Unglehrter doch nicht schlechthin ungelehrt sei, sofern er zu der einen Zeit das eine, zur anderen das Gegenteil sein könne.) Das Kantische Beispiel ist — universell oder generell verstanden — hier ebenso falsch, als das Beispiel von Maimon ebendarum gegen Kant auch nicht das beweist, was es soll. In beiden Fällen ist eine Setzung lediglich iteriert worden. Die Frage ist freilich berechtigt, wessen man denn nun eigentlich hier auch „gewiß“ sei. (Gerade das von Maimon angeführte Beispiel demonstriert nun aber, wie die analytische im Sinne von begrifflicher Erkenntnis keineswegs notwendig eine „armselige Erkenntnisart ist“. Maimon irrt, wenn er behauptet, „sie setze zu ihrer Realität die synthetische Erkenntnisart voraus“ (Versuch einer neuen Logik S. 123/24). Ein eckiger Zirkel ist nach dem, was als „Satz vom Widerspruch“ überhaupt zu retten ist, gerade unmöglich, sofern Zirkel und Eckigkeit spezifisch differente Merkmale sind und die Existenz einer solchen Figur ja auf die Verknüpfung von Merkmalen hinauskommen würde. Diese Unmöglichkeit ist „analytisch“ gegenüber der „synthetischen“ z. B. eines regulären Dekäders, in dessen Merkmalen miteinander unverträgliche Eigenschaften bezeichnet sind.

anerkennt, den Begriff des Urteils aber dabei unter Aufgabe der ursprünglichen Bedeutung von „Aussage“, „Erläuterung“ usw. nach einer transzentalen Leistung bestimmt. Nur dann erscheint aber das Formale der Logik als eine Universalität ihrer Verbindlichkeit. Analytisch und synthetisch sind bei Kant Arten der Erkenntnis, die dabei als das Ergebnis einer Operation genommen wird, die nur gezwungen als Urteil bzw. als Prädikation bezeichnet werden kann.

Zusatz.

Fürs erste bezeichnet Identität Nichtverschiedenheit. Verschieden bzw. identisch ist aber jeweils etwas. Die Verschiedenheit ist keine Beziehung, die zwischen demjenigen besteht, von dem wir sagen, daß „es (!) verschieden ist“. „Die Farbe“ ist verschieden, aber rot und grün sind das nur in dem anderen Sinn, als sie z. B. in dem Verhältnis der spezifischen Differenz zueinander stehen. Oder etwa zwei Dinge sind verschieden, insofern, als sie nicht gleich sind. Bloße Verschiedenheit besteht nicht zwischen demjenigen, betreffs dessen, wenn es irgend-wie aufeinander bezogen würde, diese Verschiedenheit nicht einmal als in re erfüllt vorausgesetzt ist. In re besteht sie nur insofern, als die Angabe, etwas sei verschieden, zutrifft oder nicht. Verschiedensein leugnet das identisch-sein und umgekehrt. Und ebensowenig als die Verschiedenheit eine mehrgliedrige Relation ist, ist die Identität eine eingliedrige „reflexive“ Relation. „An sich selbst“ ist nichts identisch. Das Nichtverschiedene ist nicht schlicht und geradezu „dasselbe“, sondern z. B. die selbe Farbe. „Numerische“ Verschiedenheit ist sinnlos. Meint man, etwas da und dort sei identisch, so verweilt man weder bei dem, auf das man dabei da und dort gleichsam nur den Finger gelegt hat, noch etwa gar bei etwas, was man als „das Identische“ hierbei festgestellt hätte. Das genügt aber zur Demonstration des Unsinnigen eines Satzes der Identität¹.

1) Die Formel $A = A$ hat dagegen mathematisch sehr wohl einen Sinn. Man drückt ihn aus: Jede Größe ist sich selbst gleich. Auf die Gleichheit einer mathematischen Größe mit sich selbst rekurriert man z. B. beim Beweise der Kongruenz zweier Dreiecke, welche eine Seite gemeinsam haben. Die Kongruenz besteht — so sagen wir fürs Erste — zwischen den Dreiecken, die gezeichnet sind, und nicht zwischen den Zeichnungen auf der Tafel. Zweitens wäre aber die Kongruenz sinnlos, wenn zweimal „dasselbe Dreieck“ gezeichnet wäre, d. i. wenn sich der Mathematiker mit „eidetischen Singularitäten“ von Dreiecken beschäftigte. Der Mathematiker bringt in der Konstruktion seiner Dreiecke nur gewisse, vielleicht unter „Definitionen“ versteckte Axiome in Ansatz, und was vorgeblich von den Dreiecken richtig ist, ist Folge dieses Ansatzes von Axiomen und der Verknüpfung mit weiteren Axiomen. Die Figur, die konstruiert ist, kommt als das, was es auch nur in irgend einem Sinne — auch in dem Sinne von „idealen Gegenständen“ — gibt, für den Mathematiker überhaupt nicht in Betracht. Das auf die Basis eines gleichschenkligen Dreiecks A B C gefallte Lot CD ist freilich Dreieckseite in A D C und in B C D, und als Subjekt dieser und anderer Prädikationen

Identisch oder verschieden zu sein sind Angaben. Es gibt Fälle, in denen beides in bezug auf das Nämliche zutrifft. Die Identität erscheint dann als das, was dabei „gewahrt“ wird. Z. B. als die Identität der Substanz im Wechsel ihrer verschiedenen Zustände. Daß aber das Wasser gefroren und zu Eis geworden noch „Wasser“ ist, bzw. daß das flüssige Wasser und das Eis nur verschiedene Zustände „dasselben“ sind, demonstriert nur die Bedeutung bez. den „Begriff“ des Wassers. Und ebenso ist die Metamorphose nichts, dessen „Möglichkeit“ zu begreifen aufgegeben wäre. Sondern eine Konzeption, unter deren Leitfaden die Dinge befragt und eine Art entdeckt wird. Z. B. als Papilio machaon, der erst als Puppe überwinterte und dann zur Imago wird. Und bei einem Ding unserer Hauseinrichtung, wie dem Ofen im Eckzimmer, ist es gegenüber der Konstanz der für seinen Begriff konstitutiven Bezüge gleichgültig, ob er z. B. von Grund auf neu gesetzt wurde. In all diesen Fällen „bleibt“ nicht dasjenige, was „Wasser“ oder Papilio machaon oder „der Ofen im Eckzimmer“ ist. Gerade daß es nicht (so) bleibt, bzw. nicht (so) zu bleiben braucht, liegt im Gefolge der begrifflichen Wendung, auf die hin es „dasselbe Tier“ usw. ist. Die Wendung, daß etwas „dasselbe bleibt“, bezieht sich freilich auf eine nicht-Veränderung, aber was so dasselbe, nämlich z. B. „eine Kerze“ bleibt, ist darum nicht etwa „identisch“, als ob es etwa dabei sich nicht verändern könnte^{1*)}). — Nehme ich mein Fahrrad auseinander, dann gehören seine verstreuten Teile zu demselben Fahrrad, und damit sind nur andere Fahrräder ausgeschlossen. Und sollten auch die Teile je zu einem

ist es „identisch“. Aber mit der Nämlichkeit von C D ist die Kongruenz der Dreiecke von vornherein nicht zu beweisen. Denn diese Identität, die aus gewissen Prädikationen allererst abzulesen ist, welche wie diese weiter nichts als eine Tatsache ist, ist keine mögliche axiomatische Wurzel in dem Beweise der Kongruenz der Dreiecke. Hält man aber daran fest, daß der Satz: „Eine Größe ist sich selbst gleich“ zu mathematischen Beweisen gehört, dann ist seine „Notwendigkeit“ eben die „Unumgänglichkeit“ eines Axioms als der Wurzel eines mathematischen Theorems. A = A betrifft also gar nicht hier die Identität, die es möglich macht, daß man hier von einer mit sich selbst-Gleichheit sprechen kann. Das Besondere dieser Gleichheit pflegt in den Argumentationen gegen die synthetische Natur der mathematischen Sätze verkannt zu werden. Man vermengt Gleichheit und Identität, bzw. korrigiert die erstere durch die zweite. Wenn man z. B. statt von Zahlen genauer von Zahlbegriffen sprechen zu müssen glaubt, die in den besonderen „Mengen“, die in der Gleichung verglichen werden, nur eben „realisiert“ seien usw. Oder wenn man — es ist bezeichnend, daß z. B. in Couturats Darstellungen beides als Argument benutzt wird — die „Definition“ von 2 durch 1 + 1 dahin versteht, 2 sei nicht dadurch, daß es dasselbe ist wie 1 + 1, sondern einfach als „dasselbe wie“ 1 + 1, also nur als eine andere Bezeichnung dafür definiert worden (Zimmermann, Kants mathematisches Vorurteil (Ber. d. Wien. Kais. Ak. d. Wiss. Philos.-Hist. Kl. Bd. 67 Couturat, Die philos. Prinzipien der Math., übersetzt von Siegel, S. 268 ff.).

1*) Z. B. ist bei Hume die sameness eine Vorstellung, die man sich — „zu Recht oder nicht — von dem Verhalten der Dinge macht: . . . a single object, plac'd before us, and survey'd for any time without our discovering in it any interruption or variation, is able to give us a notion of identity . . . We have a distinct, idea of an object, that remains invariable and uninterrupted thro' à suppos'd variation of time; and this idea we call that of identity or sameness“ (A Treatise of Human Nature (Ed. Green and Grose Vol. I S. 490, 535).

anderen Zweck verwandt werden, — es bleiben Teile meines Fahrrades. Zerstört, hat es nur eben die als dingliche „Identität“ mißverstandene Bedeutung verloren, auf die etwas als Fahrrad angesprochen und gebraucht werden kann.

Etwas, was bleibt, d. i. was „dauernd weiter vorhanden“ ist, ist dagegen z. B. „das Wachs“, wenn die Kerze schmilzt und zu einem Klumpen wird. „Bleiben“ ist ein Existenzmodus. „Identisch“ ist hierbei gar nichts. Denn „statt“ der Kerze ist hinterher nur noch ein Klumpen da. Aber das eine hat sich in das andere verwandelt. Es tritt nicht nur das eine bloß an die Stelle des anderen. Am Anfang und am Ende des Prozesses steht freilich Verschiedenes. Aber das Zweite entstand aus dem Ersten. Die Verwandlung ist gleichsam das Gegenstück zur Metamorphose, bei der „nur die Gestalt“ wechselte. Beide sind aber ursprüngliche, also nur hermeneutisch aufzuklärende Konzeptionen, aber nicht ontologisch zu begreifende Tatsachen. Die sog. Identität ist weder für die eine, noch für die andere konstitutiv¹). Sie ist es hier ebensowenig als im Falle der Gleichheit, oder als sie etwa im Falle der Erläuterung deren Prinzip war.

Und schließlich noch ein dritter Fall: ein Körper sieht so und so aus. Seine Erscheinung ist nicht er selbst. Aber sie ist sein Aussehen. Er verwandelt sich nicht darein, und er wechselt dabei auch nicht realiter seine Gestalt. Sein Aussehen zu bekommen, ist kein (zeitliches) Schicksal des Körpers. Sein Aussehen ändert sich mit seinen Zuständen²). Auf verschiedenen Stufen ist er als jeweils manifest geworden zu finden. Es gehört aber zur Konzeption des Aussehens, daß die Farben, in denen der Körper erscheint, als Übersetzung seiner physikalischen Zuständlichkeit verstanden werden. Sofern hier die Farbe in das Aussehen von etwas eingestellt ist — und so begegnet sie ursprünglich — kommt die „Identität“ eines „Gegenstandes“ gar nicht zur Erinnerung. Der nämlich beides — „rot“ etwa und „so und so beschaffen“ wäre. — Der Gegenstand ist freilich „identisch“. Nämlich sofern er transzendent ist. Die Identität bezeichnet nur hier — und hier gerade — die Wendung, auf die hin der Gegenstand als ens praedicabile zu verstehen ist. Nämlich als dasjenige, in dem das in der Erfahrung Gegebene zur Uebereinstimmung und Deckung kommt. Daß ein Körper „so aussicht, wie er ist“, ist der Versuch, das Aussehen zu erläutern, ohne dabei des indefiniblen „so, wie er ist“ entraten zu können. Daß aber dieses bestimmte Aussehen und diese

1) Vgl. dagegen Linke, Phänomenologie und Experiment in der Frage der Bewegungsauffassung (Husserls Jahrb. II S. 9). Dort wird die Verwandlung gerade als Metamorphose beschrieben: Um . . . die Idee der Verwandlung mit einem Schlag zu zerstören, bedarf es nur der Meinung, „was am Anfang und Ende der Verwandlung steht“ seien verschiedene, einander innerlich fremde Gegenstände, nicht aber bloße Zuständigkeiten oder „Erscheinungsweisen“ eines und desselben Etwas. Sofern sich das eine in das andere verwandelt, ist etwas „dahinter“, was nur „verschieden erscheint“, nicht zu entdecken.

Freilich — „etwas verwandelt sich“. Nämlich z. B. „die Szene“ auf der Theaterbühne. Daß es hier möglich ist, das angeblich identische „etwas“ bei der Verwandlung anzugeben (als deren Ansatz sonst nur dasjenige bezeichnet wird, was an ihrem Beginn steht), liegt aber nur an dem Besonderen dieses Falles. Die Szene — das sind nicht die Kulissen usw. Es gehört zum Begriffe der „Szene“, daß sie „sich wandelt“, — nicht anders, als es etwa auch zur Konzeption des Wetters gehört, daß es je so und so ist, also „wechselt“.

2) s. Teil I S. 88.

bestimmte Beschaffenheit zum nämlichen Ding gehören, ist die Formel für etwas, was sich in der Erfahrung ergibt. Nämlich als ein von daher motivierter Ansatz, der sich zu bewähren hat. Das Nämliche ist hier nichts, dem man begegnen, was man als dies oder jenes ansprechen könnte. Der identische Träger von Eigenschaften springt nur dann ein, wenn ursprüngliche Bedeutungszusammenhänge fehlen, bzw. wenn sie ersetzt sind durch das Gefüge einer Konstitution transzender Gegenständlichkeit. Ursprünglich ist Identität weiter nichts als eine Angabe. Konstitutiv kann sie allererst dadurch werden, daß sie entschränkt wird.

§ 9. DER SATZ VOM AUSGESCHLOSSENEN DRITTEN

1. Von Aussagen, die einander widersprechen, braucht keine wahr zu sein. Was einander widerspricht, erscheint nur dann als Alternative, wenn das sich-anders-(als gesagt)-verhalten besagt wird. Nämlich als ein nicht — so (wie gesagt) — sichverhalten. Der Widerspruch zwischen den beiden Aussagen erscheint dabei als Ergebnis für die eine Aussage. Nämlich als in die Leugnung dessen transponiert, was unter Bezug auf diese Aussage behauptet werden kann. Darin aber, daß ein Sachverhalt besteht oder nicht besteht, ist kein Drittes in dem Sinn ausgeschlossen, daß es „ein Drittes nicht gibt“. Denn die „Möglichkeit“, daß er besteht oder nicht besteht, reduziert sich darauf, daß eine Behauptung nur eben (bestätigt oder) durchstrichen werden kann. Der Anspruch, den sie erhebt, zeigt sich darin an. Zum Ansatz eines Satzes vom ausgeschlossenen Dritten wird man nur dann verleitet, wenn der negative Sachverhalt nicht als das bloße Korrelat der Leugnung erkannt wird. Durch Position und Negation wird aber der Sachverhalt als das Korrelat einer Behauptung (die ihren Gehalt nur in einer Aussage finden kann), überhaupt nicht und diese Aussage nicht insofern gekennzeichnet, als ob sie eine „Qualität“ hätte. Die Aussage *es regnet nicht* kann einmal dahin interpretiert werden, daß darin das Wetter auf das Fehlen einer „Störung“ durch Regen gekennzeichnet wird, oder etwa auch dahin, daß es zum „Gehalt“ dieser Aussage gehört, den Regen zu leugnen. *Es regnet nicht* ist aber nicht einfach das negative Gegen-

stück zu *es regnet*. Bei Aussagen fehlt das „Identische“, was positiv oder negativ sein kann; der Sachverhalt konstituiert sich allererst als Identisches durch die Leugnung, sofern er den Bezug auf die Behauptung vermittelt.

2. Dagegen scheint der Satz vom ausgeschlossenen Dritten im Falle der Prädikation tatsächlich erfüllt zu sein. Ein bestimmtes Merkmal kommt entweder einem bestimmten Subjekt zu oder nicht; dieses hat sich zu entscheiden in bezug auf das Merkmal. (Die Fassung, daß von zwei einander widersprechenden Merkmalen einem Subjekt mindestens eines zukommt — so formuliert man den zweiten¹⁾ Untersatz des Satzes der Bestimmbarkeit — bedarf keiner Erörterung mehr. Denn einander widersprechende Merkmale sind z. B. gelb und rot. Der fragliche Satz rechnet einerseits mit p und non-p als mit zwei Merkmalen, gewinnt aber andererseits den Anschein von Richtigkeit nur daraus, daß er das zweite Merkmal lediglich aus dem Verhältnis bestimmt, in dem es zum ersten steht.) Das Merkmal heiße Q; und man setzt voraus, daß die Möglichkeit, es von anderen Merkmalen R, S, T . . . zu unterscheiden, genügt, es als ein gewisses bestimmtes Merkmal für „jedes mögliche Subjekt“ zur Diskussion zu stellen. Es war gezeigt, wie z. B. rot usw., d. i. die Farben, nicht etwa selbst ohne weiteres die „Merkmale“ sind, sondern in dem genannten Fall z. B. die durch rot usw. bestimmten „Färbungen“. Also etwas, was kategorial gefaßt ist. Durch die Fassung als „Merkmal“ ist nicht von den Bezügen abstrahiert worden, auf die hin etwas allererst sachlicher Besitzer der Leerform „Merkmal“ werden kann. Solange als man es bei „sachlichen Bestimmungen“ eines „Gegenstandes“ bewenden läßt, liegt es einfach. Aber das Merkmal, dessen Zkommen oder Nicht-Zukommen in Frage steht, enthält über die „Bestimmung“ hinaus noch deren Ansatz in einer bestimmten Kategorie²⁾). Und weiter: Das Zebra z. B. hat Merkmale, und

1) s. S. 82.

2) s. S. 12.

seine Merkmale kommen auch (und erst recht, nämlich als Merkmale) den Zebraexemplaren zu. Die Merkmale des Genus und dessen, was dazu gehört, werden aber hier wiederum notwendig als verschieden betrachtet werden müssen, wenn man die Merkmale als gegenständliche Bestimmungen betrachtet. Das Pferd ist nicht schwarz oder nicht; es kann beides sein, und daß es verschiedenfarbig sein kann, das ist ein Merkmal wiederum des Pferdes ebenso wie seine Einhufigkeit. Schließlich: so etwas wie „Krippensetzer“ ist ein Merkmal, das von den Schwierigkeiten frei ist, die aus der Trifigkeit eines generellen Merkmals für das einzelne Exemplar entstehen — aber es bezeichnet ein Merkmal, das nicht einfach seinen Träger „bestimmt“; „Krippensetzer“ meint, daß ein solches Pferd manchmal oder häufig...

Nimmt man demnach die Merkmale dort auf, wo man sie allein auch finden kann, — nämlich an den Dingen —, dann ist es keineswegs so, daß es für jegliches ausgemacht werden könnte, ob ihm ein beliebiges Merkmal zukommt oder nicht. Diese Frage — so allgemein gestellt — überspringt die Bedeutung, die ein Merkmal als aus- und kennzeichnende Bestimmung hat. Daß dem Subjekt ein Merkmal „nicht zukommt“, meint immer die „Bestimmung“, — ohne Unterschied, ob über das „nicht“ vielleicht schon insofern vorentschieden ist, als für diese Bestimmung der Ansatz fehlt¹). Zur Entscheidung kann nur ein

1) Kant führt unter dem Titel „Qualität der Urteile“ die bejahenden, verneinenden und unendlichen Urteile auf. „Im bejahenden Urteil wird das Subjekt unter der Sphäre eines Prädikats gedacht, im verneinenden wird es außer der Sphäre des letzteren gesetzt und im unendlichen wird es in die Sphäre eines Begriffs, die außerhalb der Sphäre eines anderen liegt, gesetzt. . . Alles Mögliche ist entweder A oder non-A. Sage ich also, etwas ist non-A, z. B. die menschliche Seele ist nicht-sterblich . . ., so ist dies ein unendliches Urteil“ (Logik S. 160/161). Das Kantische Beispiel ist nicht glücklich. Denn die Nichtsterblichkeit bezeichnet den defizienten Modus der Sterblichkeit. Nicht-sterblich ist = unsterblich. Es ist kein „negatives Merkmal“, wie z. B. nicht-gelb. Fürs zweite ist aber nicht-gelb nur das Äquivalent von rot, grün usw. Sie liegen „außerhalb der Sphäre“ des Gelb; und sicherlich wird hier „nicht bestimmt, unter welchen Begriff das Objekt gehört. Aber nicht etwa lediglich, daß es in die Sphäre außer „gelb“ gehöre, welches eigentlich gar keine Sphäre ist, sondern nur die Angrenzung einer Sphäre an das Unendliche oder die Begrenzung selbst.“ Die letzten Worte können vielmehr nur den Fall bezeichnen, wo nicht nur die Bestimmung s. str., sondern auch die Kategorie offen bleibt.

kategorial mögliches Merkmal stehen. Daß es nur zu- oder abgesprochen werden kann, ist aber mit dem „Ausschluß eines Dritten“ nur dann gleichbedeutend, wenn „Ausschluß“ nicht so verstanden wird, wie z. B. spezifisch differente Merkmale einander tatsächlich „ausschließen“. Die vorgeblieche Alternative ist weiter nichts als das von der Entscheidung als Entscheidung implizierte Entweder-Oder. Und dann: versteift man sich z. B. darauf, daß das Pferd eben nicht fahlfarbig (sondern verschiedenfarbig, also „auch fahlfarbig“) ist, so begibt man sich dabei der eigentlichen Funktion des Merkmals als eines Kriterions zur Bestimmung des Exemplars. Indessen bestimmt ein Merkmal überhaupt keinen Gegenstand. Die in *κατάφασις* und *ἀπόφασις* bezeichneten Beziehungen eines Merkmals auf ein Subjekt können generell modifiziert sein. Damit ist aber eine neue Beschränkung und Präzisierung dessen angebahnt, was allenfalls noch — nämlich nach den schon genannten Einschränkungen — als Satz vom ausgeschlossenen Dritten formuliert werden kann. Er bezieht sich nicht nur auf kategorial mögliche Bestimmungen, sondern überdies nur auf solche, die dem Subjekt schlechthin zukommen oder nicht. Damit steht aber nicht nur die Anwendung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten hinsichtlich seiner Folgen dahin, — er setzt, statt — geltend — Kriterien beizustellen, solche vielmehr gerade voraus für seine eigene abstrakte Richtigkeit.

3. Im Begriffe des „Merkmals“ liegen die eigentlichen Schwierigkeiten. Sie traten hervor im ersten konkreten Fall, wo man den Satz vom ausgeschlossenen Dritten hätte gebrauchen können, und wo er nicht nur untauglich war, die Leistungen eines Kriteriums der Wahrheit zu übernehmen, sondern wo er die Schwierigkeiten gerade allererst heraufführte, aus denen heraus man an ihn appellierte. Ich meine die Schwierigkeiten, die in den mathematischen Diskussionen über das aktual Unendliche auftraten. Es war peinlich festzustellen, wie hier die Fehler in der Arithmetik des Unendlichen ~~gar~~ nicht beheimatet waren, sondern

wie die Logik selbst in eine Zwickmühle unentwirrbarer Widersprüche hineinführte. Die Verlegenheit, die hier entstand, war eine besondere. Es war nicht so, daß einfach dieselbe Schwierigkeit von einer Disziplin der anderen zugeschoben war. In der Mathematik war man auf Antinomien gestoßen. Eine Antinomie ist etwas anderes als eine Paradoxie. Die Antinomie besteht zwischen zwei Thesen, deren jede aus einem anscheinend richtigen Ansatz bewiesen werden kann. Eine Paradoxie entsteht aber dann, wenn allgemein daraus, daß A p ist, bewiesen wird, daß A nicht p ist. In der unverwüstlichen Spannkraft, die darin liegt, daß A entweder p oder nicht-p ist, liegt die Schwere der Paradoxie. Die Mathematiker glaubten einfach durch ein Verbot diesen Ansatz einschränken zu können. Aber axiomatisch ist die Wurzel der Paradoxie gar nicht erreichbar. Sondern nur dadurch, daß man den Satz vom ausgeschlossenen Dritten selbst prüft. Insbesondere eben daraufhin, was denn als Merkmal in den Fällen bezeichnet wird, wo nach dem fraglichen Satz über die Zugehörigkeit von Dingen zu Klassen entschieden wird. Die Lösung der Paradoxien liegt gerade in dem Aufweis, daß das, was' als schlichte konstitutive Eigenschaft behandelt wird, d. i. als etwas, was kategorisch einem Dinge zukommt oder nicht, sich tatsächlich auf ein Kennzeichen reduziert, was dem betreffenden Ding zukommen könnte auf Grund der Entscheidung einer anderen Alternative. Z. B. der, ob das Ding vorkommt in einer Prädikation von bestimmter Eigenschaft, oder nicht. D. i. aber hier auf Grund der Entscheidung, ob es — allgemein — eine Prädikation von bestimmter Eigenschaft gibt, in der das Ding vorkommt, oder ob es keine solche Prädikation gibt. (Die Paradoxie ist dann gerade darin gelegen, daß eine Prädikation gerade zufolge ihres Auftretens, d. i. zufolge ihrer Wahrheit sich selbst der Falschheit zu bezichtigen scheint.)

Daß die Merkmale „definiert“ sein müssen, wurde auch von anderer Seite betont. Es ist aber die Frage, was man hier als „sinnvolle“ Eigenschaft bezeichnet. Es kann hier nicht das Entscheidende sein, daß ein solches Merkmal irgendeinen Sinn

hat, der in einem einzelnen konkreten Fall „erfüllt“ zu sein scheint und daß man sich dann für die Fälle, in denen die Schwierigkeiten entstehen, den Ausweg bereit hält, zu statuieren, daß dieses Merkmal für diese Fälle ja auch nicht „definiert“ gewesen sei. Denn dann bleiben gerade die logisch-formalen Differenzen unbeachtet, deren Nichtbeachtung nicht bloß irgend welche „Widersprüche“, sondern die Paradoxie zur Entwicklung bringt. Die Frage der Zuordnung eines Merkmals zu einem bestimmten Ding kann sich lediglich auf die kategoriale Basis irgend einer Bestimmung stützen, also gerade auf dasjenige, worin auch die hier willkürlich ausgeschlossenen Fälle mit dem Fall übereinstimmen, an dem dieses Merkmal als angeblich sinnvoll definiert war^{1).}

4. *Es gibt kein S, welches nicht; es gibt S, welche; es gibt kein S, welches . . . ; es gibt einige S, die nicht . . .* sind untereinander widersprechende Angaben. Aber nicht nur deshalb, weil es verschiedene Angaben sind, von denen nur eine richtig sein kann. Daß man mit Bezug auf *alle* hier etwas angibt, unterscheidet noch nicht die genannten Angaben von Zahlangaben z. B. Denn auch dann, wenn ich sage: *es sind drei* habe ich nicht nur drei „gezählt“, — so wie ich etwa drei Kugeln „zählend“ aufgreife — es sind ja doch „im ganzen“ drei, und nur deshalb widerspricht dies dem, es seien etwa vier. Daß *es drei sind*, dies kennzeichnet keine vorgelegte Menge von Dingen ihrer Größe nach. Es bestimmt nichts aus sich selbst, wie z. B. *ein paar* lediglich eine Menge an ihr selbst charakterisiert. Die fragliche Angabe ergibt sich aus einem „Vergleich“ bzw. — allgemein — aus einem vorgängigen sich-befaßt-haben-mit den Dingen, von denen drei . . . Darauf sind aber *einige* und *alle* nicht nur notwendig in dem Sinn bezogen, als durch *alle* und *einige* eine Menge an ihr selbst überhaupt nicht bestimmt werden kann, sondern als Bestimmtheiten sind diese Angaben darauf be-

1) Vgl. hierzu Husserls Jahrb. VI S. 561 ff. und Philos. Anzeiger Bd. II S. 193 ff.

zogen. Die Anzahl bestimmt das „wieviel“ dessen, von dem es feststeht, daß . . . Das Zählen ist eine Operation, die sich hier anschließt an diese Feststellung, die an „Dingen“ oder „Fällen“ vorgenommen wird. Die Zahlangabe ist keine „Entscheidung“, wie durch das universale und partikuläre Urteil etwas entschieden wird. Nämlich ob etwas uneingeschränkt oder nicht uneingeschränkt zutrifft. Sage ich, *daß es fünf sind*, die . . ., so wurden die anderen „nicht mit gezählt“. Sie gehören nicht mit zu dem, was — insofern begrenzt — „im ganzen“ fünf ist. In dem „einige bzw. „alle“ sind aber die Schranken einer bestimmten Prädikation bzw. das Fehlen dieser Schranken gerade dasjenige, was fixiert wird. Es ist das Besondere des Urteils bzw. der Beurteilung, daß es die Triftigkeit einer Prädikation betrifft und nicht nur die Fälle dieser Triftigkeit angibt wie eine Zahl. Der Unterschied zwischen dem Existentialurteil und dem partikulären Urteil liegt nur darin, daß der Existentialsatz lediglich die Triftigkeit „überhaupt“, d. i. „in Fällen“, aber nicht für gewisse Subjekte zum Gegenstand hat.

Daß von 3, 4, . . . als von verschiedenen Angaben nur die eine richtig, die übrigen falsch sind, meint, daß die fragliche Operation nicht verschiedene Ergebnisse haben kann. Es ist falsch gezählt worden. Demgegenüber sind *alle* . . . und *nicht alle* . . . überhaupt nicht solche verschiedenen „Ergebnisse“, sondern verschiedene Entscheidungen und insofern einander widersprechend. Denn das Urteil ist keine Operation, die sich in dem Sinn an „das Gegebene“ halten kann, wie das Zählverfahren. Was für das Zählen „gegeben“ ist, stellt das Urteil in seinem eigenen Vollzug gerade allererst heraus. Sicherlich — die Entscheidung, die es fällt, ist richtig oder falsch. Aber die Wahl gerade dieser Termini „richtig“, „falsch“, bestimmt sich hierbei nur danach, daß eine vorliegende Entscheidung in dieser Hinsicht gekennzeichnet werden kann (nämlich gegenüber dem „wahr sein“ der Aussage, das nicht als deren Merkmal genommen werden kann¹). Aber gegenüber anderen Angaben ist die Urteils-

1) s. S. 48.

entscheidung dadurch ausgezeichnet, daß das „fertige“, „vorliegende“ Urteil *alle* . . . — und nicht die „Beurteilung“ — das primär Richtige bzw. Falsche ist. Anzahlen „bestehen“; diese sprachliche Wendung drückt dasselbe aus wie der Versuch, etwas zu finden, worin die Zahlen „realisiert sind“. Aber dem Urteil gesteht man eine „Geltung“ zu.

Alle S sind p, einige S sind nicht p, kein S ist p, entscheiden verschiedene Fragen. *Kein S ist p* nämlich z. B. die, ob es ein S gibt, welches . . .; d. i. die Frage, deren positiver Entscheid die Basis für die oben an erster und zweiter Stelle aufgeführten Entscheidungen abgibt. (Die in *es gibt* . . . entschiedene Frage ist im Existentialurteil aufgehoben¹); es ist keine Frage derart wie *regnet es?* Das, was man hier nicht weiß, wäre der Stand des Wetters. Und entschieden wird hier gar nichts. Die bestimmte „Frage“ entsteht hier nur durch Einkleidung in die Vorsage dessen, wodurch man das Wetter kennzeichnen kann.) Sicherlich bezeichnen aber die drei genannten Urteile mögliche und einander ausschließende Entscheidungen. Man kann sagen, daß nur einer der genannten drei Fälle möglich ist. Nur in diesem, also sehr uneigentlichen Sinn wäre nun hier ein „vierter Fall ausgeschlossen“. Ein „Ausgeschlossensein“ gibt es aber gerade in bezug auf das *es gibt, es gibt nicht*. Sagt man hier, ein Drittes sei ausgeschlossen, so ist dieses Dritte sicherlich kein dritter Fall. Eine bestimmte Frage ist hier zu entscheiden: positiv und negativ bezeichnen keine möglichen Antworten, sondern einfach die kontradiktiorischen Seiten der Entscheidung. Das Dritte ist dann ausgeschlossen, wenn die Frage unabweislich ist.

5. Sowohl der Satz vom Widerspruch, als auch der vom ausgeschlossenen Dritten stellen sich dann aber als gleichsam verspätete Formulierungen dar. Sicherlich — der Widerspruch ist hier nichts, was lediglich jeweils zwischen irgend welchen Aussagen faktisch besteht und was lediglich in der Formel des Widerspruchs besagt werden kann, sondern er erscheint hier

1) Vgl. S. 64.

als das Verhältnis, in dem z. B. *es gibt S* und *es gibt kein S*, d. i. als diese bestimmten Urteilsformen zueinander stehen. Diese Möglichkeit, als Glieder des Widerspruchs bezeichnet werden zu können, leitet sich aber aus der bestimmten Frage her, die in *es gibt S* und *es gibt kein S* „aufgehoben“ ist. Die in den kontradiktorischen Urteilsformen enthaltenen Fragen sind es, auf deren Fixierung es allein abgesehen sein kann in dem, was als „Satz vom Widerspruch“ vorgetragen wird. Man stellt die Fragen fest, in bezug auf die es einen Entscheid (und keinen bloßen „Bescheid zur Antwort“) gibt. Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten reduziert sich aber auf den Zwang, eine solche Frage, die nur positiv oder negativ entschieden werden kann, ansetzen zu müssen. Seine dialektische Stärke liegt z. B. darin, daß es anscheinend möglich sein muß, allgemein etwas auszumachen über die Trifftigkeit einer Prädikation, die in einem (bzw. manchen) Fällen eines gewissen Bereichs erfüllt ist¹⁾.

Um die Möglichkeit einer solchen Frage anzusetzen, geht die eigentliche Diskussion in den Erörterungen über die Gültigkeit des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten:

§ 10. DIE ENTSCHEIDBARKEIT EINER FRAGE

Die Gültigkeit des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten wurde bestritten von Brouwer: „Meiner Überzeugung nach sind das Lösbarkeitsaxiom und der Satz vom ausgeschlossenen Dritten beide falsch, und ist der Glaube an sie historisch dadurch verursacht worden, daß man zunächst aus der Mathematik der Teilmengen einer bestimmten endlichen Menge die klassische Logik abstrahiert, sodann dieser Logik eine von der Mathematik unabhängige Existenz a priori zugeschrieben

1) Diese Bemerkungen beanspruchen keineswegs, „neu“ zu sein. Sie stellen lediglich das heraus, wovon man tatsächlich geleitet war, wenn man angeblich einen Satz vom Widerspruch oder einen Satz vom ausgeschlossenen Dritten als Prinzip anwandte.

und sie schließlich auf Grund dieser vermeintlichen Apriorität unberechtigterweise auf die Mathematik der unendlichen Mengen angewendet hat¹).“ Brouwers Argumentation bezieht sich auf die Schwierigkeiten, die bei „Urteilen“ über Zahlfolgen entstehen. Nämlich insbesondere betreffs solcher Folgen, die nicht durch ein Gesetz definiert sind, sondern die „Schritt für Schritt durch freie Wahlakte“ entstehen. Sofern nämlich eine solche Folge eine freiwerdende ist, bleibt es notwendig offen, ob in dieser Folge eine Zahl von bestimmter Eigenschaft noch einmal auftreten wird oder nicht. „Nur die geschehene Auffindung einer bestimmten Zahl mit der Eigenschaft E kann einen Rechtsgrund abgeben für die Antwort *ja*, und nur die Einsicht, daß es im Wesen der Zahl liegt, die Eigenschaft E zu haben, einen Rechtsgrund für die Antwort *nein*; ... aber diese beiden Möglichkeiten stehen sich nicht mehr wie Behauptung und Negation gegenüber; weder die Negation der einen noch der anderen gibt einen in sich faßbaren Sinn²).“

An diesen Bemerkungen fällt der Mangel einer Unterscheidung zwischen dem generellen und dem universalen Urteil auf³). „Nicht das Hinblicken auf die einzelnen Zahlen, sondern nur der Hinblick auf das Wesen der Zahl kann ein allgemeines Urteil über Zahlen liefern.“ Diese generellen werden aber als universale Urteile genommen, wenn sie „als negative Existentialurteile“ ausgelegt werden können. Die Skepsis Weyls ist denn auch tatsächlich auf die allgemeinen und Existentialurteile ineins bezogen: Beide Urteilsarten sucht er als bloße Anweisungen auf Urteile zu kennzeichnen. „Ein Existentialsatz — etwa *es gibt eine gerade Zahl* — ist überhaupt kein Urteil im eigentlichen Sinne, das einen Sachverhalt behauptet; Existential-Sachverhalte sind eine leere

1) Brouwer, Intuitionistische Mengenlehre, Jahresber. d. D. Mathem. Vereins Bd. 28 S. 203 ff., 1919.

2) Hermann Weyl, Über die neue Grundlagenkrise der Mathematik. Mathemat. Ztschr. 1920.

3) Zur gleichsinnigen Kritik der von Weyl gegebenen Begründung von Brouwers Standpunkt (die sich keineswegs mit der von Brouwer selbst gegebenen deckt) vgl. W. Burkamp, Die Krisis des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten, Beitr. z. Philos. d. dt. Idealismus IV 1927 S. 77 ff.

Erfindung der Logiker. *Zwei ist eine gerade Zahl:* das ist ein wirkliches, einem Sachverhalt Ausdruck gebendes Urteil; *es gibt eine gerade Zahl* ist nur ein aus diesem Urteil gewonnenes Urteilsabstrakt. . . . Ebensowenig ist das generelle *jede Zahl hat die Eigenschaft E* . . . ein wirkliches Urteil, sondern eine generelle Anweisung auf Urteile . . . Realen Wert . . . hat nur das Unmittelbare, das schlechthin Singuläre; alles Generelle und alle Existenzaussagen nehmen nur mittelbar daran teil.“ Anderseits wird von diesen als Urteilsanweisungen bezeichneten allgemeinen Sätzen gesagt: daß sie „dies mit den eigentlichen Urteilen teilen, daß sie in sich selbst genug sind. . . . Sie formulieren den Rechtsgrund für alle aus ihnen einzulösenden singulären Urteile. Im Gegensatz dazu ist ein Existentialsatz, für sich genommen, nichts . . .“. Als bloße Angabe ist aber das insofern als negativer Existentialsatz formulierbare universale Urteil in demselben Sinne „nichts“ wie der Existentialsatz. Dieses universale Urteil birgt aber auch keineswegs „eine unendliche Fülle wirklicher Urteile“ wie das generelle Urteil, dessen Geltung an den Fällen seiner Trifftigkeit überhaupt allererst faßbar wird. Urteilsanweisung zu sein besagt also sehr Verschiedenes. Das eine Mal: in re nur in den Folgen zu sein (Fall des generellen Urteils). Das andere Mal aber — und das ist der Fall des universalen und Existentialurteils — lediglich etwas anzugeben betreffs der Trifftigkeit eines Prädikates. Urteils abstracta liegen weder im einen noch im anderen Falle vor. Von einer „Erlösung“ des allgemeinen Urteils könnte nur allenfalls gesprochen werden, wenn hierbei das allgemeine als generelles Urteil verstanden wird. Universal- und Existentialurteil sind sicherlich keine „wirklichen“ Urteile; als das bezeichnet nämlich Weyl die Urteile, die unmittelbar erfüllt sind ($17 + 1 = 1 + 17$ bezeichnet Weyl als ein wirkliches Urteil gegenüber $m + 1 = 1 + m$ sofern 17 und 1 einzelne bestimmte Zahlen sind). Das Universalurteil erfüllt sich aber auch nicht „mittelbar“ — etwa an den Fällen, die von seinem „Prädikat“ betroffen werden. Freilich sagt es etwas über die Trifftigkeit dieses Prädikats. Und bezieht

sich nicht nur so darauf wie eine Zahlangabe. Trotzdem bleibt es aber lediglich Angabe, die nur richtig — aber nicht „wahr“ — sein kann, und deren Möglichkeit die Realisation gewisser Bedingungen voraussetzt.

Daß ich eine bestimmte Angabe nicht machen kann, ist etwas anderes, als daß ich über etwas deshalb nicht befinden kann, weil es mir nicht gegeben ist, bzw. „sich mir entzieht“. Was sich mir nur „entzieht“, ist doch an ihm selber so oder so bestimmt. Sicherlich — nur sofern sich mir etwas entzieht, kann ich keine „bestimmte Angabe“ darüber machen. Aber alle, keins bestimmen eben die Angabe selber, also das, was an meinem Unvermögen hier scheitert. Sicherlich liegt es an der Unendlichkeit einer Menge von Dingen, daß ich darüber, ob alle oder keins dieser Dinge eine gewisse Eigenschaft hat, nichts ausmachen kann. Aber daß das an sich doch entschieden sei, behandelt nicht „diese Menge als etwas Fertiges, Gegebenes“, — daran liegt hier nicht der Fehler — sondern es verschiebt die „Entscheidung“ an eine Stelle, wo sie nicht hingehört.

Das andere wäre aber ebenso verkehrt: nämlich die Möglichkeit einer Entscheidung sofort und ausschließlich mit Brouwer dahin zu verstehen, daß sie an den Nachweis einer Methode gebunden ist, durch den diese Entscheidung herbeigeführt werden kann. „Möglichkeit einer Entscheidung“ besagt fürs erste Ort der Entscheidung und nicht Möglichkeit einer faktischen und in dem Sinn „richtigen“ Entscheidung, daß man sich keiner noch auftretenden Ausnahme zu versehen hat. Diese Garantie würde z. B. gerade das generelle Urteil bieten können. Bei dem Universal- und Partikularurteil kann aber die Entscheidungsmöglichkeit nur aus den Grenzen von deren Leistung bestimmt werden. Das alle bzw. keins kann hier schon im Ansatz scheitern. Aber nicht erst dadurch, daß durch die Ausnahme das Urteil falsch wird¹⁾. Der sog. Subjektsbegriff stellt hier keines-

1) Diese Ausnahme kann in gewissen Paradoxien gerade das sein, was durch die allgemeine Aussage erst entsteht, so daß in deren Widerspruch hier das Verfängliche des Ansatzes zutage tritt.

wegs automatisch das her, woraufhin die Trifigkeit einer bestimmten Prädikation als uneingeschränkt oder nicht bestimmt werden kann. Die Elemente einer Klasse z. B. gehören zu dieser Klasse kraft deren „Definition“. Der Umfang des Begriffs an Subjektsstelle eines Universalurteils ist aber keineswegs dessen tatsächlicher Trifigkeitsbereich. Als solcher erscheint er nur, wenn man unterschiedslos das Urteil als eine Verknüpfung, deren Glieder als „Begriffe“ versteht usw., um dann in der Folge den Unterschied der universalen und generellen „Aussage“ in einen Unterschied der „Modalität“ umzudeuten. Der Trifigkeitsbereich eines Urteils ist nichts „eigentlich“ und — vielleicht nur tatsächlich nicht — „ganz“ Gegebenes, sondern etwas, was im Urteil gehalten wird. Das Urteil ist zwar kein solches Verfahren wie das Zählen, aus dem die Anzahl sich als Resultat ergibt. Aber es ist eine „Operation“, deren Grenzen kein Mangel sind.

Nach Weyl bezeichnet *es gibt eine Zahl, die . . . und es gibt keine Zahl, die . . .* nur scheinbar eine vollständige Disjunktion. (Brouwer leugnet hier lediglich die Gültigkeit des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten.) Die disjunktiven Glieder stünden sich nicht wie Position und Negation gegenüber. Sofern nämlich die Existenz durch die Auffindung einer solchen Zahl, die Nichtexistenz aber, wenn überhaupt, so nur aus dem „*Wesen der Zahl*“ zu erweisen sei. Die Verschiedenheit des Rechtsgrundes in beiden Fällen kann aber die „Urteile“ ihrer Art nach nur dann unterscheiden, wenn den „Urteilen“ sogen. „Sachverhalte“ unterschoben werden¹⁾). Im Existentialurteil wird aber kein „Sachverhalt“ „behauptet“, sondern eine Angabe gemacht. Die Verschiedenheit des Rechtsgrundes bei der positiven und negativen

1) O. Becker (Mathemat. Existenz, Husserls Jahrb. VII S. 498 ff.) unterscheidet drei mögliche Fälle: 1. „p gilt“, 2. „ \bar{p} gilt“ und 3. „p gilt nicht“. Bei der „Betrachtung von Eigenschaften endlicher Mengen, genauer der Teilmengen einer endlichen Menge bestehe die mögliche, aber nicht notwendige Äquivalenz zwischen 2. und 3. Bei der Betrachtung von Eigenschaften endloser Zahlfolgen sei aber zwischen den beiden möglichen Negativen 2. und 3. des positiven Satzes 1. „sorgfältig zu unterscheiden“. W. Burkamp (I. c. S. 63/64) bezeichnet 3. als die eigentliche Negation von 1. „Das Negat (des großen Fermatschen Satzes) besagt, daß zu . . . seiner Gültigkeit kein Recht

Entscheidung ändert nichts an diesem Verhältnis der beiden Seiten, nach denen die Entscheidung fallen kann. Freilich — die Entscheidung kann unmöglich sein. Aber nicht in dem Sinne, als ob es das Unentschiedensein als eine dritte Möglichkeit gäbe neben der positiven und negativen Entscheidung. Denn „Unentschieden-sein“ besagt hier, daß man keine bestimmte, also überhaupt keine Angabe machen kann. Eine Trichotomie ergibt sich nur, wenn man hier drei „Sachverhalte“ supponiert.

Die Forderung, „daß allgemein etwas darüber auszumachen sein muß“, ob eine Prädikation uneingeschränkt oder nicht uneingeschränkt zutrifft für Dinge von gewisser Art, stützt sich auf die in „Dinge von gewisser Art“ enthaltene Sicherheit dieser „Bestimmung“. Aber zweierlei ist hier auseinanderzuhalten: erstens die Bestimmtheit des Gegebenen und der Beurteilung Vorgelegten und zweitens dessen begriffliche Bestimmtheit. Was durch die zweite definiert wird, ist nicht notwendig „bestimmt“ im ersten Sinn. Die Möglichkeit einer generellen Entscheidung ist in einem anderen Sinn beschränkt als die der universellen Entscheidung. Denn „generell“ kann nur dort etwas ausgesagt werden, wo das Prädikat zu dem Subjekt in einem bestimmten sachlichen Verhältnis steht, — gleichviel, ob die generelle Aussage positiv oder negativ ist. Daß weder das eine noch das andere generell gilt, weist nur einen in nichts begründeten Ansatz zurück. Der Möglichkeit einer generellen Aussage sind nicht, wie der Möglichkeit einer universellen Aussage, technische Grenzen gesetzt. Die generelle Aussage gewinnt

besteht, daß ich ihn nicht meinen Entscheidungen als Wahrheit zugrunde zu legen habe . . . Das ist der kontraktorische Gegensatz, und für diese kontraktorische Gegensätzlichkeit zweier Sätze, des Posits und des Negats gilt der Satz vom ausgeschlossenen Dritten gemäß dem Sinne des Denkens absolut. . . . Die streng satzlogische Bedeutung der Negation unterscheidet sich nur wenig von der absoluten Neutralität.“ — Hier hat beidemal die Negation ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Die Einführung der sogen. „Geltung“ hat dieselben Folgen wie die des sogen. „Sachverhalts“. Die Konzeption der Geltung hat eine „Entschränkung“ zur Voraussetzung. „Geltung“ ist etwas Abgeleitetes gegenüber Begriffen wie Wahrsein oder Richtigsein. Nur durch abbauenden Rückgang auf ihren Ursprung kann aber eine Frage wie die nach der Entscheidung einer Frage behandelt werden.

ihrer „Möglichkeit“ gerade allererst aus dem Besonderen ihres Themas¹).

Quantität und Modalität bezeichnen bei der generellen bzw. universellen Aussage schlechthin Verschiedenes. Das Verhältnis, in dem im einen Fall das Prädikat zum Subjekt steht, hat mit der Angabe, daß es *keines* gibt, *welches nicht* . . . ebensowenig etwas gemein, was man als dieselbe „Quantität“ des Urteils bezeichnen könnte, als die Notwendigkeit der Folgebeziehung im ersten Fall mit der „bloßen Tatsächlichkeit“ der Angabe im zweiten Fall der „Modalität“ nach zu vergleichen wäre. Von der „Qualität“ galt aber das Entsprechende. Nach Quantität, Modalität, Qualität können nur dann die Urteile eingestellt werden, wenn man sie als Formulierungen bestimmter Sachverhalte auffaßt, bzw. das „Urteil“ auf die Setzung, — man sagt hier etwa: Behauptung — von Sachverhalten reduziert. In der generellen Aussage wird freilich ein genereller Sachverhalt mitgeteilt. Aber die Geltung ist hier an den Sachen und nicht an deren Transposition in das sogen. „Urteil“ zu entdecken. Die Aussage ist als Aussage nicht „generell“. Im anderen Fall war aber universell die im Urteil festgestellte Angabe. „Urteil“ ist etwas, zu dem man im Urteilen als einem bestimmten Modus fragender und untersuchender Haltung gelangt ist. Aussagen sind lediglich insofern universell oder generell, als man in dem, was man sagt, sich

1) Eine unendliche Folge von Gliedern, die aus freien Wahlakten entstehen, findet weder an ihr selber noch gegen anderes ein Ende. In dem nie-ganz-gegeben-sein-können vermißt man aber etwas, dessen „Begriff“ nur gerechtfertigt wäre bei der Klasse bzw. dem Inbegriff (s. S. 68). Durch deren Definition ist gewisses ein- und anderes ausgeschlossen. Das *alle* des Universalurteils ist aber eine Bestimmung, deren Gewähr, d. i. deren Richtigkeit vom Urteil übernommen und geleistet wird. Der Zusatz *alle überhaupt* verkennt die „Grenzen“ des Urteils, nicht anders als man den Horizont z. B. mißdeutet, wenn man ihn nicht als immanente, sondern als eine Grenze an der Welt selber oder gegen anderes nehmen würde. Die Menge „aller Dinge überhaupt“ erinnert insofern freilich an die Schwierigkeiten in den Kantschen Antinomien. Die „Menge aller Dinge überhaupt“ ist aber nicht deshalb zu beanstanden, weil sie „kein abgeschlossenes Ganzes ist“ (G. Hessenberg, Grundbegriffe der Mengenlehre, 1906 S. 147), sondern weil die in *alle* gegebene Bestimmung und der in dem *überhaupt* enthaltene Hinweis auf den Garantiebereich einer begrifflichen Bestimmung miteinander unvereinbar sind.

ausspricht über etwas, nämlich z. B. entweder das Urteil äußert, zu dem man gelangt ist, oder aber die Sachen selber zu Wort kommen läßt.

Die Logik ist nicht ihrem Bestande nach autonom. Sie ist keine Analytik in dem Sinn, als ob sie für jegliches Seiende verbindlich wäre. Autonom könnte allenfalls das Urteil genannt werden. Nämlich als etwas, was aus dem fragend und untersuchenden Dingen gegenübertreten geboren ist. Die Antwort kann nur richtig oder falsch, aber nicht wahr oder nicht-wahr sein. Es gibt keine „Sätze“, an die gehalten die Richtigkeit des Urteils ontologisch gewendet werden könnte. Die „Universalität“ der Logik in ihrer Wendung zur transzendentalen Logik zeigt nur die Preisgabe des Horizontes an, unter dem das, was die Logik behandelt, seinen Ursprung hatte, und unter dem allein z. B. auch das Urteil begriffen werden kann.

DRUCK
L. C. WITTICH'SCHE
HOFBUCHDRUCKEREI
DARMSTADT

*

Helmuth Plessner
DIE EINHEIT DER SINNE
Grundlinien einer Ästhesiologie des Geistes
404 S., geh. M. 7.50, Hblein. M. 10.—

„Denn sein Problem hat vor ihm überhaupt noch niemand gesehen, geschweige zu lösen versucht. Es lautet nicht mehr: Wozu sind die Sinne da?, sondern: Bildet die Gesamtheit der Sinne mit all ihren Eigentümlichkeiten irgendwie eine Einheit, ein geschlossenes Ganzes? Oder sind sie etwa nur eine zufällige Auswahl aus einer Reihe verschiedenster Möglichkeiten, wie das die Entdeckung uns ganz fremder Sinnesorgane an anderen Lebewesen nahelegte? Und wenn sie mehr sind, was für eine Funktion und Besonderheit hat dann jedes einzelne im Ganzen? Die Stellung dieser Frage ist Plessners bleibendes Verdienst.“ (Sozialist. Monatshefte)

Helmuth Plessner
GRENZEN DER GEMEINSCHAFT
Eine Kritik des sozialen Radikalismus
121 S., geh. M. 2.40, gebd. M. 4.—

„Diese „Kritik des sozialen Radikalismus“ verdient zur Stunde ernste Beachtung, da sie sich wider weit verbreitete Stimmungen wendet und bloße Schwärmerei an Besinnung gemahnen möchte. Ihr Hauptwert ist ein praktischer: daß sie die vorbehaltlosen Gemeinschaftsfanatiker in dem Glauben erschüttert, die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens seien lediglich Symptome des Verfalls, und Zivilisation müsse unter allen Umständen getilgt werden, wenn Gemeinschaft heraufwachsen solle.“ (Frankfurter Zeitung)

Werner Gent
PHILOSOPHIE DES RAUMES U. DER ZEIT
Historische, kritische und analytische Untersuchungen
von Aristoteles bis zum vorkritischen Kant (1768)
273 S., geh. M. 10.—

„Die Triebfeder des ganzen Unternehmens ist zu sehen in dem Streben nach umfassendem historischen Verständnis der durch die Raumzeitlehre Einsteins aufs neue aufgerührten Frage nach dem Wesen von Raum und Zeit und ihrer Stellung zu anderen philosophischen Problemen. Daß einer solchen Untersuchung aber doch auch ein Eigenleben innewohnt, wird jeder zugeben, dem es bekannt wird, daß ein ähnliches Vorhaben bisher in solchem Umfange nicht realisiert worden ist.“ (Philosoph. Monatsh. d. Kantstudien)

VERLAG VON FRIEDRICH COHEN IN BONN